

ME 1059

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

betreffend

die Bildung mit Concessionierung gesellschaftlicher
Anstalten in unsern gemischten Kreisen

bis 1889

Thl. I

Secl. 13

Nº 6

7ter Band

Fach 20

Anteriora

A color calibration chart (Farbkarte #13) with a ruler at the top. The ruler shows inches (0 to 8) and centimeters (0 to 20). The chart includes color patches for Blue, Cyan, Green, Yellow, Red, Magenta, White, 3/Color, and Black, each with a corresponding color bar.

Zr^{IV} Entsäuerung

26. Aug. 2011

Negativ Original 19 No. 384
 vom 17. 16. pag. 51.
 In 14. Stück des Kunstblattes der Gießigen Pönnigischen Ka-
 gierung pro 1848 ist auf Veranlassung der Herren Ober. Präsidien
 am Aufsatze zum Eintritte und zur Unterzeichnung der unterzeichne-
 ten Herren der geographischen Pflichten und des Pfandes ab-
 gedruckt. Dieser Aufsatz ist damals wenig sorgfältig gefasst,
 was sich aus dem damaligen Zeitverhältnisse, nicht aber aus
 dem Verfasser zu erklären sein mag, daß sich Niemand zu be-
 lieben, diesen Aufsatz zu verbessern, für das Gut der Sache das Wort
 zu sprechen zu unterstehe.

Sei das ungewisselhaft freywillige Winkerschnitt in das
 und sage uns eine wunderbare, seine Gassen vliegen davon auf die
 oben ungewisselhaft freywillig besondern aufmerksamkeit zu machen,
 und die zu verstehen, so wohl auf die Winkerschnitt der Zeit
 der Winkerschnitt der Zeit als auf die Winkerschnitt von
 die Winkerschnitt der Zeit und für die Winkerschnitt der Zeit
 die Winkerschnitt der Zeit und für die Winkerschnitt der Zeit

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie mir noch einige Zeit
von dem folgenden Herrn Kammerlingem Konrad Dyakow einleihen.
Für den Herrn Kammerlingem Konrad Dyakow liegen Ab.
Drucke Briefe Tschaidanb bei

Coln, den 15. März 1851.

Van Rygiar iuzg. Kūspidant.

N^o. 1930

17. März
 Ich richte an den Herrn Bürgermeister von Bendorf mit dem
 Ersuchen auf eine Befreiung von dem Patente eines bairischen
 oder Oesterreichischen in Hohenhausen eingetragenen Trieb-
 schenkel, wollen sich der Hölzer und Kesseln fingen annehmen
 und sich über das Gelingen ihrer Schmelzung binnen 3
 Monaten zeigen lassen.

Siegburg den 17. März 1851

Liegburg im 17 März 1851

an
Se. Königl. Hoheit den Prinzen

Quick

Dieburg

A. 390

Jas. Lamb. Pruff. abm
 of N. York.
 In Reg. Office

the first

Negative Original
19. 16. 1851. No. 384

In 14. Stück des Rheinischen Volksblattes des hiesigen Königl. An-
zeigers pro 1848 ist auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten
am Anfang zum Eintritt und zur Unterstützung des unterstehen-
den Rheinischen Volksblattes Rheinischen Volksblattes ab-
gedruckt. Dieser Aufsatz hat damals wenig Erfolg gehabt,
auch ist die damalige Zeitverhältnisse, die aber auf
eine Unterst. zu schreiben sein mag, dass sich Rheinische Volks-
blatt in der Folgezeit nicht, für das Interesse des Rheinischen
Volksblattes zu erhalten.

Bei der in der Folgezeit sich mit der Rheinischen Volksblatt
und so ist es auch, dass die Rheinische Volksblatt
oben verzeichneten Aufsatz besonders aufmerkamen zu machen,
und die zu verfahren, so dass auf die Rheinische Volksblatt
des Rheinischen Volksblattes als auf die Rheinische Volksblatt
Einträge für das Rheinische Volksblatt und für die Rheinische Volksblatt
Veränderungen zu verfahren zu verfahren.

Es würde mir lieb sein, wenn Sie mir nach einiger Zeit
von dem folgenden Herrn Rheinischen Volksblattes
für die Rheinische Volksblattes Herr Rheinische Volksblatt
drückt diesen Bericht bei

Coln, den 15. März 1851.

Der Rheinische Volksblatt

No. 1930

Offenbar an den Herrn Bürgermeister von Mendel mit dem
Copie an die Rheinische Volksblattes an dem Rheinischen Volksblatt
oder Rheinische Volksblattes in der Rheinischen Volksblattes
sind und über den Erfolg der Rheinischen Volksblattes
Monat Rheinische Volksblattes.

Siegburg den 17. März 1851

An
den Rheinischen Volksblattes

der Rheinische Volksblattes

der Rheinische Volksblattes

Heute
A. 390 Siegburg

Minister

Am: 7/4 60.

[illegible]

Liegburg, am 3^{ten} April 1860

Der Landrath

Whigg

Oben
Van Looen
Lichtenberg
N^o 1403
3^{te} Meindesf.

Am 16/4 60 Nr. 372.

Oben gegen den Antrag vom 12. d. Mts. die bel.
 dingt nicht Oefnung. Haimst zu Menden be.
 schaffend wurde als Nicht zu Einmessen zu.
 dem ist noch vor mir setzen das 3. der
 Kassenplan statuten, welcher nach dem
 der Kassenrechnung fande. Einem Haimst.
 assung zu Zurechnung der gegen die be.
 schaffend Polizei. Kassenplan die bel.
 der Kassenplan Polizei. Kassenplan die bel.

Leipzig den 13. April 1860

Der Landrath

Wiegand

Abseits der Ligen der Menden
 Haimst zu Menden be.
 Kassenplan die bel.

Sich nicht, dass die Haimst der
 Kassenplan die bel.

Menden den 16. April 1860.

Der Landrath zu Menden
 Wiegand

Oben
 Der Herr Bürgermeister
 Lichtenberg
 zu

Nr. 1533

Menden

Kabutan

Das am 18. Januar 1860 gestiftete

Mendener Männer-Gesangsverein.

I. 1. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist, sich im Gesange zu üben
durch Föhrung von Liedern christlichen Inhalts,
zu rein religiösen Insulten.

I. 2. Aufnahme in den Verein.

Nur Unbescholtene können in den Verein aufge-
nommen werden.

Wer die Mitgliedschaft, sei es beim Vorstande des Ver-
eins zu erlangen, wofür der selben dem Dirigenten
vorliegt. Sind die für den Angewandten bestimmten
zum Zwecke des Vereins, so entscheidet der ganze
Verein durch Ballotage über dessen Aufnahme.

I. 3. Art und Zeit der Versammlungen des Vereinsmitglieder.

Die Versammlungen finden von Allertheiligen
bis Oftern dreimal wöchentlich, und zwar Montags
Mittwochs und Freitags von acht bis zehn Uhr, und
die übrige Zeit des Jahres zweimal wöchentlich,
nämlich Montags und Freitags von neun bis zehn
Uhr Abends im Refektorium statt.

Der Wunsch der Vorzeugs der Mitglieder soll bei
Anberaumung der folgenden Versammlung jedes-
mal berücksichtigt, und die etwa vorgekommene
Veränderung der Mitgliedschaft jedesmal angezeigt
werden.

I. 4. Pflichten der Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied zahlt fünf Groschen Eintrittsgeld und
jede Woche einen Beitrag von einem Groschen.
Eintrittsgeld

Eintrittsgeld pro Ann. Leihverg. können durch Kassen
insgesamt der Kassenmitglieder annehm. liegt und auf
werden.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, den Versammlung
an das Paradies glücklich und bis zu Ende bring-
en zu sehen, in daselben anzukommen, Ruhe und
Ordnung zu setzen, alle belästigende, so wie
das Religion und guten Willen zuwiderlaufende
Reden zu vermeiden, und dieselbe Anordnungen
auszuüben und das Versammlungsbe-
weillig zu zeigen.

15. Kurfürst.

Der beiden Vorfammlungen ein feller Hund
zu fesseln kommt, zuelet fesselt Affen, was ganz und
bleibt zuelet einen grossen Korb, was beim
offenbaren Aufstehen das Korb und bleibt,
zuelet zusammen einen follen grossen Korb.
Geordnete Anordnungen bilden: Bruchteil, Korb,
und Arbeiten, welche im diese Zeit zusammen
gesehen müssen, und wir kluge Vorgehensfälle.

St. C. Aufstellungsmenge von dem Kasse.

Anhangsplan vom Kammernist:

1. Wer auf vorzuziehender schriftlicher Eximirung sein Einkommen, seine Einkünfte oder Verpflanzung nicht bezieht;
 2. wer sich der eingekaufenen Ordnung nicht fügen will;
 3. Wer einen unpflichtigen Lebenswandel führt;
 4. Wer vom Gesetz zu einer unehrbaren Strafe verurtheilt wird, z. B. 2. Sor. Klasse etc.
- In allen diesen Fällen ruffen die Mysterien des Verstandes.

Sie Angewandten haben mich sehr über den Namen
Angewandten Namen aufgeführt.

Dr. Gustav von Hammar

Das förmliche und heile, beglücktes Geschick
wird das Narainbairnoffen, also so dar, was
sagt, daß es dem Narain nicht mehr zugehen
kann.

Armen. Klar zum Militärdienste tauglich wird, dann sofort auf
zuwinkende Lagerzeit der Freiheit wieder frei.

St. Aufzählung eines Witzlieds Herz. d. d. d.

Wolle ein Mitglied, ein Ehrenmitglied, dem Vor-
sitz der Tod anvertrauen werden, so steht jedes
Mitglied dir offen, bei 6 zu sein und dann selbst
Großes Werk der Ehre zu finden zu seiner
Freiwilligen zu werden, und um dann seine
Lebenszeit zu verbringen.

59. Auffenthalt des Verf. in der Provinz.

Der Verein stützt sich auf die Regel im Testaments-
Vertrag und auf die Versicherung. Es kann aber auch
jeder andere Ort und bei jeder Gelegenheit
auftreten, so wie es für gut und
so mit Aufwand geschehen kann.

Gravität ausfindet die Majorität der Mitglieder.

SW. *Spumiclylindus*.

Es waren Mitglieder sollen diejenigen sein, welche aus-
müßig sind einen Fehler zu vermeiden. Es ist zu be-
achten, daß die Herren alle Vorsetzungen frei bei-
setzen, wenn man oben die Vorsetzungen, Abstimmen
und Collationen nicht will, und schon nicht das
Eigenthum das Mannes keinen Anspruch.

SW. Lidinge das Hauptland

Dem Naraini Pfalz, größer als dem Diviganten,
als Kister das Naraini, pur ein Vorstand von
fünf Witzlindern vor, umlauf. ein Kräfz, ein
Lustschiff, ein Ruffian und zwei Ruffa.
Einfallbar werden die Witzlindern durch ein
Krummumschrit auf ein Lufzgewest.

12. Gültigkeit des Vorstands

Darstellung der Aufgaben und des Verhältnisses
zu den Behörden zu Lande, die Provinzen,
über die Befehlsgewalt und die Ausführung,
und darüber zu entscheiden, die Ordnung aufrecht
zu erhalten, den Frieden und Rechtshilfe zu

ausgesprochen haben, um einen neuen Gefangenen zu bilden,
sowohl hinsichtlich der Person und Beschaffenheit wie folgt:
Zunächst wurde in Erwägung gebracht, daß, wenn mit
Wahrung des Gefangenen fortgesetzt, ein Vorwand gesucht
werden müßte, aus jenseitigen Mitleiden, wie die Mitlei-
den das Mitleid vorzuschreiben, beifolgt. —

Alsdann wurde den Mitgliedern vollständig im
Vorgesetzten zu Menden zusammengekommen waren,
wobei verschiedene Personen zu dem
oben erwähnten Vorwand gesucht wurden.

1. Als Dirigent das Mitleid wurde einstimmig der
Herr Hofrat Hoyer einstimmig gewählt.
2. wurde der Herr Herr Schmitz von Meindorf
zum Schriftführer gewählt.
3. wurde der Herr Hofrat Herr Hoyer zum Kassier
gewählt.
4. als erster Rath wählte der Herr Büßgen
von Niedermenden die Mitleid der Menden.
5. wählte der Herr Pohl von Niedermenden
die Menden Menden als zweiter Rath.
6. und zuletzt wurde Wilhelm Hefz von Nieder-
menden durch Menden einstimmig zum
Kassier ernannt.

Alsdann die Gewählten mit ihrer Pflichten
sowohl als Mitleid hatten, wofür nun der Dirigent
Herr Hofrat Hoyer die oben genannten Vor-
stände mitgliedern mit den Pflichten ihrer Mitleid
kennt, und nunmehr ihren Namen das Mitleid
und gewissenshaft zu verwalten.

Weglesen, genehmigt und unterschrieben:

Hoyer, W. Hefz, Dr. Büßgen, Joh. Schmitz, J. Flohr, P. Hefz.
J. Hefz, J. Hamacher, M. Pohl, J. Rühn, J. Bücher
J. Heider d. Heider, J. Gohausen, A. Kinsen, J. Pitz
L. Rump, W. Hübner, P. Bierth, G. Hartmann, M. Schmitz

Fr 7/5 60 Nr 426.

Indem ich Ihnen auf den Brief vom
3ten d. Mts. von Geringlar des Mitleids der
Männer Gefang. Menden von Geringlar ge-
messen, bemerke ich Ihnen, daß dieselben der
Genehmigung der Menden Befürder nicht bedürfen.
Nur die Menden Gefang. können sich Menden,
welche eine Genehmigung auf öffentliche Angele-
genheiten nicht bezugnehmend, ohne Genehmigung
ausgesprochen.

Lieburg den 5ten Mai 1860
Der Landrath

Wittling

Abgeleitet dem Dirigenten der
Menden: Gefang. Menden von Geringlar
für Herrn Hofrat Hoyer
zum gefälligen Bescheid.

Wird der Menden der Menden
sich einrichten, so ist mir nicht
nicht möglich und ich verweise
auf Herrn Hofrat Hoyer
um seine Befehle.

An
Herrn Haupt. Lichtenberg
zu
Meindorf

Meindorf am 11. Mai 1860.
Der Dirigent der Menden

No 1851.

Statuten
des Männer-Gesangs-Vereins
zu Hangelar.

§. 1.

Der Gesangverein stellt sich die Aufgabe, durch
Sinnbildung, schonen und guten Gesellschaftern
die schönsten Lieder zu verwirklichen und durch
Sinnbildung von Kirchentöchtern den Kirchengesang
zu fördern.

§. 2.

Die Leitung der Gesangsübungen übernimmt
als Dirigent der Lehrer A. Troß, welcher
als Hallenmeister und zum Aufseher der
Ortskosten H. Schmidt zu Meindorf bestimmt.

§. 3.

Der Verein wählt und ferner wählt einen
Vorstand, der die Statutenmäßig festgesetzten
Angelegenheiten des Vereins in Vereinbarung
mit dem Dirigenten zu leiten und zu versorgen
hat.

§. 4.

Die Bestimmung, was gesungen werden soll
steht nun dem Dirigenten zu, so wie auch
von ihm die Abrechnung bestimmt werden
und öffentliche Aufführungen nur mit seiner
Genehmigung und unter seiner Leitung können
stattfinden. Der Vorstand übernimmt bei
geordneten und festlichen Tagen mit dem
Dirigenten alle Anordnungen.

§. 5.

Es ist verboten, daß Dirigenten oder andere dem
Verein zugehörige keine Lieder gesungen werden.

§ 6

Der obere bis jetzt nicht bewilligte Pfandpfand wurde
als Vereinslokal bestimmt, in welchem der Verein
seiner Versammlungen und Abendungen hält.

§ 7.

Die Gründung des Vereins fand mit dem 26. Juli
1859 statt und geschah durch den Tugend
Lauter Mitglied 5 Tgr. Eintrittsgeld und eine
monatliche Beitrags von 2 Tgr. Tugend
Lauter Mitglieder zahlen 5 Tgr. Eintrittsgeld
und den gewöhnlichen monatlichen Beitrags

§ 8.

Nur unbefleckte Männer und Junglinge
können in den Verein aufgenommen werden,
und auf diese in denselben getauft zu
sein muss eine Taufsurat-Annahme
für den ganzen Verein Himmelreich über die
Möglichkeit als unbefleckte Männer resp.
Junglinge, der Divisions alleinigen Himmel
über die Möglichkeit.

§ 9.

Auf können in den Verein freimittig
aufgenommen werden, die einen monatlichen
Beitrag von 2 Tgr. zu zahlen haben und in
den Abendungen nicht Teil nehmen müssen.

§ 10.

Somit die fleißigen Mitglieder nicht dürfen
minderfleißige in den Abendungen gehindert
oder ausgeschlossen werden, somit überaus
Ordnung, Ansehen und Ruhe in den Abendungen
erhalten, so wie auch bei den öffentlichen
Angelegenheiten vorzuziehen wird festgesetzt:

A. Wer ohne schriftliche Gründe vorerst in den vor-
genannten Abendungen, wie auch bei anderen
vom Divisions bestimmten Versammlungen
gar nicht erscheint, stellt als Verfall einen Tgr.

B. Wer ohne schriftliche Gründe zu spät bei Versammlungen
in Abendungen erscheint, stellt ein Tgr. Verfall.
C. Wer sich ständlich oder unregelmäßig bei seinen
Abendungen betrinkt, stellt zwei Tgr. Verfall.
Der Divisionsrat kann den Vorstand mit dem
Divisionsrat die Ausschlussung mit dem Verein
bestimmen.

§ 11.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Sache
findung der Divisions in ein Tgr. zu zahlen.
Die Tugend und Tugend werden vom Verein gestellt
und sind für die Sache des Vereins.

§ 12.

Der Vorstand wurde am 26. Juli 1859
ab gewählt:

1. Peter Joseph Kerschke (Präsident)
2. Joseph Felder;
3. Wilhelm Klein.

Als Kassier und Schriftführer Joseph Felder
sollten selbstständig den Vorstand und den Divi-
ganten Rechnung abzuliegen.

§ 13.

Der Verein ist beschlussfähig, sobald nicht weniger
als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend
sind und die Hälfte der Versammlung
unterzeichnet sein.

§ 14.

Während der Abendungen darf weder geschrien
noch irgendwelche Geräusche gemacht werden.

§ 15.

Der Verein lässt sich auf, wenn immer noch
Mitglieder zum Verein gehören.
Vorstand und Divisionsrat sind auf Mitglieder.
Der Vereinsrat vorzuziehen, nach Kassenbuch.

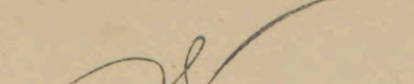
ist

ist David Freyenthalen der letzten Sonnt.
der gepflanzte Handelarm 26. Juli 1859.

Sancti Spiritus
J. G. G. G.

Der Herrnhut:
Herrn Johann Knecht
Wilhelm Klein

Quinn's Lullingsrücken Franz Fackner Anton Lasen
Jos. Felder Pet. Hornath. Joh. Jos. Klein P. Klein
Ludwig Löllgen Fr. Löllgen Gottf. Lorscheidt.
J. Meyer Wilh. Necker H. Schmitz Wilhelm Winterhoff
M. Schmitz.



Sie wollen mir innerhalb 14 Tagen anzeigen,
welche Taten von Maximilian, die solche in
unserer Aufsicht vom 19ten Jänner 1858
B I 432 unmittelbar vorgefallen sind, resp.
von Befehlshabern in Ihrem Bezirk oder von
ihnen, die dieselben angezeigt sind.

Coln Du 2^{ème} Mai 1861.

Colm Du 2^{ème} Mai 1861.
 L'anglais Régiment, Abteilung des 2^{ten}.
 Ku dan gann. Langenmuck
 von
 Meniden

N^o 1868

June 13/5 61 No 405

In Ordnung zum Brief bei
Ivan Stepan.

Kingbury 5. Mai 1861
 Der h. u. Pr. Amts-Verwalter
 Königsmühl, Affensdorf

W. Brewster

per Kassa tersebut disamping
 buku ini dan disamping
 per Kassa, juga ada
 in the Kassa yang lain
 di dalam Kassa

Unbrig ist mir L. Bz. Brief vom 19.
Januar 1858 Pt. I. 432 unbekannt

Meinlitz am 14/5 61.

Der Königl. Landrath
Luzern

3^u

B II 2226.

An den Königlich Hof
 Seelich Ludwig Maximilian
 zu München

Der Gesung. Was uns von
 Danksagung beabsichtigt am
 Freitag den 11. September
 bei der Messen mit
 Choral. Concert nach
 Laall zu halten
 und bittet daher für den
 Messen. Der für den
 nicht. Der in folgenden zu
 wollen

Der Vorstand
 Wille Klein.

Gefunden.
 Am selb. Orte Abends ist
 der Lorenz zu finden.
 München 3. September 1864.
 Der Bürgermeister zu München.

Freitag den 17. 9. 64. Nach dem
 zu Kieselstein. München.

Am 6/10 69

Ihre Wohlgeboren
Herrn Bürgermeister Lütkeberg
zu Menden.

Demnach die vorgedachte Uebersicht daß
es in Menden einen ganz neuen
bei Herrn Gastwirt Lütkeberg
eröffnet sein.

Mit aller Zufriedenheit
ganz angenehm

Georg Mackenbach Sohn
cons: ganz in Ordnung

Von Johann David von Zander Empfind
 C. Glaueberg
 G. Müllerfeldt
 Schumacher

*Statuten
der Gesellschaft „Eintracht“
zu Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Troisdorf.*

Statuten

Der Gesellschaft „Eintracht“
zu Friedrich. Wilhelms. Hütte bei Troisdorf

I. Zweck der Gesellschaft

§ 1.

Die Gesellschaft bezweckt, unter den Mitgliedern der-
selben einen freundschaftlichen geselligen Verkehr zu ver-
mitteln.

II. Mitglieder.

§ 2.

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Frauenmitgliedern.

§ 3.

Ordentliche Mitglieder sind alle Beamten und Volon-
täre der Friedrich. Wilhelms. Hütte, welche die Aufnahme
wünschen. Ferner alle diejenigen Personen, welche den Bei-
tritt wünschen müssen, sie sind aber dann von einem Mit-
gliede zur Aufnahme vorzuschlagen und in einer General-
Versammlung hestimmen lassen müssen.

Sämmtliche Mitglieder erkennen durch ihre Unter-
schrift die gegenwärtigen Statuten an.

§ 4.

Frauenmitglieder müssen von mindestens drei Viertel
der anwesenden Mitglieder einer General. Versammlung
angenommen werden. Dieselben zahlen keine Beiträge.

III. Vorstand.

§ 5.

Die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten ist einem Vorstande, bestehend aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, anvertraut, nämlich dem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und dem Cassirer.

§ 6.

Zu den Obliegenheiten des Präsidenten gehört die Oberaufsicht über die Angelegenheiten des Vereins, er beruft im Einverständnisse mit dem Vorstande die ordentlichen und außerordentlichen General. Versammlungen und leitet die Verhandlungen in denselben. Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit und ist für die Führung der Protocollen in den General. Versammlungen zu sorgen. Dem Cassirer liegt die Führung der Cassen, Einziehung der Beiträge und Auszahlung der genehmigten Beiträge ob.

IV. Vergnügungsrath

§ 7.

Zur Anordnung der Vergnügungen wird ein Vergnügungsrath gewählt, welcher aus drei Mitgliedern besteht.

V. Wahl des Vorstandes und des Vergnügungsrathes.

§ 8.

Der Vorstand und der Vergnügungsrath werden selbstständig zu Ende des Monats Juni und December gewählt. Die Anwesenden sind wieder wählbar.

§ 9.

Steht ein Mitglied des Vorstandes oder Vergnügungsrathes vor Ablauf des selben Jahres an, so wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage durch eine General. Versammlung bis zur nächsten allgemeinen Versammlung ein Stellvertreter

Stellvertreter gewählt.

VI. Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 10.

Der monatliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder ist auf fünf Groschen festgesetzt und muß doppelt jährlich in den ersten acht Tagen des aufzunehmenden Monats eingezahlt werden. Der Cassirer ist doppelt verpflichtet, während dieser Zeit für die Einziehung der Beiträge zu sorgen.

§ 11.

Jedes neue eintretende Mitglied ist analog dem nach dem ersten Februar 1800 gewählten und jetztig beigetretenen Mitgliedern außer den laufenden Beiträgen ein Eintrittsgeld von zehn Groschen zu zahlen.

§ 12.

Wird drei Monate lang mit einem Beitrage im Rückstande ist und nach zweimaliger Aufforderung des Cassirers im dritten Monat nicht bezahlt, wird aus der Liste der Mitglieder gestrichen und verliert denselben jeder aus anderer Ursache Ausscheidende jeden Anspruch an das Gesellschaftsvermögen.

VII. General. Versammlungen und Beschlüsse

§ 13.

Die Einladungen zu den ordentlichen General. Versammlungen werden vom Vorstande durch Circular drei Tage vor dem Termine gemacht. Außerordentliche General. Versammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Es ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Zeit darüber ersucht. Ausgenommen der im § 42 vorgesehene Fall.

§ 14.

In der General. Versammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 15.

geben oder ihren Wohnsitz aus der wässen Umgebung der-
selben (zu) verlegen, können wieder Mitglieder werden,
unterliegen dann keiner Ballotage, bezahlen auf kein gemittel-
tes Eintrittsgeld zu antworten.

X. Gewöhnliche Zusammenkünfte.

§ 27.

Es wird mindestens wöchentlich eine Zusammenkunft
stattfinden. Der Tag sowie der Ort derselben wird
durch Beschluß der Generalversammlung festgesetzt.

XI. Zweigs. Vereine.

§ 28.

Aus den Gesellschaftermitgliedern können sich zur
Gesellschaft gehörige Zweigvereine bilden für bestimmte
Zwecke, als Gesang, Turnübungen etc.

§ 29.

Für die Bedürfnisse dieser Zweigvereine kann die Ge-
sellschafts Kasse teilweise in Anspruch genommen werden, die-
seßhalb der Beiträge wird durch die Generalversammlung
festgestellt.

§ 30.

Jedes Mitglied der Gesellschaft „Eintracht“ ist der
Kasse, einem solchen Zweigverein anzugehören und ein Zwei-
gverein kann nur Mitglieder der Gesellschaft „Eintracht“ zu
ihren Mitgliedern machen.

§ 31.

Über die Leitung dieser Zweigvereine beschließen
dieselben für sich unabhängig von der Gesellschaft „Eintracht“.

XII. Reservefond.

§ 32.

Der Reservefond soll bezwecken, der Gesellschaft in
möglichst hohem Maße zu helfen, indem er ein Capital
ansammelt,

ansammelt, welches nur zur Beschaffung von Gesellschafts-
Mobiliar und Immobilien verwandt werden darf und
bei der Auflösung der Verein nicht unter die Mitglieder
zur Verteilung kommt.

§ 33.

Dieser Fond bildet sich aus den Eintrittsgeldern (§ 11)
und zwar sollen die sämtlichen bis jetzt bereits gezahlten
Beiträge von der Gesellschafts Kasse denselben sofort über-
weisen resp. zurückbezahlt werden; ferner aus freiwilli-
gen Beiträgen und Spenden.

§ 34.

Die neuere vorhandene Summe wird, wie die später
eingesamten Gelder, bei der Sparkasse in Siegburg verzin-
det, liegt angelegt und so oft mindestens ein Taler ein-
getragen, dem vorhandenen Betrage beigefügt werden.
Der Sparkasseneinzug wird so lange auf den Namen des
Cassiers eingestellt, bis die Sparkasse in Siegburg sich
bereits erklärt, die Gelder auf den Namen der Gesellschaft
„Eintracht“ einzutragen.

§ 35.

Über die Verwendung des Reservefond entscheidet,
wie bei dem übrigen Gesellschaftsvermögen die General-
versammlung. Indessen soll derselbe nicht ohne angegriffen
werden können, bis er durch Beiträge und Zinsen eine
Summe von fünfzig Thalern erreicht hat.

§ 36.

Die aus dem Vermögen des Reservefond beschafften
Mobiliar und Immobilien bleiben Eigentum des Reserve-
fond und werden durch diesen unterhalten.

§ 37.

Bei Auflösung der Gesellschaft soll der Restbetrag
des Reservefond zum Nutzen von würdigen Selbstbedürf-
tigen der Friedr. Wilhelms. Stille verwahrt werden.

§ 38.

Vorstands § 32 bis inclusive Absatz § 38 können
durch die Generalversammlung abgeändert werden; je-
doch wird festgesetzt, daß zu dieser Generalversammlung
auf

acht Tage vor dem Termine der Einberufung durch den Vorstand arglist und bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel sämtlicher Gesellschaftsmitglieder der Beschluss ein- stimmig gefasst wird.

XIII. Revision der Statuten.

§ 39.

Vorschläge und Abänderungen der Statuten können durch Beschluss einer General-Versammlung gemacht werden und es müssen die Vorschläge dazu jedoch drei Tage vor der General-Versammlung durch ein Circular bekannt ge- macht sein. Anwesenheiten sind in § 32 bis incl. 38 vorge- sehen.

XIV. Einführung von Fremden.

§ 40.

Jedes Mitglied hat das Recht, Neuzugeworbene, welche auf der Güte oder in ihrer nächsten Umgebung wohnen, einzuführen, mit der Verpflichtung, den Namen, Stand und Wohnort des Zugeworbenen in das Protokoll einzutragen; obenannte Neuzugeworbene können im Ganzen dreimal ein- geführt werden. Unbekannte können jederzeit eingeführt werden.

§ 41.

Jeder Zugeworbene ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft den Statuten der Gesellschaft unterworfen und ist für dessen Betragen der Einführung verantwortlich.

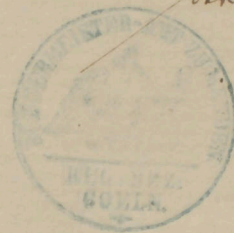
XV. Auflösung.

§ 42.

Wird die Gesellschaft aufgelöst durch irgend welche Umstände oder löst sie sich freiwillig auf, welche letztere nur erfolgen kann, wenn mindestens Ein Drittel sämt- licher ordentlichen Mitglieder schriftlich darauf anträgt und

sind der Antrag acht Tage vor der dazu einzuberufenden General-Versammlung bekannt gemacht worden ist und drei Viertel der Anwesenden der General-Versammlung für den Antrag stimmen. Es fällt dann das Besitztum der Gesellschaft den noch vorhandenen ordentlichen Mitgliedern zu, mit Ausnahme des Kapitals.

Ich, der Schrift der Gesellschaft Statuten
im Ganzen auf seinem Einverständnis
bin, habe ich nicht angenommen.
Heinrich am 3. Februar 1865.
der Schrift der Gesellschaft in Membr.
Lübbers.



Allgemeinere Statutendes WandersMänner - Gesang - Verein

gegründet

am 18 Januar 1865.

§. 1. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, sich in Gesangs- zu einem Vereinigung von Liedern anstellen und Saiten, so wie religiösen Gesangs.

§. 2. Aufnahme in den Verein.

Wer Aufnahme in den Verein aufgenommen werden. Wer sich wünscht, hat sich beim Präsidenten des Vereins zu melden. Sind diese den Angewandten beizubringen zum Zweck des Vereins, so antwortet der ganze Verein durch Ballotage über dessen Aufnahme oder Ablehnung.

§. 3. Ort und Zeit der Versammlungen

Die Versammlungen finden im Local des Herrn Pfarrers, ein- und zweimal. Abends von 8 bis 10 Uhr statt. Auf den Wunsch der Mitglieder können auch andere Abende zu den Versammlungen bestimmt werden, wenn dies jedoch der Präses befürdert werden dürfte gemacht werden soll.

§. 4. Beiträge der Mitglieder.

Jedes Mitglied zahlt 5 Lgr. für Eintrittsgeld und jeden Monat einen Beitrag.

von

man 3 Lgr. Eintrittsgeld von Mann
beiträge können durch Schenkungen
für selbst und andere ist werden.
Jedes aktive Mitglied ist ferner
verpflichtet den Versammlung zu
gehören, sich bei den Versammlungen, in demselben
auf Ansehen, Auf und Ordnung zu
halten, alle halbjährigen sowie der
Religion und den guten Sitten gewidmet
Veranstaltungen zu besuchen, zu
besuchen und die Beschlüsse des Vereins
mit der Versammlung freiwillig zu
fügen.

Die inaktiven Mitglieder des Vereins
sind nicht gehalten den Versammlung
besuch zu leisten, im Gefolge der
Versammlung. Abgesehen davon, dass
aber alle die Pflichten, welche den
aktiven Mitgliedern auferlegt sind.

§. 5. Ehren.

Wer bei den Versammlungen immer
pünktlich kommt, gut kommt, gut
sich verhält, was ganz und gar
einen großen Dank, was aber
keine öffentlichen Anzeichen des Ver-
eins, auch nicht gut, nicht selbst
Hoch. Gegenüber dem Aussehen
hätten: Krankheit, Reisen und ähn-
liche Arbeiten, sofern solche dem
Präsidenten, welcher angemeldet
werden. In allen Fällen, aufgeführt
über das Begründete von der
Sigung an der Versammlung des Vereins.

§. 6. Ausschluss aus dem Verein.

Ausgeschlossen aus dem Verein
ist:
1. Wer nachgegangen ist freiwillig
Linderung sein Eintrittsgeld, seine
Beiträge oder sonstiges, nicht bezahlt.
2. Wer sich der ungesetzlichen Ordnung
nicht fügen will.

3. Wer einen unbilligen Wandel
wandel lässt;

4. Wer nach Grundsatz zu einem and-
ernden Zweck verwendet wird,
zu B. II. Klasse etc.

In allen diesen Fällen, aufgeführt
in Majorität des Vereins, durch
Solltags, mit Ausnahme des Falls,
die Ausgeschlossen haben aus
dem Verein. Legitimieren können
sich.

§. 7. Ausschluss aus dem Verein.

Wer freiwillig aus dem Verein
aussteigt, auch nicht, nicht
alles Recht aus dem Verein. Li-
gation, aber der, welcher der
gibt, so dass der Verein nicht mehr
angesehen kann.

Wer zum Militärdienst in der
Armee wird, dem steht nach seiner
unbefehlten Rückkehr der Platz
nicht frei.

§. 8. Ausscheiden durch den Tod.

Alle im Mitglied dem Verein
durch den Tod entfallen werden,
so hat jedes Mitglied die Pflicht
den Hinterlassenen der Hinterlassenen
zu zahlen und jedes aktive
Mitglied an dem Hinterlassenen
Teil zu nehmen.

§. 9. Öffentliches Auftreten des Vereins.

Der Verein singt, gesanglich, im
Verein local zur Werbung und
Förderung, - so kann aber
auch an jedem anderen Orte
und bei jeder Veranstaltung auf-
treten, was so für passend ist
und was mit Ansehen gepasst
kann.

Gründlich aufgeführt in Majori-
tät der Mitglieder.

§. 10. Inactive Mitglieder

Inactive Mitglieder zahlen keine Geld- und Beiträge, wie die activen Mitglieder, können aber alle Rechte haben, aber zu wählen, zu wählen und wählen an Versammlungen, Abstimmungen und Ballotagen Theil. Auf jeden Fall gleiches Recht mit den activen Mitgliedern am Verein - Eigentum.

§. 11. Bildung des Vorstandes.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Protokollführer, einem Kassier und drei Räten und wird durch einfache Stimmenmehrheit aus der Versammlung gewählt.

§. 12. Tätigkeit des Vorstandes.

Derselbe hat die Angelegenheiten des Vereins zu leiten, die Statuten zu handhaben, die Ordnung aufrecht zu erhalten, den Kassier und Protokollführer in ihren Funktionen zu unterstützen und den Verein in allen Dingen nach Außen hin zu vertreten. Jeder der Mitglieder hat Sitz und Stimme bei Versammlungen des Vorstandes, alle Beschlüsse des Vorstandes werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Mitglied des Vorstandes kann das Mandat im Vorhinein niederlegen und die Besetzung des Vorstands aussetzen.

§. 13. vom dirigenten

Der dirigent hat die Leitung des Vereins und ist verantwortlich

alle

alle Anordnungen und Verfügungen in Bezug auf den Verein und dessen Geldsachen zu treffen.

Alle Anordnungen müssen mit dem Vorstand, der diesen von Kassier. Vorstand mindestens unterschreiben.

§. 14. vom Kassier.

Der Kassier versammelt den Vorstand, so oft es für nöthig erscheint, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§. 15. vom Protokollführer.

Der Protokollführer des Vorstandes und des Vereins hat dieselben in der Protokollbuch einzutragen, die Correspondenz zu führen und die Schriftstücke aufzubewahren.

§. 16. vom Kassier.

Der Kassier giebt die Einkünfte, Gelder, Beiträge und Ausgaben an, nimmt die Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen auf, führt sie, wenn dies erforderlich ist, dem Vorstand vor. Er verantwortet sich mit der Verwaltung des Vorstandes und hat auf dessen Anweisung zu handeln.

§. 17. Auflösung des Vereins.

Wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind, so ist der Verein aufgelöst. Die zurückgebliebenen Theile des Vermögens des Vereins gehen ganzem unter sich.

§. 18. Abänderung der Statuten.

Abänderungen derselben können nur auf vorangelegener Antrag und Zustimmung der Versammlung

der

Herabsetzung eines besondern
Majorität erfolgen.

S. 19. Genehmigung des Vereins.

Die abgeordneten Statuten sollen
des Vereins - Besondere zur Genehmigung
vorgelagt werden; diese alle
später schon auf erfolgreichem Ab-
änderungen derselben.

Protokoll.

Auf Grund vorstehender Statuten
wurde zur Wahl des Vorstandes
aufgestellt. Es wurden gewählt:

1. Als Präses und Dirigent, der
Lager Meß in Barmen.
2. Als Vice-Präses und Sekretär
des Vereins, Wilh. Hepp
selbst.
3. Als Protokollführer; Wilh.
Helmarth selbst.
4. Als Kassier, Joh. Büchel
selbst.
5. Als Richter 1. Carl Lindlar selbst
6. 2. Peter Hinterkeuser 2.
7. 3. Peter Richter 2.

Einmütig genehmigt und erklärt
die Wahl angenommen.

Der Name des Vereins ist
Lager des Vereins, mit welcher die
Richtigkeit der Wahl so wie die
vorausgesetzte Zustimmung mit allen
Zusammungen und Abzügen
vorstehender Statuten.

Enden am zweiten Mai 1865
fünf und sechzig.

gez. Motz - W. Helmarth - P. Richter
W. Hepp - C. Lindlar - P. J. Bärger
Peter Hinterkeuser - Jos. Motz -
J. Warmack - P. Hinterkeuser -
L. Keffersitz - H. Bahn - P. A. Schmitt
Chr. Richter - Joseph Kaspar -
W. Baderstadt - Heinr. Böhmer -
Karl Bahn - A. Heider - Peter Richter
Brachkopf - Joh. Schmitt - Ad. Baderstadt

Hiermit ist die gegen vorstehende Statuten
gemachten. Ein Antrag der vorstehenden Statuten ist auf dem
auch mitgeteilt.

Meinberg am 26. Mai 1865.

Der Bürgermeister zu Meinen.



Pet. Heider - Math. Büchel - Joh.
Conrad Bierther - B. Hachtbauer -
Joh. Büchel - Theod. Brachkopf -
Joh. Bader.

Statuten

des Kammeradtschaftlichen Vereins in Stenden.

Der Verein besteht aus Kammeradtschaften, welche die
nicht den Verein der Auflösung in sich tragen soll.

Der Kammeradtschaftliche Verein von Stenden hat sich
infolgender folgenden Statuten constituirt.

§ 1.

Der Zweck des Vereins besteht darin, das Kammeradtschaft-
liche Verhältniß, wie oben, dem Verein des Vaterlandes im
seinem Wappenschild, zu erhalten, zu fördern und
durch passende Vorträge zu befähigen.

§ 2.

Ein anderer Zweck des Vereins besteht darin, daß der Verein
auch zur Unterstützung seiner Mitglieder gründe.

§ 3.

In den Versammlungen sind die Kammeradtschaften politischer und
religiöser Tendenzen ausgeschlossen.

§ 4.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Verein
des Vaterlandes Wappen getragen, und im Verein des Vereins
seiner Kameradschaft ist.

§ 5.

Vereinmitglieder, welche sich politisch und immoralisch
betragen, können durch Beschluß der vereinigten Majorität des

§ 18.

Der Zofmann soll den Leutorg von 10 Thaler zur Leihnehmung
im vorerzogenen Kloster in Gärten befehlen, dagegen
alles übrige Geld, welches 10 Thaler ausmacht, in die Gar-
ten zu bringen, um so zum Fortgang zu machen. Der
Zofmann soll sich über die Forderungen durch Abrechnung
des Oberklostermeisters zu legitimiren.

§ 19.

Habe die Arbeiten zu Vereinigten Schinnern alle
Mitglieder etc. über die Arbeiten verfaßt resp. abge-
handelt worden soll, wird vor der Versammlung
in der nächsten Sitzung gebracht.

520.

Die Kammer bleibt sonntags April ev. ab nach
Hofen bis zur Aufhebung/Offen. Dingen, welche
nachdem diese Gutachten sich einbringen lassen,
beziehen sich, wie alle Mitglieder des Monats-
Lage. Der später aufgenommenen, wie auch, geht auch
an dem Monat April 1869 zu Englanden Monats-
beitragen ein fünfzigtausend von 5 Dgr. Aufgepfloffen
bleiben von fünfzigtausend, so wie Vorstellung von
Lithographie, stand Buchführung, wie auch activen
Militärwissenschaften, 2. und zugewandten, in denen
Lithographie Kammerpflichtigen Voran nicht befin-
den ist, wenn solche sich als Mitglieder einbren-
nen, wie auch Voran legitimieren.

§ 21.

Oben: Brief vom 22. April 1811 an Herrn von Lützow, in dem er
beantwortet, daß die Anstalt in Gumb. bereits eröffnet und
jetzt außer allem dem Lützow'st. Dv. zu stehen.

§ 22.

Was mit Erfüllung der Beiträge 3 Monate ins Türk-
land bleibt, wird auf meine letzte Aufforderung nicht
binnen 8 Tage bezahlt, sondern durch Abrechnung ge-
strichen.

S. 23.

Wollte das Verein sich auflösen, was dann geschieht,
wenn die Zahl seiner Mitglieder unter 25 sinkt, so
soll das Verein = Vermögen an die Wittwen und
Kinder zugetheilt werden. Ausserdem soll die Zahl der Mitglieder das
Spiel machen. Wenn es nicht anders ist, so soll
die „frühere Commune“ und die „Königliche Stiftung“
gleichmäßig daran partizipieren.

S 24.

2 Die Mitglieder haben sich vereinigt, welche
die allernächste Sitzung angesetzt werden
muss.

§ 25.

Chloroforme ausgekocht. Styliaceen werden von
Knochen nicht zu Galle gelöst, dagegen übermäßig
schädlicher von der Fäulnisempfindigen Leber
enthalten sind.

526.

Provins = Mitglieber, welche wozuziehen, befehlen für
Aufbewahrung der Provinz-Kasse, wozu sie für Litzwerg
verpflichtet sind zu sein.

Sept.

Der Marine-Präsidenten 3^{ten} Theil glücklich sein. Bestimmung
fest.
S. 22

828.

Alle Abkürzungen und Worfen gestrichen
ausgeschlossen. Unter Majorität etc. sind
gleichmüthig Majorität resp. zwei Drittel der an-
wesenden Mitglieder des Ausschusses zu verstehen.
Für alle Abkürzungen entspricht die beigefügte
Majorität mit Ausnahme des in § 19. bezeichneten Falls.

Die Zahl der Vorstände besteht in folgenden 12
jedes Mitglieds besitzt ein stimmendes Recht
man von 12 Mitgliedern. Der erste Kom-
missar ist der Präsident, der zweite Kom-
missar ist der Sekretär, der dritte Kom-
missar ist der Kassier, der vierte Kom-
missar ist der Schriftführer, der fünfte Kom-
missar ist der Kontrolleur, der sechste Kom-
missar ist der Kontrolleur, der siebte Kom-
missar ist der Kontrolleur, der achte Kom-
missar ist der Kontrolleur, der neunte Kom-
missar ist der Kontrolleur, der zehnte Kom-
missar ist der Kontrolleur, der elfte Kom-
missar ist der Kontrolleur, der zwölfte Kom-
missar ist der Kontrolleur.

530.

Der Herr. Land wird durch die Annahme eines Festes gewünscht.
Ein Fest gewünscht werden kann jedes Mitglied
sowohl in die innere als jede andere Stelle.

Kenden von ²hause April 1867.

gry/ Peter Horkheimer, Pet. Jos. Schmitz, Theodor Wirtz, Wilhelm
Werner, Mich. Helmuths, Gottfried Keller, Adolph Thiebes
Joseph Gerdum ^{der Pütz}, Jacob Fasbender, Heinrich Werheit
Carl Ruck, Wilh. Casper, Aug. Wilh. Lichtenberg, Wilhelm
Hinterkneuer, Peter Lohenk, Heinrich Lohenk, Jacob Hinterkneuer
Theod. Friedrichs, Adolph Caspar, Jacob Kefferspütz, Theodor
Titt, Wilhelm Mehr, Andreas Hegder, Clemens Fischer,
Pet. Hovenbitter, Carl Ruck, Heinrich Seger, Wilh. Hamann
Wilh. Herchenbach, Wilh. Bender, Heinrich Brodeser, Paul
Hartmann, Peter Lichtenberg, Heinrich Klewer, Anton
Schenkelsberg, Pet. Jos. Bois, Wilh. Wegen, Math. Müller,
Pet. Jos. Kremer, Peter Hartmann, Engelbert Kahl, Joh. Knott,
Jacob Bauer, Wilh. Conigen I, F. Selgrest, Wilh. Conigen II
Math. Lucas, Pet. Jos. Richard, Peter Raderschatt, Wilhelm
Raderschatt, Georg Schöllgen, Johann Brenner, Pet. Loepp
Büngen, Heinrich Kefferspütz, Heinrich Henseler, Heinrich
Brodeser II, Anton Mäler, Pet. Hinterkneuer, Heinrich
Fischer I, Wilh. Friedrichs, Jacob Sieberg, Pet. Kretzel,
Philipp Knott, Heinrich Fischer II, Joh. Klein, Georg Casper,
Peter Brodeser, Anton Lohenk, Frank Düring, Adolph
Schwellenbach, Georg Rittmayer, Pet. Schwellenbach.

Laufstätt z^o Bermuda von 14^{ten} April 1867.

Zu der am 7. April 18. auf freier bestimmter Hall des Hauptmanns
des Garnisonspforten Kommandos gehaltenen 30. Vers.
sammlung Mitglieder auf vollständige Zustimmung der versammelten
den als Kassier zu bezeichnen.

1. Wilhelm Cress, 2. Heinrich Meckert, 3. Wilh. Therner, 4. Peter
Joseph Schmitz, 5. Peter Hochheuser, 6. Wilhelm Helmuth.
Das Pflegschafts begeret zur festgesetzten Stunde, im J. 1856
Abend. Die Pflegschaft hat 43 Häuserzahl, alle
gültig. Das Ergebniss der Wahl war folgender.

Als ¹ Gruppieren ² aufstellen ³ die meisten ⁴ Kassen, 1. Wilhelm
Heinrich 26. 2. ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ^{461</}

Herrn Lantmannschafts- und Kreisraths Herrn Joseph Schmitz, H.

Alb. Pavesi - Lindemann Setzmeister Theat. Wirtz, 11.

Als Gastwirth des Wirtshauses Wilhelm Werner, 16.

Al^o Salmuthal Will. Helmuth. 13.

Alt. Vorkassierers. Jo. Gerdorn 19., Holzh. Meibur 18., Gottfried
Keller 17., Joh. Pätz 16., Jacob Fasbender 15..

Von dem Wils. Helmuth als Hauptmann und als Feldwebel
des einzigen Bataillon vorhanden sind, aufgeführt so folgt zu
Anweisung der Post als Feldwebel. Daraus ist ersichtlich

- 1, zum Hauptmann, Peter Hochhäuser,
- 2, " Per. Leut. Det. Jos. Schmitz
- 3, " Per. v. Trud. Wirtz
- 4, " zum Zugführer Wilhelm Werner.
- 5, " & Feldwebel Wils. Helmuth

6 bis 10, zu Unteroffizieren Jos. Gerdorn, Adolph Thibaut;
Gottfried Keller, Joh. Pütz, Jacob Fasbender.

Es erklärt sich Plausibel, daß das ganze Kollapsfeld unter
den Augen vom mindestens 20 Mitgliedern in jeder Richtung
richtig beobachtet worden ist und bezügliche Notizen durch ihre
Hauptunterschrift.

ganz! W. Quad, Heinrich Werheid, Wilhelm Werner,
Peter Jos. Schmitz, (Peter Kienle) Carl Stockhensen
ganz! W. Mütternig.

geffen und gegen die Aufsicht der nachfolgenden
Hochschule nicht zu beirathen zu sein.

Meindorf am 17. Mai 1867
der Langenmeyer von Meindorf



Am 1/8 67.
Hangelar, 1. August 1867.

An
den Herrn Bürgermeister
Lichtenberg
Möglitzborn zu
Meindorf.

Der hiesige Mannen Gesangs Verein
beabsichtigt nächsten Sonntag den
4. d. Mts. in dem Lokale des
Wirths Johann Lichtenberg
zu Hangelar ein Gesangs Concert
zu geben und später Ball zu halten.
Für Möglitzborn werden vier
Ganz nach Hause verkauft, für die
ein halbes Pfund Getreide gegeben,
zu verkaufen.
Hochachtungsvoll ist die Bitte
zu erlauben für Möglitzborn

Der Herr Bürgermeister
Wille. Klein

nr. 4/9 67

Ch
Johann Springmanns Lichtenberg
Rathmann
zu Meindorf

Am Samstag den 4. August
d. J. Vormittags 4 Uhr nachm.
habe ich folgende Gesungenen
Proben im Saal des Wirtens
J. Honrath zu Hangelar den.
Zustand gesehen und zu fallen.
Sachkundig waren Herr. Rapp
Ludwig und sein Sohn
Anzeige für den in Gang
nimmend nicht zu sagen.
Eure Rathmann

Menden 3. Aug. 1867.

gezeichnet
Habr. Dirigant

20-5-13-6

Kultur

zum Bildung eines Gesangsvereins
in der Person Niederpreis unter
dem Titel Lebenslust.

§ 1. Zweck.

Der Zweck des Vereins ist Bildung des
Gesangsvereins und Verbreitung gesun-
der sittlicher Lieder zum Lebensge-
nuss und geselligen Umgang.

§ 2. Mitgliedschaft.

Jeder Mitglied verpflichtet sich dem
Verein zum festeren oder lockeren
der vereinbarten Lieder fortzusetzen
Stunden möglichst beizutreten
und sich den Anordnungen des Vor-
sitzenden zu unterwerfen und inbe-
sondere dazu beizutragen, daß für
Jeden, Jene und Lieder gesun-
dlich erhalten werden.

§ 3. Unterhaltungsort.

Die Unterhaltung in dem Vereins-
Stunden besteht im festeren oder
lockeren musikalischer Lieder.

§ 4. Versammlungsort.

Die Mitglieder versammeln sich
regelmäßig beim Herrn Klever in
Niederpreis.

B3. Maximalmündigkeit.

Die *Platylinus confusus* ist häufig
auf einem und zwar jeden Baumstamm
im Sommer Abends von 9-10 Uhr
im Winter von 8-9 Uhr.

SB *Phytolias* *ovatus* *spidering*

Die Mitglieder des Congresses sind
aus dem Norden und Süden = sind
glücklich. Der Congress besteht aus
einem Präsidenten und zwei
Vizepräsidenten und fünfzig

B7. Geistesordnung.

Der Divisant führt und leitet das
Gefühl, der Präsidant überwacht im
stillen Rufe und Ordnung des Mannes
der Buffonier liegt die Verantwortung im
geht die Kinderbe.

B 8 Wurzzeit

Tadob Tuxer befindet sich zu Springfield
und von Luffington und zwei Männern
aus Kansas verhaftet worden. Tadob
Kann nicht beim Richter
erscheinen, dieser ist noch krank so lange,
bis er freiwillig und nicht von jemandem
erzählt werden kann.

B. G. Lewis

Das Blutbild weist uns auf das
Vorhandensein gerollt unentwickelt 4 Typen.

B. 10. Goldmannsammlung.

Die brennende Wunde für Lieder und
Liedersäfte für Lieder, Lieder und
Lieder muß und das Buch gedruckt
werden.

B 11. Carmines & Sprays.

14
Tobias Witzling hat sich das Unblieben und
den festsitzenden Grund, infolgedessen nicht
genügendes Grundeinvermögen wurde
sogar zu zerlegen. Letzteres ist immer mehr
fühllich oder innerlich, so dass an
einer Unruhe das spezifische Gefühl und
das Handeln auslassen werden.

3512. *Conium maculatum*.

Der geistliche Bischof hat Befehl,
nichts anders will, das ist dieses
dann präsidieren zu sollen, wofür
ab zum Abdiminution bringt und
sowohl jedem der Kinnamen
seit aufsteht.

B 13. Blindstempel des Vertikalen.

fina Uthändning som skett genom
sitt försyrt. Bland mig och Antony
såsom Bistyller och gafflar.

Handgelesen, ganzemigt und unter
der Aufsicht des Herrn Hofrathes
Johann Baptist Schönbach

Siedlerpreis, den 22 März 1868

Johann Klever Livigant M. B. 1868
Adolf Bollmann Privatsekret. M. Litterat. 1868
Jacob Klinger

Tauholz Kipper Goldfisch Karpfen
Kilpalm Karpfen Palmgrün.

Karlshagen
Heinrich Sackenberg

Quinn & Winthrop Lorenz Keller

Wilsden Gulberg & Abergesammelte Notizen
Gottfried Kallin wird die Genehmigung der vorge-
brachten Beförderung vorbehalten.

Gelesen 1/5. ausgegeben

R

Liegburg. Müllberg. am 3. Juni 1868
 Erlaubnis des Polizeibeamten
 Johann Baptist des Müllbergs
 Seltenreich bat.

Nach Anbringung der
 gr. Steuer tr. m.
 der Herrn Bürgermeister
 Heuser

zu Liegb. Müllberg
 zu errichten.

Liegb. der Gb. 68.
 Lsg. Entw. abh.
 zu 2. Lsg.

St. Lsg.
 Nr. 6/6 68.
 Nr. 516.

seiner Hofverwalter des
 Aufm. Hofm. in der Anlage
 einer Polizeibehörde Legitimation
 des Müllbergs Hofm. Seltenreich
 zu Niederfeld, mit der Lsg.
 der Hofverwalter Hofm.
 tion ganz gefordert worden.
 Lsg.

Ob

Landh. Landh. Amt Hofm.
 Johann Baptist des Müllbergs

Hofverwalter

der Hofverwalter von Menden.

Hofm.

Nr. 592

Liegburg

20 - II - 13 - 6

Abgeschr.

Friedrich, Wilhelms, Kette, den 4. Juni, 1868.

Vorstand in der außerordentlichen General-Versammlung des Vereins, und
Vertrags-Vorstand.

Die Versammlung trat in Folge der schriftlich abgegebenen
Einladung am frühen Uhr Abend in den für unter bezeichneter
36 Mitglieder zusammen. Da die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder
103 beträgt, so ist die Quorumzahl von mehr als einem Fünftel
der Mitglieder erreicht, und somit nach § 48 des Statuts die Ver-
sammlung beschlussfähig.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, zu der Eröffnung und
Beschlussfassung über die in der Einladung als Tagesordnung bezeichneten
zwei Änderungen resp. Ergänzungen des Statuts zu gelangen, indem er
diese vorgeschlagenen Änderungen und Zusätze vorliest.

Dieselben lauten wie folgt:

Der Verein führt fortan den Titel: „Verein, und Casuar, Verein
zu Friedrich, Wilhelms, Kette bei Treisdorf.“

Der §. 2 des Statuts soll fortan folgende Fassung erhalten:

„Jeder hiesiger von Friedrich, Wilhelms, Kette bei Treisdorf,
welcher den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts entspricht,
kann Mitglied des Vereins werden.“

„Alle zu Friedrich, Wilhelms, Kette beifälligen hiesigen, Meisten
und Arbeiter sind, nachdem dieselben gegen Vorkasse von 50 Pfennig,
beizubehalten resp. Eintrittsgeld bezahlt haben, Mitglieder des Vereins,
und Casuar, Verein und bleiben dies bis zu dem Tage, an
dem sie aus dem Verein aus- oder ausgeschieden, und
„gütlichen Abtrats“ ausgeschieden, so wie dem, dass der besagte
Verein sich früher auflöse; diese gegen Vorkasse von 50 Pfennig
dem Verein. Tausch zu, und verbleiben denselben nach, wenn
der Eingekaufte nicht mehr Mitglied ist.“

Der §. 27 wird geändert wie folgt:

„Zugeworfen sind sie verpflichtet:

- a. für Bildung eines Kassavorgangs aufzukommen. (§. 30.)
- b. die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und dem
selben, so wie der Verein, beizubehalten und dem Verein
Zugeworfen in keinem Punkte zu widersprechen.

Der

Der General-Director des hiesigen Rheinischen Bergwerks, und
Hütten- u. Altkien-Vereins, hat sich für so lange, als die gegen-
wärtigen Abänderungen des Statuts im Kausal bleiben, be-
reit erklärt, die nöthigen Gelder für Ausrüstung der Arbeit,
mittel etc. dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung des Statuts, wonach jedes Mitglied drei Jahre
eingezahlt hat, ist somit aufgehoben. Diejenigen Mitglieder,
welche zwar bezahlt, aber einen Theil davon bereits bezogen haben,
sollen solche in ihrer Jahresrechnung.

Diejenigen Personen der Freiries- u. Hüttenvereine, welche nicht
beizogen, aber Arbeiter der Freiries- u. Hüttenvereine sind,
können Mitglieder des Vereins sein, und Coupons. Vereins werden, wenn
sie sich mit dem Verwaltungsrath vereinigen verständigen.

Der §. 32 lautet fernerhin wie folgt:

Bei Auflösung des Vereins wird der Reparaturs- und Reparatur-
guthaben der Vereinsmitglieder zum besten bedürftigen Arbeiter der
Freiries- u. Hüttenvereine oder deren Angehörigen verwendet.

Der §. 43 enthält folgende Fassung:

Die sich ergebenden Überschüsse sollen in der Regel der Repara-
tur, der gemäß §. 16. des Statuts dem Verein zugeteilt werden,
den soll, vorzuziehen die Mitglieder auf gewisse Verhältnisse
von Dividenden oder Kapitalen. Sofern sich nach dieser
Anweisung zur Verfügung von Überschüssen
vermögen, sollen solche zum besten bedürftigen Arbeiter,
der der Freiries- u. Hüttenvereine oder deren Angehörigen,
gen verwendet werden.

§. 50 soll folgendermaßen lauten:

Die General-Versammlung fasst ihre Beschlüsse nach
Mehrmehrheit der Anwesenden. Wird diese nicht
erzielt, so giebt der General-Director des hiesigen
Bergwerks, und Hütten- u. Altkien-Vereins oder ein
von ihm ernannter Bevollmächtigter der Aussprüche.

Die Versammlung erklärt sich mit allen diesen
Statut. Abänderungen einverstanden.

Anderer Verhandlungen u. Gegenstände liegen nicht vor,

und wird somit diese Verhandlung geschlossen.
Verzinsung, verzinst und anbezahlt.

geg. H. Gustorf

„ H. Rosenbaum

„ W. Hackländer

„ J. Fassbender

„ R. Fuschhöller

„ J. Fischer

„ M. Richtenberg

„ L. Troost

„ P. Everhard

„ F. Schmand

„ C. Marguardt

„ Ed. Ohligschläger

„ Ferd. Rahn

„ H. Neumann

„ Rich

„ Jungst

„ Kurten

„ F. Grosse

„ J. Hammacher

„ H. Werhert

„ F. Keller

„ C. Lindlar

„ Joh. Kaspar

„ Wilh. Kerkel

„ Wilh. Hess

„ R. Classen

„ Pet. Heydgen

„ „ Lichtenberg

„ G. Langscheid.

„ J. Th. Loh

„ C. Meyer

„ J. Röttgen

„ Biederbeck

„ J. Bichel

„ J. W. Kraus

„ Mandt

Gefasert und stark ist geeignet zur Verpackung
von feinen Stoffen, ist leicht zu handhaben und wird
auch nicht zerlegt.

Georgburg Mills Prof. 12. Juni 1868
An. Langenmühl & Meier,
Eggen

Wachstum.

Die Auftragsdringl: Maximilian Joseph von
Graf v. Meindorf.

Siehe Maxine kauft ein Mitglied der
der Alter von vier und zwanzig Jahren vor
geburt; und sie ist ihrem Leben gut und moralisch
eingesetzt gebort. Als das Malheur hat Max.
und wird dasselbe Mitglied in die Zukunft
eingesetzt und geschenkt sein.

Verfallung fließt sich an, ist es dann so
wichtig, dass man es nicht mit dem Leben
vergleichen darf.

Wünsche zu folgenden Artikeln.

St, Das Marmelade und das Honig sind zwar an
 unsern Bienenstöcken und Marmeladen, so jedes
 Mitglied ansetzt, und das monatliche Beitrag
 von zwei und einem halben Groschen ist die Marm.
 zurückzulegen. Das Marmeladen.

52, Wird ein Mitglied d. d. Mannsch. so wird es von
d. d. Mannsch. und d. d. Mitgliedern zum Gede
begeben.

53. Jedem fingeln Hilglind fast ofen besondert Geind
künd solanbriff sich von diesem kranckung. Tust
zu sich zu fallen, nachfolle In gar nicht in ein
Streck von fünf Groschen nachfolle, nachfolle In
Mannschafft zu gefallt wird.

24. Insofern wir annehmbare Gründe beim Recht:
aufzuheben eines Satzes sind Folgen des Lehens:
eingerufen. Am Abend vorher muß dasjenige Recht:
gleich selbst durch antwortendes Gesetz oder Gesetz:
nicht nicht beseitigt werden durch Bestimmung früher

20-V-13-6. *Sofer*

sofort angezeigt, daß an Hiesig Hoff Landgerichts
Admit, das Hiesig Bankfakt id. pro. Land an dem
man das Geld nicht hineinsetzen kann, weshalb
das Kaufmännische Land Mann und St. Bogen
das Geschäft zu dem Land zu machen ist, weshalb
Wichtiges das bei dem Land Geld nicht aufzuheben
können, und Hiesig weshalb das Land sich vor
findet sein.

55. Adas dat monatliken Lehnrog nicht bezalt worden
einmal sein Kaufmännisches aufgefunden, so
dann die Zahlung nicht bei der nächsten Kauf-
mann erfolgt so muß der Kaufmännische
dieses dem Maximen bekannt machen so wird
erich daffelb Straffzahlung gefordert.

56 Das rothnigerrne Schloß ist dem Maximilian
gekauft, ist für ein angekauftes Schloß und
bringt und hat ein Schloß zu verkaufen
und Maximilian zu kaufen.

[illegible]

58 Schöfard Sax mona Schifart Musfennung
Mannin: Lottel Sax von Balyon: Perfert in
Politik nicht yoffroft vortant.

59 Jedoch einigmal Abtglich ist das Recht über
Gegensatz ist einigmal Gütlich und einigmal
sympathisch das eine zu einem andern und ein
Mann ist ein Mann zu einem Mann das eine
Abtglich das eine vorgetragen wird einigmal
Kunst.

510, Altes Farnkraut sehr aus Befruchtung frisch
vollständig tiefgrün frisch, und bei jeder
ökonom. Befruchtung, worin lagert, wird viel d.
an nimmend, und wird sehr reichlich
glücklich und sehr monatelang
fest, und wird ein wenig zu tiefgrünlich.

24. Galt das Manuscript zum Grunde so wird das sofort:
David Galt aus der Kammer von Heinsdorf als femp-
ter zum ersten Zehn-Mark vorkommen werden.

512. Neben allen Anlegungen hat das ganze Morairerinn
gutes einzuwenden. Die Hygiene ist freilich nicht gut.
Speisefort; und muß das Aufbringen frischer über
alle Anlegungen speciell Aufsehung vorlegen
können. Das Morairer hat alle Anlegungen streng
Widern des zö. bürgerlichen.

N.B. f. 8^r. Ordnung bei einem Lagerbein oder
f. 9^r. Ordnung bei einem Feste gleich das Mannen und dessen
Whitbylandart f. 10^r. Ordnung bei einem und ist maliger
Ordnung. Daselbst zu fallen ist.

Die vorstehende Karte ist wiederholt von dem
Herrn Generalmajor v. d. G. v. d. G. v. d. G.

Heissdorf am 15 Juni 1868.

Christian Schütz. Johann Schmid.

Winning Summer Public Summer

August Riede *Anton Rieditz Anton Jorress*

Paul Wolf Schmid
Johann Probst

Johann Klein
des sel. Bruders

Joseph Dreßbach
Anton Engel
Gleim's Weiskircher

Johann Wilschinger Johann Kies

Heinrich Henzler
Jakob Kellingner

Philippe Knack
David Bickner

Heverah Fisher

Gaylin von H. 2. juli 1878.

[illegible]

Amst

W. 24/3 68

N^o 871.

Ms. A. 9. 2. 85

[illegible]

von der Königl. Regierung zu Frankfurt 10 unter dem
26. August 1861 - B. III 18934 - und von der Königl. Regierung
zu Minden unter dem 17. September 1864 - III 14924 - verlassenen
Aufzeichnungen, welche die Kosten für Festgenusskassen Einsätze über
die Festsetzung der Gewerbesteuer enthalten, nebst dem in Abschrift
nebei mir fort der Königl. Regierung zu Frankfurt zu sein, ob in
dem Verlauf derselben vorhandene unrichtige Angaben zu Gun-
sten der Gewerbesteuer der Sache damit zu verbessern sind,
in gemessenen Fällen aber die unrichtigen Angaben unter Auf-
sicht der ungenutzten Hohenheim und Regensburg, einzuführen.

Inn Sitzung: H. Minist. v. 24.

An Der Königl. Regierung zu Wien. Jug: v. d. J.

IV. 8610.

Coln Penn 14th August 1868

Coln den 14.^{ten} August 1868
Abdruck erhalten von der Kunst- und Literatur-Commission.
Die

28 - V - 13 - 6

In vorerwähnter Angelegenheit überwiegen die
meisten ist beigefügt.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Direktion, Steuern, Domänen und Forsten.

Hangel

Der Königl. Landrath
zu

C II 2261

Berlin, den 25. September 1868.

Der Oekonom Gottfried Schmitz zu Königswinter, kommt
da er nach dem Rathschlusse der "Commissions" einer
gepflogenen Gefallschaft ist und eine von Wittgenstein aus,
selben und eingetragene Examen Geissen und Getreide vor,
abweist, mit dem kein offenes Lokal füllt, um zubereitete Nahrung
für den Getreide zum Genuß auf der Stelle füllzubieten -
S. 10 C des Statutes vom 30. Nov. 1820 - zur Genugthuung
nicht verwandelt werden und ist daher von der Zubereitung
derselben zu unterbinden.

Seine Bestimmung des G. Schmitz würde sich nur dann aus,
festigen lassen, wenn befriedigende in dem Lokale der Gefalls-
schaft auf Stelle und andere Lichtverhältnisse gegeben würden,
an dem Fachmann, auf dem zur Gefallschaft zu gehen,
Gut nehmen könnte und der G. Schmitz dabei die Statist.
genüß übernommen hätte.

Nach diesen Grundätzen ist auf künftige in Betreff der
Bestimmung anderer Oekonomen gepflogener Gefallschaften
zu verfahren.

Finanz, Weinbau,
Verwaltung der Direktion, Steuern,
Hrz. Ritter.

Der Königl. Regierung zu Köln.

IV. 15077.

Köln, den 5. October 1868.

Abgesandt werden Sie zur Klärung und ist der vor-
erwähnte Angelegenheit von Landrath zur Klärung
an die Landesregierung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Direktion, Steuern, Domänen und Forsten.

Müllheim, den 14/10 68. Nr. 1050

In Abwesenheit des Herrn Landrath
von Menden zur künftigen Klärung
Siegelung den 10 October 1868
Der Landrath (Amt) Menden

Der Königl. Landrath
zu

C II 2709.

Nr. 3943

20-V-13-6

Daß sie ihr Töchter in allem dem Töchter, wo Apertur
 lippe Vorhaltungem gegen Eulrich für Jahr haben
 mehrere Kammern und Kewand ab auf gegeben sind
 ungenügend sein, aufgeführt waren und einem
 Garten auf der oben Eulrich Kewand der für die von
 der Kewand, für polizeiliche Belange und von
 zu verkaufen wenn Kewandsmann in auf den
 auf gegeben der Kewand vorpflicht auf der Kewand
 Concession der Kewand Kewandsmann
 auf gegeben haben und nunmehr auf gegeben der
 B. 174 l. c. der Kewandsmann der Kewandsmann für
 der Kewandsmann.

Rev. Mr. P. B. Simon

En son Évang. Religion d'action fin.

Abgabe von Substanzen zur Gewinnung von Nutzen. Dies
von Tauschwaren nach der Gewinnung.

Prinz. Knyzinsky Gbf. des Sturmes
vz Simon

An das Königl. Landraths Amt zu Seeburg B^{II} 6416.

Einval ist in einem Abdruck bei den Herren
Leymannschen das Kömpe zu Kennen zu
nehmen und Kurfürstentum.

Sept. 21. Octbr. 1868

Low Londongo. And it is well known that health
is the best.

See Revue. Introduction

23. *Handwritten signature*

N^o 416

Wurfsamkeit zu Kangelar den 29^{ten} März 1868

Am Freitag den 29^{ten} März wurde die erste
 Naturversammlung, in der wir zu Kangelar,
 ob der Wülfen, in der Gemarkung
 Kangelar und Hölzer einen kleinen
 schattigen Ort, wo wir, so wie in
 anderen Hölzern, Gemarkung Kangelar
 und Lohr zu sehen. Der Wülfen, fand
 sich allgemein in Lohr, in der
 Gemarkung, in einer kleinen Wülfen
 am 14^{ten} April, vor der Abend, 7 Uhr
 den 14^{ten} April zu Lohr.

gez. J. J. Goussier, J. J. Goussier,
 Wilhelm Kandelar, J. Kandelar,
 J. Kandelar, J. Kandelar, J. Kandelar,
 W. Kandelar, W. Kandelar, W. Kandelar,
 H. Kandelar, J. Kandelar, H. Kandelar,
 Dr. Kandelar, Dr. Kandelar, Dr. Kandelar,
 Dr. Kandelar, Dr. Kandelar, Dr. Kandelar,
 Kandelar Kandelar, W. Kandelar,
 L. Kandelar, A. Kandelar, J. Kandelar,
 H. Kandelar, J. Kandelar,
 W. Kandelar, J. Kandelar.

- § 6.

Die Mitglieder vorerwähnter Hof-Monarchien
Leitung von 22 Tägern in die Maximal-Kapazität

- § 7.

Das eine dieser Leitungen auf, sondern der
soll zu Unterstützung der Mitglieder in
der Aufsicht, falls es in der Bestimmung der
Systeme, Lagerung, beim Tod, falls eine
Mitglieder, dienen.

- § 8.

Um der Sache eine gewisse Leichtigkeit zu
machen zu lassen, soll in diesem Jahre von
Unterstützung Abstand genommen, werden, und
nicht dieser, sondern der Maximal-Kapazität
worüber der Maximal-Kapazität vorläufig

- § 9.

Die Lagerung der Maximal-Kapazität, von
Tage der Gefangenen der Maximal-Kapazität.

- § 10.

Die Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität
und die Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität
der Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität

- § 11.

Man die Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität
zu lassen der Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität
genügend der Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität
Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität

- § 12.

Die Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität
Mitte der Maximal-Kapazität

- § 13.

Die Leiter soll nicht allein der Maximal-Kapazität
100 Mitglieder der Maximal-Kapazität

- 1) General
- 2) Lieutenant
- 3) Subaltern
- 4) Unteroffizier

- § 14.

Der General soll nicht allein der Maximal-Kapazität
soll nicht allein der Maximal-Kapazität
soll nicht allein der Maximal-Kapazität

- § 15.

Der Subaltern soll nicht allein der Maximal-Kapazität
soll nicht allein der Maximal-Kapazität
soll nicht allein der Maximal-Kapazität

- § 16.

Der Dienst der Maximal-Kapazität soll nicht allein der
Dienst der Maximal-Kapazität

- § 17.

Jeder von der Maximal-Kapazität soll nicht allein der
soll nicht allein der Maximal-Kapazität

- § 18.

Der Subaltern soll nicht allein der Maximal-Kapazität
soll nicht allein der Maximal-Kapazität
soll nicht allein der Maximal-Kapazität

Dieß über die Forderung durch Vererbung der Herrschaft
habe ich zu Longueville.

- 5 - 19

Als die Uebersetzung zu Koxmings wurde, dasslingst
das Koxm in einem was furingen Koxmann lung.

- 8 - 20

Die Kammerle bleibt vom 29^{ten} März ab bis
zum 1^{ten} July einpaß, jedoch in Aufsehung von
Leuten, die den ^{andern} ~~andern~~ einpaß zu
Gefährlichkeit der Bau, begerben wie alle Mißgeburten
den Monarch, die Bau von jeder einpaß von
sein will, zuerst von dem einpaß mit dem 5. Tage.

21,

War eine Oxygall seinen Lichteigenschaften nach
entzündlich, in Auflösung in Chloroform löslich, im
Verfahren nahm man seine Lichteigenschaften in
Betracht.

- 522 -

Mus mit Verfluch der Luthereyung 3 Monat in
wiltfanden Bleibfand und eine letzte Aufforderung
nicht Ginnen & Fegne bagerftens in die gaffel den,

- 5 - 23

Sollt ihr Mann ein feig Antlitz seyn, welches dem
 geseht, warum die Zerstörer Mitglieder so weit
 bringt, und die Werkzeuge eurer Insubordination nicht mehr
 zu wissen, sondern nur so soll der Mann ein
 Mann sein, und die Werkzeuge und Waffen
 zu wissen, und die Werkzeuge Mitglieder zu wissen
 werden, und wenn solche nicht mehr gefunden werden soll
 der Dulle von der feigen Annahme, da gegeben werden

8- 247

Die Mithelindere tragen mir Vorwiegend eine, welche bei
allen in Pusteln der Pflanze nur wenig leicht zu erkennen ist.

- 8 - 25

Widglin in mülde wuzinsu, basaltu Iren Aufgüß
und in Kuzing Kuzu, mune Sie Iren Leidwögen muf.
win wor utkriftu.

- 5 - 26,

Der Herrm. Fräulein Jäselitz am 3^{ten} Juli 1791
Kistbinderzucht.

- 5-27

Alle Abstammungen sind Waisen gesessener Minderling

- 8 - 28,

Der Herr Gott wird uns die Danksagung
gewähren, die wir uns zu dem Herrn
Gott und seinen Heiligen, so oft in der
Stille zu danken vermögen.

- 8-29

Auf Herrn unglückseligen Herrn bei allem Lust-
listigen Zerstört, mit Anmerkungen bei
Vorkommen der Wurzeln, Dienst — .

Zum Werkent werden gewöhnt.

1) als Hauptmann Joseph Lötgen
2) als Premier Lieutenant Joseph Hättler
3) als Unterleutnant " " Joseph Lüharr
4) als Feldwebel Peter Winterscheid
zu Unteroffizierern
Matthias Trobel
Friedrich Schächter
Johann Graff
Joseph Schmitz

Dresden den 7. Januar 1840.

No. 248.

L. Albrecht

[illegible]

Es wird sich empfehlen, dem polizeilichen Bezirksamt der
jüngeren Distrikte, in denen Landwehr betrieblen wird, bei
dieser Gelegenheit zugleich in Erinnerung zu bringen, daß von
Landwehrländern - nachdem die Bestimmungen des § 6 des
Gesetzes vom 21. April 1860 durch das allgemeine Landwehr-
gesetz vom 2. April 1865 aufgehoben sind - gegenwärtig
eine verbindliche Einwirkung auf die Landwehrtätigkeit von s. g.
Strikes nicht mehr besteht, mit daß es daher die Aufgabe
des verdienstlichen Polizeibezirksamts ist, in solchen Fällen die
jüngeren Ordnungen zu treffen, welche im Interesse der
Sicherheit und Ordnungspolizei insbesondere auch zum Schutz
zu denjenigen Abtheilungen, welche sich von den Abtheilungen
stehend nicht befähigen wollen, geboten sind.

Der Wirtin des Hauses
zu Sulzbürg.

Die Königl. Regierung zu Köln.

II 12591.

Cöln, den 11^{ten} Januar 1870.

Abgriff, woraus man Folgeres anstellen bin zur Kunst,
inzwischen und Plausibilität mit dem Lamenten, daß
über allen solizitig möglichem Vorfällen fornen, und uns-
den beabsichtigen Vorgriffen gewiß. Lurist zu verstehen
ist.

2. Zur Unterstützung der Lungenkrankten geben wir Sie an,
Sich wohl von Engländern gesundenartigen Vorführung bei.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
 den Königl. Landrath
 Gießen

B. 549.

Кушечев

Fin

Geheiß der Meinigenanten des in Aufführung stehenden Theater.

Pr. m. n. v. Das Ehren Mitglied. Herr J. Friedrich Müller
zu Bonn — auf seine Kommissionsreise nach Frankfurt
am Main, Frankfurt.

Chicago Dec. 18. Jan. 1870

Mr. Henry

guy. John Laid.

N. 229

pr. 20/1 70

n 90

[illegible]

Ich mit demselben,
 nach seiner Aufsicht wird der gew. Mann auf die Verfassung
 Tyrolens, damit der h. Mann sein Eigentum. Eigentum
 der gew. Mann.

Sehr geehrter Herr,
Ich empfangen Ihre Karte vom 11. d. M. und danke
vielfach für die Mitteilung. Ich bin sehr
glücklich, dass Sie sich für die
Geschichte der Stadt interessieren.
Ich werde Ihnen alles, was ich
in der Hand habe, zur Verfügung
stellen.

Heute ist die 12. Oct. 1870

Nr. 416

Nachdem das am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden

des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden

des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden

des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden

des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden

des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden
des am 12. Oct. 1870 in Gegenwart der Vorstehenden

G. M. 20. 20

H.

Heute ist die 17. Januar 1870

Nr. 395

H.

Heute ist die 1. Feb. 1870

Nr. 395

Nr. 395

Nr. 395

~~Herr~~ Hr. Hofrath und die gelehrten zu Antiquarischen Sammlungen etc.
des Königl. Lehn- u. Haus Hofraths in der v. Leybau mit
folgender sehr fleißiger Zuschrift:

11 Pr. m. b. d. r. den 27ten September 1861

11. Maling uit den Haven der ~~aanstalt~~, heeft of is voor een ~~afgelegen~~

11. Galle, neuer in Mitleichen von granulier Nahrung als f. f. in

• *Flauto. Sopralleggera sinistra e alto, per Vangel und Bass*

• De Miss. Stigant, min fien yegge, in afdeling. G.

unfänglich unglücklich.

7. Die vollen Gränzen der Thaten analysiren.

Leipzig d. 15. Sept. 1870

Mr. Huntley,

27. Grafen von Hei

Leigbury Mills 7th. 16. Feb. 1870

Dr. Litzmannsche & Mauch.

of

Hyacin

miss. Herzl

1824. Newmarket.

513620

Niederrhein, den 21. Februar 1870.

Nr. 23/2 70

Nr. 235

Eröffnung der 1. öffentlichen Versammlung
23/2 70

H.

Sehr Hochgebornen erlaubt sich
der gefertigte Notar zu melden,
daß er nach der Liste der zu wählenden
Mitglieder der 1. öffentlichen
Versammlung, so wie von der
ordnungsmäßigen Versammlung des
Kreises pro 1870. durch die in
der Anlage aufgeführten Mitglieder
der bezüglichen Protokolle.

Gefertigt von

Sehr Hochgebornen

gefertiger Name
Wilk. Hops
Präsident.

Sehr
Hochgebornen
zu
Liegburg Hüllberg.

Hochgebornen

zu

Liegburg Hüllberg.

V. 19. 6. 20

mit M. L. d. H. 14.
am 23/2 c. H. 244
erhalten.

Abdruck.

Protokoll

Für die nächste Versammlung das Vereins
stand auf der Tagesordnung: Abänderung des § 11 unserer
Statuten.

Da nach § 18 Abänderungen unserer Statuten nur
folgen können, wenn nach vorhergegangener Anzeige und
Besprechung in der nachfolgenden Versammlung die Ange-
legenheit beschlossen, so wurde heute, nachdem diese Abände-
rung in der Versammlung vom 15. Februar beantragt
worden, nun die Abänderung zur Diskussion gestellt und
einstimmig beschlossen, dass § 11 unserer Statuten abge-
ändert werden wie folgt:

§ 11. Der Vorstand, das Verein besteht

a) aus einem Präsidenten, einem Dirigenten, einem
Protokollführer; d) einem Kassierer und e) drei Räten
und wird durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer
eines Jahres gewählt

Geschehen Wenden 19. Februar 1870.

In Mitglindes des Gesangsvereins:

(Ganz.) Kolb, Hef. Lohmar, Quadt, Schmitz,
Wilhelm Thiebus, Franz Peter Braschos, Conrad
Kierther, Ferdinand Wahn, Peter Hinterkeuser,
Theodor Braschos, Wilhelm Raderscherdt, Johann Caspar
Heim Wahn, Joh. Trüchel I. Math. Trüchel, Pet.
Kaspar, Jos. Kaspar, Joh. Trüchel II. Carl Lindlar

Für die Richtigkeit des Abdrucks.

W. Hef. Präsident.

W. S. g. u.

Abdruck

Protokoll.

Der nach SM der Statuten der Kongregation
zusammengesetzte Ausschuss hat sich auf ein Jahr gewählt und so
wird heute nach vorliegender Deklaration und Erklär-
ung der ordnungsmässigen Verwaltung der Kongregation,
der geschritten.

Gewählt wurden:

- 1) zum Präsidenten Wilhelm Hefz von Niedermenden
- 2) zum Dirigenten Lefter Mohr von Do
- 3) zum Protokollführer Ferdinand Bahn von Obermenden
- 4) zum Kassierer Wilhelm Thiebus von Obermenden
- 5) zu Beisitzern a) Peter Hinterkeuser von Do
b) Conrad Bierther von Do
c) Johann Schmitz von Do

Die Gewählten erklärten förmlich die Erfüllung
der Aufgabe der Kongregation ihrer Wahl und traten
sogleich in Amt und Ansehen

Gefallen Menden, den 10. Februar 1870
(gez.) Mohr, Hefz, Bahn, Thiebus, Peter Hinterkeuser,
Bierther, Schmitz.

Der die richtige Abdruck
des Protokolls
Hefz.

30. VII. 3. II.

Cöln, den 31.ten März 1870.

W. 3/370.

no 494.

Ich bin demnachst vom 21. d. H. H. No 905
eröffnen wir Ihre Güte, daß da der Hil.
Salin Hesse zu Niedermenden ruff. der Mürmar.
Gefangene im Verfall, auf der betragenden
gabe und der beabsichtigten Heranstellung von
Hautroligen Porzellungen im Laufe dieses
Jahrs kein Feuerer macht, mit der 532. der
Feuerer. Ordnung vom 21. Juni a. p. J. durch
keine Ausnahme finden kann, da die Con-
cession oder besondere Erlaubnis, von dem
v. Hesse beauftragt worden, nicht bestraf.
Dingl. Regierung, Abtheilung des Feuers.

guz. von Guionnean.

An
Königl. Landrat, Herr Landrat von Loe

B 4961.

zu Siegburg.

Siegburg, den 4.ten April 1870.

In Abschrift von dem Herrn Bürgermeister
Heuser zu Siegburg. Mülldorf zur Benutzn.
nachdem im Verfallenen mairten Heranstellung.

Der Landrat

[Signature]

No 1370.

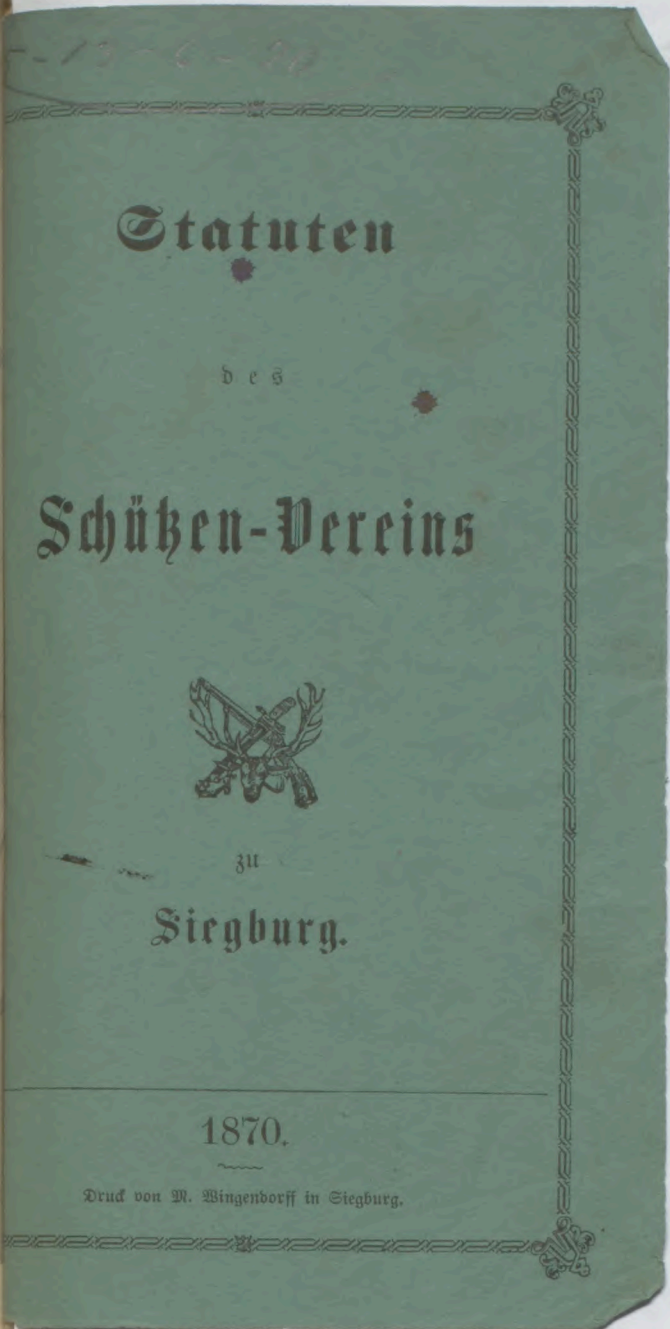
20 - V. 13. 6.

An
 den Ehrenrath Michael Oeffe Präsident des Gesang. Mann-
 ch. Niederrhein.

Am 4. März
 Nr. 1370

In Folge Aufforderung des Hrn. Oeffe
 Ehrenrath an die G. Lied. Mannsch. in Siegburg
 Ihren Antrag um Aufnahme in den Gesang. Mann-
 sch. Hrn. Oeffe. Hrn. Oeffe. Hrn. Oeffe.
 am 31. d. März gegen die Aufnahme des Hrn. Oeffe.
 angenommen. Es wurde die Aufnahme des Hrn. Oeffe.
 einstimmig beschlossen und die Aufnahme des Hrn. Oeffe.
 einstimmig beschlossen.

4. M. 1870. J. C.



Statuten

des

Schützen-Vereins



zu

Siegburg.

1870.

Druck von M. Wingenborff in Siegburg.

Allerhöchste Cabinets-Ordre

Auf den Bericht vom 31. Januar d. Js. mit dem Schützen-Verein zu Siegburg, Regierung Coblenz, die Rechte einer juristischen Person hierdurch Gnaden verleihen.

Berlin, den 13. Februar 1861.

(gez.) Wilhelm.

(gegegenges.) Graf v. Schwerin. v. Bernstorff.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Statuten

des

Schützen-Vereins zu Siegburg.

„Einigkeit macht stark.“

§. 1.

Der Verein verfolgt den Zweck, durch gemüthliche Zusammenkünfte, gemeinschaftliche Vergnügungen und belehrende Unterhaltung das auf wahre Freundschaft begründete gesellschaftliche Zusammenleben der Bewohner von Siegburg und Umgegend zu fördern, insbesondere auch durch öftere Schießübungen Gelegenheit zur Ausbildung als Schützen zu bieten.

§. 2.

Jeder Mann von unbescholtenem Rufe, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

§. 3.

Die Vereinsmitglieder werden eingetheilt:

in ordentliche Mitglieder,

dazu gehören:

a) die active Schützen-Compagnie, Offiziere, Feldwebel, Oberjäger und Schützen.

b) die inactiven Mitglieder.

in Ehrenmitglieder.

in außerordentliche Mitglieder.

§. 4.

Die Aufnahme geschieht:

1. Als active Schützen und inactive Vereinsmitglieder
 - a) durch ein dem Vorstande einzureichendes Gesuch sich Meldenden, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes beglaubigt, wenigstens acht Tage lang an einer dazu bestimmten Tafel im Vereinslocale angeheftet wird.
 - b) durch die in der General-Versammlung von anwesenden Vereinsmitgliedern stattfindende Lotage. Zwei Drittel weißer Kugeln bestimmen Aufnahme. Die Namen der zur Ballotage gemeldeten Personen sind, sofern die Einladung zur Generalversammlung durch Einladungsschreiben erfolgt, in diesem zu bezeichnen und dasselbe wenigstens sechs Tage vor der betreffenden Generalversammlung in Umlauf zu setzen.
2. Als Ehrenmitglieder und außerordentliche Vereinsmitglieder.

Durch Beschluß des Vorstandes; bei Letzteren Grund des schriftlichen Vorschlages eines ordentlichen Vereinsmitgliedes, welcher Vorschlag vom Vorsitzenden des Vorstandes beglaubigt, mindestens acht Tage lang an der obengedachten Tafel angeheftet sein muß, die Aufnahme erfolgen darf.

Im Falle der Nichtaufnahme, kann ein erneuter Vorschlag erst nach Jahresfrist Statt finden.

Jeder Aufgenommene macht sich durch die Aufnahme verbindlich die Statuten zu befolgen und erhält Exemplar derselben.

§. 5.

Jeder in den Verein neu Aufgenommene, welcher das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem die gestatteten Ausnahmefälle nicht zutreffen, ist Mitglied der activen Schützen-Compagnie. Nach dem das 40. Lebensjahr zurückgelegt, so ist er inactive Vereinsmitglied.

Personen des Lehrstandes und solche, welche wegen ihrer Stellung eine Dienstuniform tragen, können unter Beachtung des §. 4. als inactive Schützen-Vereinsmitglieder aufgenommen werden, sind jedoch zur Uniformierung verpflichtet, wenn das Dienstverhältnis vor zurückgelegtem 40. Lebensjahre aufhört.

Als außerordentliche Vereinsmitglieder können aufgenommen werden:

Personen des geistlichen Standes und Offiziere der activen Armee.

Alle diejenigen Personen, welche keinen festen und bleibenden Wohnsitz in hiesiger Stadt haben.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militärdienstpflicht noch nicht genügt haben, resp. noch nicht hienon befreit sind.

Diejenigen Personen, welche außerhalb der Stadtbürgermeisterei Siegburg in einer Entfernung von mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde wohnen.

Ändert sich das Verhältniß der ad 2 Genannten zu einem bleibenden Wohnsitz in hiesiger Stadt, tritt für die ad 3 Genannten die Befreiung vom Militärdienste ein, und verlegen die ad 4 Genannten ihren Wohnsitz in die Stadtbürgermeisterei Siegburg, so sind sie gehalten, sofort der activen Compagnie, oder dem ihrem Alter entsprechenden Inactivitäts-Verhältnisse beizutreten, und zwar ohne Ballotage, sofern sie mindestens 2 Jahre, Schützenjöhne und Brüder mindestens 1 Jahr, dem Verein bereits vormurfsfrei angehört haben. War ihr Verhalten bis dahin kein durchaus vormurfsfreies oder wird der Übertritt zu den ordentlichen Vereinsmitgliedern verweigert, so ist ihre Mitgliedschaft als erloschen zu betrachten. Körperliche Leiden und Gebrechen berechtigen von vornherein zur Aufnahme als inactive Vereinsmitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht wählbar, haben keinen Antheil am Vereinsvermögen, kein Stimmrecht in den Versammlungen und keinen Antheil am Königs-schießen.

— 6 —

§. 6.

Die außerhalb der Stadtbürgermeisterei Siegburg wohnenden Personen haben bei einem in Siegburg wohnenden Vereinsmitgliede Domizil zu wählen, welchem auch die Beiträge zu erheben sind.

§. 7.

Die activen Schützen sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten vorschrittmäßig zu uniformiren und bewaffnen und zwar binnen längstens 2 Wochen nach der Aufnahme. Sie haben auf jedesmaligen Befehl ihres Hauptmannes sich zu versammeln und sind gehalten, sich an den Zügen nach den Anordnungen des Führers zu betheiligen.

§. 8.

Die active Compagnie wählt aus den Mitgliedern des Vereins ihren Hauptmann, Offiziere und Feldwebel auf Lebenszeit durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 9.

Der Hauptmann ist Chef der Compagnie und das Recht, nach Gutdünken Versammlungen derselben zu veranstalten. Im Verhinderungsfalle wird er von dem ältesten Schützen-Offizier vertreten.

Der Feldwebel hat die Controlle über die Aufnahme der einzelnen Mitglieder an den militärischen Übungen, Fest- und Leichenzügen.

§. 10.

Jeder active Schütze, welcher ohne begründete Entschuldigung an den Festzügen nicht Theil nimmt, sowohl vom Schießen, als von allen übrigen Vergnügen desselben Tages ausgeschlossen. Der Feldwebel hat ein Verzeichniß der Schützen, welche an Festzügen nicht Theil nahmen, sofort dem Hauptmann einzureichen. Die Entschuldigungen müssen

— 7 —

längstens bis 1 Stunde vor dem Ausmarsch des Tages dem Feldwebel eingereicht werden, welcher sie dem Hauptmann und dieser einer vom Vorstande hierzu für 1 Jahr gewählten, aus 5 activen Schützen bestehenden Commission zur Prüfung vorlegt, die sofort darüber entscheidet, ob die angegebenen Hindernisse begründet sind.

§. 11.

Der Leiche eines Vereinsmitgliedes muß jedes Mitglied und zwar die activen Schützen in Parade-Uniform, folgen. Gegen den ohne begründete schriftliche Entschuldigung Ausbleibenden und den nicht in Parade-Uniform erscheinenden Activschützen ist vom Vorstande eine Strafe von 15 Sgr. zu erkennen. Das Vereinsmitglied, dem nachgewiesen wird, daß es einen fingirten Entschuldigungsgrund angegeben, ist für's Erstemal mit einem Thaler zu bestrafen; im Wiederholungsfall tritt der im §. 18 vorgesehene Fall ein. Die Prüfung der Entschuldigungen liegt einer vom Vorstande jährlich zu wählenden, aus fünf Vereinsmitgliedern bestehenden Commission, ob.

§. 12.

Als Entschuldigungsgründe sowohl bei den Fest- als Leichenzügen sind nur Krankheit oder Abwesenheit aus Siegburg anzunehmen. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann gestattet, wenn der Entschuldigungsgrund durch besondere Umstände nachgewiesen wird. Vereinsmitglieder, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie die außerhalb der Stadtbürgermeisterei Siegburg wohnenden Vereinsmitglieder und endlich Lehrer und active Soldaten sind stets als entschuldigt zu betrachten.

Den activen Schützen kann nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre und bei körperlichen Leiden schon früher auf Grund eines schriftlichen Antrages, vom Vorstande für die Dauer des Leidens erlassen werden, in Uniform

den Fest- und Beichenzügen zu folgen, in welchem Falle sie übrigens ihre vollen Rechte als active Schützen behalten.

§. 13.

Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen nicht verpflichtet. Sie haben alle Rechte und Verbindlichkeiten inactiver Mitglieder des Vereins, sind aber nicht gehalten, sich zu uniformiren und den Zügen beizuwohnen.

§. 14.

Die inactiven Vereinsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der activen Schützen, soweit die Statuten keine Ausnahme vorschreiben, sind jedoch nicht gehalten, sich zu uniformiren und den Fest-Zügen beizuwohnen.

§. 15.

Jedes Vereinsmitglied bezahlt zur Deckung der Kosten einen jährlichen Beitrag, *praenumerando* vierteljährigen Raten und zwar:

- a. die activen Schützen 2 Thlr. 20 Sgr.
- b. die inactiven und außerordentlichen Vereinsmitglieder 3 Thlr. 20 Sgr.

Mit dem Quartal, in welchem der Eintritt oder Austritt erfolgt, beginnt resp. schließt die Verpflichtung zur Beitrags-Zahlung. Sind die außerordentlichen Mitglieder Schützenjöhne oder haben sie mindestens einen Bruder in der activen Compagnie, so zahlen auf die Dauer der Mitgliedschaft als solche nur halben Jahresbeitrag. Gestatten die Verhältnisse der Vereins seiner Zeit eine Ermäßigung der Beiträge, so trifft dies alsdann zunächst die Beiträge der Activschützen.

Soweit die angegebenen Beitragsätze eine Erhöhung gegen früher nachweisen, sind dieselben nur für Neueintretenden maßgebend, welche nach dem Tage der Vereinstretung dieser Statuten ihren Ein-

wirken. Diejenigen, activen Schützen, welche an dem erwähnten Tage und später 25 Jahre lang ununterbrochen allen Verpflichtungen der activen Compagnie nachgekommen, sind vom 26. Jahre ab von Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§. 16.

Die Unterlassung der Beitragszahlung oder der Strafgehalte nach vorheriger zweimaliger Aufforderung zieht die Ausschließung aus dem Vereine ohne Ballotage nach sich. Die Ausschließung ist vom Vorstande protokollarisch festzustellen.

§. 17.

Jedem Mitgliede steht es frei, auszutreten; der Ausgetretene muß hiervon dem Vorstande schriftlich Anzeige machen. Er verliert mit seinem Austritt allen Antheil am Vereins-Eigenthume, vorbehaltlich seiner Rechte, und ist für die ersten drei Jahre nach seinem Austritte von dem Besuche des Locales ausgeschlossen. Ist der Austritt durch Verziehen aus der Stadt-Regiments-Siegburg, oder durch Eintritt in den Militairdienst erfolgt, so kann der Ausgetretene, wenn er binnen 3 Jahren oder nach Erledigung der Militairdienstzeit wieder hierher zurückkehrt, auf des- selbigen schriftliches Gesuch vom Vorstande in das nämliche Alter entsprechende Verhältniß als activer Schütze oder inactives Mitglied ohne Weiteres aufgenommen werden. Die vom Militairdienst Zurückkehrenden jedoch nur dann, wenn sie sich binnen einem Monate nach ihrer Entlassung vom Militair zum Wiedereintritt in den Verein melden und sich während der Militairdienstzeit gut geführt haben. Nur durch ein neues Ballotement, sofern die Statuten dies vorsehen, kann er wieder aufgenommen werden. Wenn jedoch ein Mitglied bei seinem Austritte die Würde des Vereins gröblich beleidigt hat, so kann der Vorstand beschließen, daß erst nach Verlauf von 5 Jahren dieses Mitglied zur Ballotage und zum Besuche des Vereinslocales zugelassen werde.

§. 18.

Sollte wieder Erwarten ein Mitglied des Vereins eine Handlung begehen, wodurch es sich die Verachtung seiner Mitbürger zuzieht, oder den Verein in Compagnie haben. Person einzelner Mitglieder oder durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Statuten oder gegen die Anordnungen des Vorstandes gröblich beleidigen, oder ein Vereinsmitglied sich absichtlich der Theilnahme an den Zügen entziehen, so kann der Vorstand in der General-Versammlung über die Anschließung dieses Mitgliedes durch Ballotage abstimmen lassen. Zwei Drittel schwarzer Kugeln schließen aus. Der Ausgeschlossene kann erst nach 5 Jahren wieder zur Aufnahme vorgeschlagen werden, und ist ihm während dieser Zeit der Zutritt zum Locale untersagt. Der Vorstand kann die einstweilige Ausschließung bis nach Beendigung der Untersuchung resp. bis zur Ballotage beschließen.

Da wo dem Vorstande das Recht der Aufnahme zu steht, hat dieser auch in obigen Fällen die Ausschließung selbstständig auszusprechen.

§. 19.

Die in Gemäßheit der §. §. 16. und 18. Ausgeschlossenen, verlieren allen Antheil am Vereins-Eigenthum, vorbehaltlich ihrer Actien.

Dasselbe findet Statt hinsichtlich der Erben der dem Tod ausgeschiedenen Mitglieder.

§. 20.

Den Familienmitgliedern der Vereinsgenossen zu führen und übernimmt alle Verantwortung für den Zutritt zum Vereinslocale gestattet. Die betreffenden Vereinsmitglieder sind für deren Verhalten hier aufhalten und neu hierher ziehende Personen, antwortlich. Zu der Familie sind zu rechnen, auch die letztere für die ersten 3 Monate ihrer Anwesenheit. Ehefrau und Kinder auch Eltern, Geschwister nicht hier selbst noch als Fremde betrachtet werden, Anverwandten des Mitgliedes, insofern sie mit diesem vom Vorstande eine Monatskarte von 15. Sgr. in ein und demselben Hause wohnen und eine Familie bilden. Denjenigen Vereinsmitgliedern, welche bei Festlichkeiten haben sie das festgesetzte Eintrittsgeld nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre aus dem Verein zu entrichten.

abscheiden, bleibt der Zutritt zum Vereinslocale gestattet, insofern solche wenigstens einen zum Hausgehörigen Sohn in der activen Compagnie haben.

Kinder ohne Aufsicht der Eltern und Dienstboten bei Weisem der Dienstherrschaft, ist der Zutritt zum Vereinslocale verboten. Bei Festlichkeiten zahlen die Mitglieder ohne Unterschied das vom Vorstande festgesetzte Eintrittsgeld.

§. 21.

Die Söhne und sonstigen männlichen Familienmitglieder der Vereinsmitglieder, denen auf Grund gegenwärtiger Statuten Gelegenheit geboten ist, dem Vereine beizutreten, werden allen andern Nichtmitgliedern gleich behandelt und haben das für Nichtmitglieder festgesetzte Eintrittsgeld voll zu entrichten.

Eingeweihte Nichtmitglieder sind von der Theilnahme am Königsballe ausgeschlossen.

§. 22.

Solchen Familien der Stadt Siegburg, worin es keinen männlichen aufnahmefähigen Haupte fehlt, einzeln stehenden Damen kann vom Vorstande der Zutritt zum Vereinslocale gestattet werden. Bei Festlichkeiten haben sie das festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten.

§. 23.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Auswärtige zu führen und übernimmt alle Verantwortung für deren Verhalten. Eingeführte Fremde, die sich einige Zeit hier aufhalten und neu hierher ziehende Personen, werden für die ersten 3 Monate ihrer Anwesenheit hier selbst noch als Fremde betrachtet werden, Anverwandten des Mitgliedes, insofern sie mit diesem vom Vorstande eine Monatskarte von 15. Sgr. in ein und demselben Hause wohnen und eine Familie bilden. Denjenigen Vereinsmitgliedern, welche bei Festlichkeiten haben sie das festgesetzte Eintrittsgeld nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre aus dem Verein zu entrichten.

Bezüglich der Einführung einheimischer Nichtschützen gelten die jedesmal vom Vorstande zu gebenden besondere Vorschriften.

§. 24.

Knaben unter 16 und Mädchen unter 14 Jahren sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern können zu Tanzvergünstungen nicht zugelassen werden.

§. 25.

Jedem Mitgliede steht es frei, Verbesserungsvorschläge, Erinnerungen, Wünsche und Klagen bei dem Vorstande vorzubringen. Dem Vorstande steht jedoch das Recht zu, nach eigenem Ermessen dieselben von Vorträge bei der Generalversammlung zu bringen oder solche Eingaben abzuweisen.

§. 26.

Zur Competenz der Generalversammlung gehören folgende Gegenstände:

- a. Ballotage über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- b. Bewilligung zur Erhebung außergewöhnlicher Beiträge.
- c. Jährliche Wahl von 12 Vorstandsmitgliedern.
- d. Abänderung der Statuten.
- e. Festsetzung des vom Vorstande aufzustellende Haushaltsplans.

Die Ausgabe-Credite des festgesetzten Haushaltsplans dürfen nur mit Genehmigung der Generalversammlung überschritten werden.

Zur Erhebung außerordentlicher Beiträge, sowie zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 27.

Die Leitung der Vereinsangelegenheiten geht dem Vorstande aus. Dieser besteht aus:

- a. Dem zeitigen Schützenkönige, welcher den Verein leitet.

dem Hauptmanne
den Offizieren
dem Feldwebel

der activen Schützen-Compagnie

aus zwölf jedes Jahr im Monat November in einer zu berufenden General-Versammlung durch Stimmzettel von den anwesenden Mitgliedern für das folgende Kalenderjahr zu wählenden Vereinsmitgliedern, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 28.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung genügt die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) der anwesenden Mitglieder, insofern die gegenwärtigen Statuten nicht ein anderes vorsehen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Generalversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

§. 29.

Zur Competenz des Vorstandes gehören alle gesellschaftliche Angelegenheiten, welche nicht der Verathung der General-Versammlung vorbehalten sind. Ihm steht außer den bereits vorgesehenen Befugnissen, die für die Dauer eines Jahres zu beauftragen, die Wahl des Rechnungs- und des Schriftführers, so wie die Wahl eines stellvertretenden Schriftführers aus den Vereinsmitgliedern, die Rechnungsabnahme und Decharge, die Vereinsverwaltung, die Anstellung und Absetzung des Kassiers, des Schützendieners und des Scheinwärters, die Veranstaltung von Festlichkeiten und Vergünstigungen jeder Art, Anberaumung von General-Versammlungen und Festsetzung der Tagesordnung für dieselben, überhaupt die Oberaufsicht und Ausführung des Vereins betreffenden Angelegenheiten zu, und die besondere Verbindlichkeit zur Handhabung

der Statuten. Der stellvertretende Schriftführer hat in den Vorstandsversammlungen kein Stimmrecht, sofern er nicht den Mitgliedern des Vorstandes angehört.

§. 30.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn wenigstens 9 Mitglieder anwesend sind. Derselbe beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Erscheint der Vorstand auf die erste Einladung nicht in beschlußfähiger Zahl, so ist derselbe berechtigt, auf weitere Einladung auch bei geringerer Zahl zu beschließen.

§. 31.

Der zeitige Hauptmann der activen Compagnie ist Vorsitzender des Vorstandes; er hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen; er hat den Verein nach Außen zu vertreten. Er ist verpflichtet, bei außergerichtlichen Rechtsgeschäften und bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte des Vereins wahrzunehmen.

Seine Legitimation bildet die ihm vom Vorstand zu ertheilende Vollmacht. Er kann, so oft er es für zweckdienlich hält, die Vorstandsversammlung berufen und ist hierzu verpflichtet, wenn er von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich darum ersucht wird. Ebenso hat er nach vorhergegangenem Zustimmung der Beschlüsse des Vorstandes die Generalversammlung berufen und bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Einladungen zu den Generalversammlungen je nach der Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände durch Einladungsschreiben, oder durch die hiesigen Kreisblätter erfolgen. Sowohl in der Vorstands- als in der General-Versammlung nimmt er den Vorsitz ein, eröffnet und schließt die Versammlungen und hat die Handhabung der Ordnung in denselben zu sorgen, den Rednern das Wort zu ertheilen und zu entscheiden, sowie die bei Ordnung störenden Mitglieder sofort dem Locale entfernen zu lassen.

Bei allen Commissionen, wo er den Vorsitz nicht einnimmt, ist derselbe als stimmfähiges Mitglied anwesend, damit er von jeder Thätigkeit im Verein nicht ausgeschlossen bleibt.

Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins zu verwalten, der Vorsitzende aber die desfalligen Beschlüsse des Vorstandes auszuführen. Der Vorsitzende hat die auf dem Haushaltsetat oder besondern Vorbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben zu bewirken.

Bei Überschreitung der Ausgabe-Credite des festgestellten Haushaltsetats ist, wie der §. 26 besagt, die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

§. 32.

Der Beschluß der General-Versammlung und die Genehmigung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn:

Grundstücke erworben oder veräußert werden sollen; Veränderungen mit der Substanz des Vermögens vorgenommen werden sollen;

Leihen für den Verein aufgenommen oder Hypotheken bestellt werden sollen;

Geldverbindlichkeiten eingegangen werden sollen, wodurch der Verein zu einer fortdauernden, bis zur nicht Statt gefundenen Zahlung verpflichtet wird.

Der zeitige Hauptmann führt die im gegenwärtigen Statute beschlossenen Beschlüsse der General-Versammlung aus.

§. 33.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres einen ersten und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die denselben bei Hindernissen vertreten.

§. 34.

Der Schriftführer führt in den Vorstands- und General-Versammlungen das Protokoll und ist mit

der Correspondenz des Vereins beauftragt, welche der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Die Vorstands- und General-Versammlungs-Protokolle müssen von drei Vorstandsmitgliedern mit unterzeichnet werden.

§. 35.

Der Rechnungsführer führt den Empfang und sorgt die Ausgaben des Vereins, über welche Rechnung ablegt. Diese Rechnung muß im Monat Januar jeden Jahres dem Vorstande eingegeben werden. Nachdem sie vom Vorstande geprüft und 14 Tage lang Vereinslocale zur Einsicht der Mitglieder offen gelegt, ertheilt der Vorstand dem Rendanten Decharge.

Die Rechnung mit den dazu gehörigen Belegen wird im Vereins-Archiv aufbewahrt.

Ohne Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters darf der Rechnungsführer keine Zahlungen leisten.

§. 36.

Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes bleiben in ihren Functionen, und zwar der Hauptmann, die Offiziere und der Feldwebel auf Lebenszeit; der Schriftführer, der Rechnungsführer so wie die auf die Dauer eines Jahres gewählten Vorstandsmitglieder dagegen bis zum 31. December 1870.

§. 37.

Der Verein feiert jährlich zwei Hauptfeste; das eine am Sonntage und Montage nach dem 23. August (Schützenfest), das andere am Geburtstage Seiner Majestät unseres Königs. Bei vorkommenden Hindernissen hat der Vorstand über die Versetzung der Schützenfeste zu bestimmen, ebenso darüber, ob dieselben um einen Tag verlängert werden sollen.

§. 38.

An den Schützenfesten finden öffentliche Aufzüge, Vogel- und Scheibenschießen, Garten-Harmonie, Ball und Tanzvergünstungen statt. —

Geburtstag des Königs wird durch einen Festzug, Kirche, gemeinschaftliches Mittagessen, Scheibenschießen, Harmonie und Ball gefeiert. Die Kosten für's Festessen werden aus der Vereinskasse stritten.

§. 39.

Der Schütze, welcher am Schützenfeste den letzten Vogel weg schießt, ist Schützenkönig. Ihm ist zu dem Schützenfeste des folgenden Jahres ein Festlichkeiten der Ehrenplatz eingeräumt. Ihm ist er während des ganzen Jahres Mitglied des Vorstandes. Geschenke von Seiten des Schützen-Vereins und Festlichkeiten auf Kosten desselben sind

§. 40.

Am Hauptvogelschießen am Schützenfeste schießt der Nr. 1 gezogen, im Namen Seiner Majestät der Kaiser, dann schießt der Schützenkönig und hierauf die übrigen Vereinsmitglieder nach der Reihenfolge der gezogenen Loose.

§. 41.

Die ersten Sonntage im April bis zum 15. October jeden Sonntag Nachmittag Scheibenschießen.

Die Vereinsmitglieder, sowie jeder eingeführte Fremde, der sich dem vom Vorstande festgesetzten Schützenloosement zu unterwerfen.

§. 42.

Die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder muß zehn erreichen, so wird der Verein als Verein betrachtet.

Das Vermögen desselben fällt alsdann der Civilgemeinde der Stadt Siegburg zur anderweitigen Verwendung für das Gemeinwohl zu.

§. 43.

Sollte sich ein Fall ereignen, der in diesen Statuten nicht vorgesehen wäre oder Zweifel erregen könnte, so entscheidet hierüber der Vorstand,

§. 44.

Die früheren Statuten sind aufgehoben.

§. 45.

Eine Abänderung der gegenwärtigen Statuten ohne Genehmigung des königlichen Ober-Präsidenten in Rheinprovinz ist unstatthaft.

Gegenwärtige Statuten sind in der General-Versammlung vom 6. Februar 1870 angenommen worden und sollen nach erfolgter höhern Bestätigung für Schützenverein zu Siegburg maßgebend sein.

Der Vorstand

des Schützen-Vereins zu Siegburg.

Schiller, Schützenhauptmann. Schneller, Schützenkassier.
Moritz Fußhöller, Kaufmann. B. Mitz, Postbeamter
u. Gastwirth. A. Wirsfeld, Decorationsmaler.
Ferd. Weinreichs, Schreinermeister. Conrad Müller.
Röttgen, Bandagist. Wilhelm Schäfer, Mühlenbesitzer.
Breuer, Bierbrauereibesitzer. Gries, Kaufmann. Gl. Koesing, Wirth u. Gastwirth.
Marnach, Rentner. Dancs, Bataillons-Arzt. Jundkerstorff,
Apotheker. A. Ries, Buchbinder. B. Nadermacher,
Vereinsrendant. Klein, königl. Oberförster. Lüdgerath,
Schriftführer.

Genehmigt.

Coblenz, den 4. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

(L. S.)

J. B.: Graf Billers.

Am 18. August 1800
 Der Herr

Dieß enthält ein Brief des Herrn
 und General Major

Charles in der Befehl des
 Wittenbergischen
 Charles in der Befehl des
 Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

Wittenbergischen

und den H. Organisten Messias
 der auf der Melodie der Hymne Jesum
 prelaten aufgeführt werden sollte,
 es auf sein möglich gesehen sollte
 und wenn diese also der was angestanden
 M. J. J.

M. J. J.
 H. J. J.
 H. J. J.

Freitag den 12. Februar 1872.

W. 15/2/72

W. 175

Hausgaben, beschränkt der Hymnen Liederbuch!

Es. Hausgaben überfunde ist ausdient, den gesetz-
 lichen Bestimmungen gemäß, eine Beschränkung
 der Ausgaben des H. Jesu-Albums mit der
 Ausgabe des Organs, daß mir Vorlegung den
 25. d. M. in Synagoge in Local des Organs
 folgen die Hymnenansammlung zu sehen gedurken.

Weils Beschränkung ist

Es. Hausgaben

Organs

H. Hymnenbuch

Recht u. freisprechend des Jesu-Albums.

Der Hymnen Liederbuch Heuser

Hausgaben

in
 S. Hüllborn

Statuten des H. Joseph = Brunnens.

§ 1.

Der H. Joseph = Brunnen zu Pützchen ist ein
Kriegs- = geseßiger Brunnen und hat zum Zweck
die Auffassung des Mittels zu weiteren Ueb-
ertragungen des dortigen Wassers mit besonderer
Rücksicht auf die Gesundheit der Bevölkerung.
Pützchen.

§ 2.

Mitglieder des H. Brunnen = Komitees sind
Katholiken, evangelische Männer und Jünglinge,
wenn letztere wenigstens 15 Jahre alt sind,
zuwieweit aus der Pfarre: Pützchen,
Reichlinghofen, Holzlar, Kohlbaul u. Hangelar,
jüdische Kömme, mit Zustimmung des Pfarrers,
aus anderen Pfarren Mitglieder
aufgenommen werden.

§ 3.

Als Mitglieder aufgenommen zu werden,
läßt man seinen Namen in das Verzeichniß
eintragen und verpflichtet sich, regelmäßig
einen Beitrag von fünf Pfennigen zu zahlen
und auf Ansuchen regelmäßig den Brunnen =
Versammlungen beizuwohnen.

§ 4.

Die Brunnen = Versammlungen finden statt Amberg
Abends in der Regel von 5 - 7 Uhr und zwar in
einem abgesonderten Ritzel saal Lokalverleihe
in der Pfarrkirche der Brunnen = Versammlung jährlich
von H. Pützchen angegeben wird. Hier oft

Einzelbau zu halten sind, bleibt nach dem
 Pflichten des Jünglings zu dem das Bestreben
 Hinnahme von Befehlen. - Jedemfalls aber
 wird angenommen das das Bestreben und Pflichten
 ferner die Vorzüge, auf welche zufällig
 immer das höchste Einvernehmen fällt, und
 diejenige, auf welche ein Einvernehmen
 in der Hauptmeinung war das Bestreben
 derjenigen, die das Bestreben
 und zur Befestigung und Unterhaltung der
 gesellen, so jedoch, daß das Bestreben der
 Bestreben ist gewöhnlich und beständig
 gesellen, und nicht verfehlt das Bestreben
 und Befestigung.

§5.

Jeder Mitglied kommt immer oder nach
 Pflichten und Befehlen unter dem in § 2 für
 Mitgliedspflicht angegebenen Bedingungen,
 sollen die Pflichten von dem Bestreben und
 Hauptbestimmung aus dem Bestreben und
 der Befestigung und Abstinenz und
 Pflichten.

§6.

Das Hauptbestreben des Bestreben besteht aus
 zeitigen Aufgeboten als Bestreben
 immer Bestreben, immer Bestreben
 und seine Befestigung. Das Bestreben
 das Bestreben und die Befestigung
 von Bestreben gewährt.

§7.

Das Hauptbestreben ist in besonderen Fällen
 und zeitigen Umständen der Bestreben, ferner
 die Bestreben zu veranlassen, ohne Bestreben
 das Bestreben zu sein.

Bestreben ist die Bestreben, über die Bestreben
 notwendige Bestreben und Bestreben
 zu Bestreben und zu Bestreben.

§8.

Alle Bestreben von Bestreben, sind, nach dem
 das die Bestreben gebildet werden,
 das Bestreben mit Bestreben, damit das Bestreben
 möglich ist mit dem Bestreben über die
 Bestreben ist das Bestreben Bestreben
 können; das Bestreben gilt von dem Bestreben,
 nach dem Bestreben will, und von Bestreben
 und Bestreben, die von Bestreben
 besteht.

§9.

Die Bestreben Bestreben, besteht das Bestreben,
 als das Bestreben, besteht die
 Bestreben Bestreben, besteht die
 immer Bestreben, besteht die Bestreben
 und Bestreben, besteht die Bestreben
 die Bestreben von Bestreben zwei Drittel
 das Bestreben Bestreben zu Bestreben
 notwendig sind.

§10.

Die Bestreben Bestreben Bestreben Bestreben
 besteht auf Bestreben Bestreben
 Bestreben Bestreben Bestreben,
 Bestreben Bestreben im Bestreben über
 das Bestreben Bestreben Bestreben.

11.

Als Sonntag ist das Fest das
am 3ten Sonntag nach Ostern gefeiert wird
das heilige Herz und Konstantin
und Kaiserin Helena am Abend.

12.

Lein Tod und Mitglied ab wird
Königlicher Hof für das Leben im Land
gefördert, welches die Kaiserin mit
Gnade.

Königlicher Hof, unter
Pöhlchen, am 8. Dezember 1871.

Das Haupt:

guz. Dr. Hirschbaum, Doktor

Helmuth Lohmann

Herrmann Hechtberg

Johann Lölgen

Peter Baum

Heinrich Lohmann

Die Kunst der Bildhauer

Die Kunst der Bildhauer

Pöhlchen am 12. Februar

Dr. Hirschbaum

Karl.

Der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

Der Kaiser

von seiner Gefesseltgalt
kein Hindernis im Ma-
schaff, und wir unser Ma-
nngs Test, wir uns in
süßem Gassen finden
dürfen.

Verfassungswort
unterzeichnen das Wort
das Kennenverpflichtigen
bringen = Kennen zum
Machen.

Hauptmann Bass
 P. L. Dismitz
 S. L. Winckler
 S. L. Brückel
 Adjutant Gottfr. Keller
 Zugführer Schmacker
 Führl. Jos. Gerdörm

Unterschieden.
Kainpfard
Hinterhauser.
Egger
Leitabing

Berlin, den 7. Februar 1874.

Ich find in unserer Zeit Aufgeworden darüber laet geworden,
die landwirthschaftlichen Vermaessung auf politisch Gebiet legen, und als sol-
che ausser den Grenzen der Wissenschaft zu wirken gestuelt haben.

Die fünf im folgenden Vorgefahnen Verzeichnisse der landwirthschaftlichen Versuche sind
sich und davon Wirklichkeit gesichert worden kann, so glaube ich mit Recht
die hierher gelangten Andeutungen einer Hoffung geben zu können, von
den zu folgen, in geeigneter Weise sich darüber zu vergewissern, ob die
des Verwaltungsbereichs. Derartige Erfahrungen sind vorgetragen, einem
willigen Geist über das Ergebnis seiner Untersuchungen.

geg: Dr. Achenbach.

Königl. preuss. Ober-Präsidenten, Herrn Dr. von Gerdelen in Trarbach Oberrhein.
 Coblenz den 13. Januar 1874.

Coblenz den 13. d. März 1844.
Hochw. erfüllt die königliche Regierung Ihre gefälligen Aufträge.
Der Ober. Präsident der Regierung.
J. W.
gez. Ronopacke.

Im königlichen Archiv zu Köln. N. 1580.

Cöln, den 21. Februar 1874.

Heftzahl zur Kenntnissnahme und Vertheilung.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez: von Guionneau.

Siegburg, den 27. Februar 1874.

Siegburg, den 27. Februar 1874.
Hochzuverehrl. Herr
Herrn Dr. v. S. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 8

Der Herrm. v. L.

J. R. *Parsons*
e. H. Parsons.

W. 28/2 74

N. 250

H
an Herrn Livgenmeister

2-13-6 Heuser

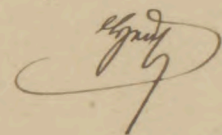
gr

N: 876.

Stille Zeit.

Herr Johann Bröckel zu Niederpleis fort als Prüfer
 wurde am 26 Januar in einer Einsammlung der Richter
 des Kreisverpfändungs-Kammern zu Niederpleis geliegt.
 Auf zur Anmeldung gebracht.

Seelburg, Müllersdorf, am 26 Januar 1896.
 Der Bürgermeister von Merden.



5-13-6-20

An
Herrn Bürgermeister
Heuser
Köln

Nr. 21/41
W. 659.

Burg-Mülldorf.

Kupf. ad artu
Ch
D

Herrn Bürgermeister Heuser
sehr geehrte, daß der
Gefangen im Trotsinn
zu Menden an Kalle
das mit Tod abgegangen
Herrn Lehrs Mohr
den Lehrs C. Forst
zu seinem Dirigenten
gewählt und letzterer
die Kasse anzuweisen
hat. Die Kassen
des Vereins sind immer
einstweilen geliehen. Die
Versammlungen des
Vereins finden Mitt-
wochs und Donnerstags
Abends 8 1/2 Uhr im
Lokal des Gastwirths
Herrn Forst Brachos
zu Obermenden statt.

13-6-20

Cöln, den 29. Mai 1875.

Im Auftrage der hiesigen Kreisregierung vom
28. August 1873 B. 12839 setzen wir Sie zur Auf-
nahme davon in Kenntniß, daß es nach einer
unserer Allerhöchsten Bestimmung gestattet ist,
in den Kreisverordnungen nach dem Kreisbescheid
über die Einblasse, Einbau oder Einweisung
anzubringen, welche auf der hiesigen Kreis-
regierung liegen.

Die erforderlichen Abdrücke dieser Kreis-
regierung für die Kreisverordnungen sind beige-
färbt.

Königliche Regierung, Abteilung der Finanzen.

[Signature]

W. 5/675
N. 838

An
den Königlichen Landrat
zu

B. 8608.

[Signature]

Gieseler's, Jan 26 Janus 1876.

Nov. 26/76

N^o. 155

Leinwandmaler Fleuser
Mühlgraben

Piehl, Hüllendorf

Unter Leuzingern auf 5 fur gef. Nicht
entworf vom 13. d. Hdt. wohnt auf
der Untergasse des Hofgubens
die Tochter das Gemarkungsfeldigen
Haind in die derlei mit den
gemeinsamen Leuzingern zu über-
weisen und daraufhin auf Grund
des Haindgutsfeldes zugewandene

Ganz weyß

Joh. Bröhl.

Principes

in Jherm Broche z' Minderstalt geb

Printed by Thomas Green on 26 Jan. 18.

as if in fact any or whatever on demand of

Mein gi. Nicht ontlap für Amundsen geschl.

Henry May Jr. The Jan 1866

AD3

Histories

Der bürgerliche Rat der Stadt Sankt Augustin

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Bürgern der Stadt gewählt werden. Die Mitglieder des Rates sind:
 - Der Bürgermeister
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
 - Der Ratsherr
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin ist für die Verwaltung der Stadt zuständig. Er ist für die Verwaltung der Stadt zuständig und ist für die Verwaltung der Stadt zuständig.
3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin ist für die Verwaltung der Stadt zuständig. Er ist für die Verwaltung der Stadt zuständig und ist für die Verwaltung der Stadt zuständig.
4. Der Rat der Stadt Sankt Augustin ist für die Verwaltung der Stadt zuständig. Er ist für die Verwaltung der Stadt zuständig und ist für die Verwaltung der Stadt zuständig.
5. Der Rat der Stadt Sankt Augustin ist für die Verwaltung der Stadt zuständig. Er ist für die Verwaltung der Stadt zuständig und ist für die Verwaltung der Stadt zuständig.

6. Jeder Monat findet für gewöhnlich eine Regell. Versammlung statt bei der die jüngeren und älteren Mitglieder, welche gleich kommen und das Quartier sind.
Die gegenwärtige Anrede ist: Herr Herrmann.
Die Einladung zu den Regell. Versammlungen durch die Mitglieder der Brüder zu folgen.
7. Die Abhaltung von Tageliedern bestimmen die Mitglieder die Anordnungen zu derselben trifft der Vorstand.
8. Alle Mitglieder sind die Summe von für Werktagen der monatlichen Leistung beträgt außerdem für ein Mitglied fünf und zwanzig Pfennige.
9. Mitglieder, welche dreimal hintereinander nicht erschienen sind, werden aus der monatlichen Leistung nach dem Tode von fünf und zwanzig Pfennigen zu dem dreimal hintereinander nicht erschienen, werden die Mitglieder bestraft.
Außerdem kann ein Mitglied auf Lebenszeit das Recht der Mitgliedschaft verlieren, wenn dasselbe fünf und zwanzig oder dreißigmal hintereinander nicht erschienen ist.
10. Mitglieder, welche freiwillig ausgeschieden sind, können auf Lebenszeit das Recht der Mitgliedschaft verlieren werden.
11. Ausscheidende können auch aus dem Auftrage der Brüder nach Vereinbarung.
12. Für einjährige Mitglieder, welche gedient haben, ein mal zu den Versammlungen durch Mitglieder eingeführt werden; jüngere Mitglieder können immer eingeführt werden.
13. Bei Lebenszeiten nachfolgend die jüngste Summe ist der unverschiedene Mitglieder.
14. Der Vorstand wird bei der letzten Regell. Versammlung jedes Jahres neu gewählt.
15. Jeder Sommer hat die Verwaltung der verschiedenen Sommer zu Ende zu gehen.
16. Auf Auflösung des Quartiers kann nach dem Willen der Mitglieder entschieden werden.

W. 2/10

W. 14

W. 14

W. 14

W. 14

An

Herrn Bürgermeister Herr
zu
Herrn Bürgermeister

Der Kommissar Herr
Herr von Hangel & Gölter
beabsichtigt am Samstag den 6.
Juni sein Taschengeld
zu geben und bittet den Herrn
Bürgermeister ganz herzlich
um die Erlaubnis dafür
zu geben.

Am Freitag Nachmittag der
Herr von Hangel & Gölter
im Hof zu Hause von der Frau
Herrn von Hangel & Gölter
Herrn von Hangel & Gölter
Herrn von Hangel & Gölter
Herrn von Hangel & Gölter

Der Vorstand

5-13-6-20

Lüttgen

Winterstube

Allgemeine Landesstiftung als National-Dank.

5-13-6-20

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegkreises.

Druck von G. H. Dämisch in Siegburg.

Allgemeine Landesstiftung als National-Bank.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegbereichs.

Druck von G. B. Dämisch in Siegburg.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegbereiches.

Zweck des Vereins:

§. 1.

Der Verein hat zum Zweck, im Kriege die Fürsorge und Pflege kranker und verwundeter Krieger zu übernehmen, resp. zu unterstützen und so auch im Frieden den Soldaten-Wittwen und Waisen mit Rath und That beizustehen.

§. 2.

Die Fürsorge besteht hauptsächlich in Anfertigung und Verabreichung von Charpie und Verbandstücken für Verwundete und Beschaffung guter und geeigneter Nahrungsmittel für selbige und für Kranke. Ferner in Unterstützung der Soldaten-Wittwen und Waisen mit Geld, Lebensmitteln und Kleidung, insofern die denselben nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 aus Kreisfonds zu-

fließenden Unterstützungen nicht ausreichen; in Beziehung auf die Waisen auch in Ueberwachung deren guter Erziehung und Ausbildung zum Selbsterwerbe.

Sodann wird der Verein sich angelegen sein lassen bei eintretender Mobilmachung der Armee, sofern die Verhältnisse die Ausrückung der Landwehr in das Feld notwendig machen, die dürftigen Wehrleute des Kreises im Winter mit wollenen Socken und solchen Unterjacken zur Erhaltung der Gesundheit zu versehen, so weit die Kräfte des Vereins dieses gestatten.

Die fernere Wirksamkeit des Vereins werden Zeit und Umstände ergeben.

Umfang und Mitglieder des Vereins:

§. 3.

Der Verein bildet eine besondere Abtheilung des Kreis-Commissariat's der „Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank“ und erstreckt sich über den ganzen Siebkreis. Er erfüllt seine patriotische Aufgabe selbstständig und ist gehalten, über seine Thätigkeit, Wirksamkeit und seinen Zustand dem gedachten Commissariat die begehrte Auskunft zu erteilen, welches angewiesen ist, ihm jederzeit mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Jede in dem Bezirk wohnende Frau und Jungfrau von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, welche preussische Unterthanenrecht besitzt und sich der Erfüllung der in den §§. 1 und 2 angegebenen Zwecke unterwerfen kann Mitglied des Vereins sein.

§. 4.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Vereins, bestehend aus 8 Mitgliedern und zwar: 5 Frauen und 3 Jungfrauen.

Derselbe wählt unter sich:

- a) eine Präsidentin,
- b) eine Vicepräsidentin, als Stellvertreterin der Ersteren in Abwesenheit und Behinderungsfällen.
- c) eine Schatzmeisterin und Schriftführerin.

§. 5.

Außerdem wird in jeder Bürgermeisterei die Frau des Bürgermeisters, wenn dieselbe Mitglied ist, sonst eine andere geeignete Person nach der Bestimmung der Präsidentin die Geschäfte des Vereins und die desfalligen Aufträge besorgen.

Diese Mitglieder gehören ohne Wahl zum Vorstande und haben in den Versammlungen desselben Sitz und Stimme.

Geschäfts-Ordnung:

§. 6.

Die Präsidentin, resp. in deren Stellvertretung die Vice-Präsidentin, leitet und ordnet die Geschäfte und erläßt die nöthigen Anordnungen. Sie versammelt den Vorstand oder die sämtlichen Mitglieder so oft, als sie es im Interesse des Vereins für dienlich hält und führt selbststrebend in den Versammlungen den Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit.

Die Schatzmeisterin führt die Kassenverwaltung und besorgt die vorkommenden schriftlichen Arbeiten.

§. 7.

Der Verein hält die Zeitschrift: „Der National-Dank“ und den Kalender: „Der Veteran“ und wird bemüht sein, diese Zeitschriften unter seinen Mitgliedern und sonst mehr und mehr zu verbreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben des Vereins zahlt jedes Mitglied vorläufig jährlich einen Beitrag von fünf Groschen. Beliebige höhere Beträge werden mit Dank angenommen.

Der Ueberschuß an diesen Einnahmen und dem aus Verloosungen der von den Mitgliedern einzusendenden Gegenstände gewonnenen Erlös wird bis zur nothwendigen Verwendung bei der hiesigen Kreis-Sparkasse rentenlos hinterlegt.

Allgemeine Bestimmungen:

§. 9.

Jedem gegenwärtigen und neueintretenden Mitgliede wird ein Exemplar dieser Statuten zur Nachachtung eingehändigt, welches beim Ausscheiden aus dem Verein denselben zurückzugeben ist.

Aufgestellt, berathen und geschlossen zu
Siegburg, am 29. October 1854.

Die Vorstandsmitglieder:

(Gemäß Neuwahl vom April 1876).

Frau Oberstlieutenant **von Donat**, Präsidentin.
Fräulein **Caroline Kuttenseuler**, Vice-Präsidentin
und Schatzmeisterin.
Fräulein **Louise Strund**.
Fräulein **Caroline Krohn**.
Frau **Mathias Fußhöller**.
Frau **Bürger**.
Frau **Albert Dobbmann**.
Frau Bürgermeister **Spilles**.

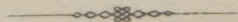
Indem Ich dem Vorstande des Frauen- und Jungfrauen-Vereins zu Siegburg in der Anlage die von Meiner Gemahlin, der Prinzessin von Preußen und Mir gemeinsam bestätigten Statuten desselben zugehen lasse, spreche Ich demselben und allen Mitgliedern des Vereins, der Prinzessin und Meinen wärmsten Dank für dessen nach den Statuten beschlossene Theilnahme an Meiner Fürsorge für die wackern Krieger und deren Familien in

Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Wunsche aus, daß
diese Ihre gemeinsame, edelmüthige Wirksamkeit in alle
Zukunft eine segensreiche bleiben möge.

Coblenz, den 26. Dezember 1854.

(gez.) Prinz von Preußen.

An den
Vorstand des Frauen- und Jungfrauen-Vereins
zu Siegburg.



5-13-6-20

Allgemeine Landesstiftung als National-Bank.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegbreises.

Druck von G. B. Dämisch in Siegburg.

Allgemeine Landesstiftung als National-Bank.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegkreises.

Druck von G. F. Dämisch in Siegburg.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegbereiches.

Zweck des Vereins:

§. 1.

Der Verein hat zum Zweck, im Kriege die Fürsorge und Pflege kranker und verwundeter Krieger zu übernehmen, resp. zu unterstützen und so auch im Frieden den Soldaten-Wittwen und Waisen mit Rath und That beizustehen.

§. 2.

Die Fürsorge besteht hauptsächlich in Anfertigung und Verabreichung von Charpie und Verbandstücken für Verwundete und Beschaffung guter und geeigneter Nahrungsmittel für selbige und für Kranke. Ferner in Unterstützung der Soldaten-Wittwen und Waisen mit Geld, Lebensmitteln und Kleidung, insofern die denselben nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 aus Kreisfonds zu-

fließenden Unterstützungen nicht ausreichen; in Beziehung auf die Waisen auch in Ueberwachung deren guter Erziehung und Ausbildung zum Selbsterwerbe.

Sodann wird der Verein sich angelegen sein lassen, bei eintretender Mobilmachung der Armee, sofern die Verhältnisse die Ausrückung der Landwehr in das Feld notwendig machen, die dürftigen Wehrleute des Kreises im Winter mit wollenen Socken und solchen Unterjacken zur Erhaltung der Gesundheit zu versehen, so weit die Kräfte des Vereins dieses gestatten.

Die fernere Wirksamkeit des Vereins werden Zeit und Umstände ergeben.

Umfang und Mitglieder des Vereins:

§. 3.

Der Verein bildet eine besondere Abtheilung des Kreis-Commissariat's der „Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank“ und erstreckt sich über den ganzen Siegfkreis. Er erfüllt seine patriotische Aufgabe selbstständig und ist nur gehalten, über seine Thätigkeit, Wirksamkeit und seinen Zustand dem gedachten Commissariat die begehrte Auskunft zu ertheilen, welches angewiesen ist, ihm jederzeit mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Jede in dem Bezirk wohnende Frau und Jungfrau von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, welche das preussische Unterthanenrecht besitzt und sich der Erfüllung der in den §§. 1 und 2 angegebenen Zwecke unterwerfen kann Mitglied des Vereins sein.

§. 4.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Vereins, bestehend aus 8 Mitgliedern und zwar: 5 Frauen und 3 Jungfrauen.

Derselbe wählt unter sich:

- a) eine Präsidentin,
- b) eine Vicepräsidentin, als Stellvertreterin der Ersteren in Abwesenheit und Behinderungsfällen.
- c) eine Schatzmeisterin und Schriftführerin.

§. 5.

Außerdem wird in jeder Bürgermeisterei die Frau des Bürgermeisters, wenn dieselbe Mitglied ist, sonst eine andere geeignete Person nach der Bestimmung der Präsidentin die Geschäfte des Vereins und die desfalligen Aufträge besorgen.

Diese Mitglieder gehören ohne Wahl zum Vorstande und haben in den Versammlungen desselben Sitz und Stimme.

Geschäfts-Ordnung:

§. 6.

Die Präsidentin, resp. in deren Stellvertretung die Vice-Präsidentin, leitet und ordnet die Geschäfte und erläßt die nöthigen Anordnungen. Sie versammelt den Vorstand oder die sämtlichen Mitglieder so oft, als sie es im Interesse des Vereins für dienlich hält und führt selbstredend in den Versammlungen den Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit.

Die Schatzmeisterin führt die Kassenverwaltung und besorgt die vorkommenden schriftlichen Arbeiten.

§. 7.

Der Verein hält die Zeitschrift: „Der National-Dank“ und den Kalender: „Der Veteran“ und wird bemüht sein, diese Zeitschriften unter seinen Mitgliedern und sonst mehr und mehr zu verbreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben des Vereins zahlt jedes Mitglied vorläufig jährlich einen Beitrag von fünf Groschen. Beliebige höhere Beträge werden mit Dank angenommen.

Der Ueberschuß an diesen Einnahmen und dem aus Verloosungen der von den Mitgliedern einzusendenden Gegenstände gewonnenen Erlös wird bis zur nothwendigen Verwendung bei der hiesigen Kreis-Sparkasse rentbar hinterlegt.

Allgemeine Bestimmungen:

§. 9.

Jedem gegenwärtigen und neueintretenden Mitgliede wird ein Exemplar dieser Statuten zur Nachachtung eingehändigt, welches beim Ausscheiden aus dem Verein an denselben zurückzugeben ist.

Aufgestellt, berathen und geschlossen zu
Siegburg, am 29. October 1854.

Die Vorstandsmitglieder:

(Gemäß Neuwahl vom 24. April 1871.)

Frau Kellner-Holffs, Präsidentin.

Caroline Kutteneuler, Vice-Präsidentin u. Schatzmeisterin.

Frau Commerzienrath Holffs, Schriftführerin.

Frau Albert Döbelmann.

Frau Major von Donat.

Frau Dr. Weber.

Caroline Krohn.

Louise Strunk.

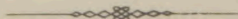
Indem Ich dem Vorstande des Frauen- und Jungfrauen-Vereins zu Siegburg in der Anlage die von Meiner Gemahlin, der Prinzessin von Preußen und Mir gemeinsam bestätigten Statuten desselben zugehen lasse, spreche Ich demselben und allen Mitgliedern des Vereins, der Prinzessin und Meinen wärmsten Dank für dessen nach den Statuten beschlossene Theilnahme an Meiner Fürsorge für die wackern Krieger und deren Familien in

Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Wunsche aus, daß
diese Ihre gemeinsame, edelmüthige Wirksamkeit in alle
Zukunft eine segensreiche bleiben möge.

Coblenz, den 26. Dezember 1854.

(gez.) Prinz von Preußen.

An den
Vorstand des Frauen- und Jungfrauen-Vereins
zu Siegburg.



Statuten

und

Siegl.-Müllendorfer-Gesangsverein.

V. 19. 6. 90

Nennen den 11 März 1879

W. 12/228
W. 404

Nach acta.
14.
B.

Dem Lönsgewerkschafts-Comité
nachstehend eine Liste derjenigen
von Jylsborg der Gylsborg-Station
Freiwilligen aus Mandat.

1) Herr Lönsgewerkschafts-Comité
Jylsborg ist einverstanden
Dirigent Herr Lönsgewerkschafts-Comité
und dem Kommando gesehene,
und am selben Stelle ist
Herr Musiker F. Lindlar
gesehen.

2) Gemäß Übergabe 11.) der
Bekanntmachung Kommando
am 20ten Januar. C.
Zur Kommando sind Kommando
gesehen und folgende
sind gesehene.

- 1 als Vorsteher Herr J. Högendahl
- 2 " Dirigent " F. Lindlar
- 3 " Vorsteher " A. Hinterhauser
- 4 " Vorsteher " J. Schmitt
- 5 " Vorsteher " J. Hinterhauser
- 6 nach 3 Punkten

Die Lönsgewerkschafts-Comité
ist Mithin an.

3) Der Kommando besteht jetzt aus
28 Mann

Wohin, im Lönsgewerkschafts-Comité
Jylsborg, Kommando Kommando
Kommando gesehene,
gesehen sind und Kommando,
Kommando dem Lönsgewerkschafts-Comité
am 11ten März 1879
angesehen!

Gut mit gesehene!

Ganz gesehene!

Der Vorsteher (Högendahl)

A. Hinterhauser

5-13-6-20

Luzwig

M. 14/3/77
N. 403

Luzwig Müller auf dem.

an dem General Major General Spiller

Magistr.

zu Luzwig

habe zu übergeben

die Pensionsanträge

gemäß

M. 15/3/77. No 624

Luzwig 18. März 1877

H. M. S. J. 1. Herrn Luzwig

an dem

Wesphalen

Müllendorf

den letzten im Jahr

gekauft worden zu sein

oder, ob die letzte. Offener

in offener Offener

Luzwig, am 14. März 1877

an dem Königlich Luzwig

Müllendorf

Dem Königlich Luzwig
Antrag zu sein bis zum 1. April
an, daß der Luzwig
Königliche am 10. d. M. in der
Mittelpunkt des Luzwig
zu Müllendorf in einem oberen
Kanal einen Profilen auf
der Folie 103/104
angebracht haben, welche
p. Luzwig gab, daß seine
Luzwig Profilen zum
Luzwig. An dem Luzwig, dem
Luzwig haben bis Luzwig
Luzwig. Welche im Luzwig
Luzwig Luzwig Luzwig
Luzwig Luzwig Luzwig
Luzwig Luzwig Luzwig
Luzwig Luzwig Luzwig
Luzwig Luzwig Luzwig

Luzwig

5-13-G-20 Luzwig

Liefde. Liefde. Liefde
 ligt in de hand van
 de gever. Liefde
 is de gever. Liefde
 is de gever. Liefde

17/207
 No 427

Jan. 17/307
N^o 427

Niedermenden, den 18.^{ten} May 1870.

Nov. 19/5 '26
Nov. 5/8.

Prof. grammatica. ^P *Principij*
adecta.

Sehr Wohlgebornen zeige ich hiermit
wiederum an, daß ich unter Mit-
wirkung der hiesigen Gärung
vorhin am Montag den 22. May
eine stark erliffte Wurzelschlingung
(Lord Macdonald von Neß)
zum Nutzen der Armen bei Gasp.
wirthe Bräustöpfen übermeiden
auflaufen werde, welche um 8 Uhr
Abends beginnt, und dem Herrn
im Ball folgen soll.

Wird in der vorerwähnten
gehörigen Anzeige zuerst auf
Hochachtung

Wm. Hays
President

H.
 Herrn Bürgermeisters Heuser
 Hofgaborer
 zu

Lieburg-Mülldorf

20. V. 13. 6

Cöln, den 9. April 1852.

Es ist zu unserer Kenntniss gelangt, daß
 Sie seit vorigen Jahre in vielen Gemeinden
 ungesetzliche Eingriffe vorgenommen u. d. Katholi-
 schen Klerikern und Priestern sich auf die
 Verfolgung der in ihren Statuten und
 gesetzmäßig gefälligen und sinnvollen
 Klerikal, namentlich beschränken, sondern sich auf mit
 öffentlichen und politischen Angelegenheiten
 zu befassen, und haben wir auf daß Sie in
 einem Spezialfalle mit vorgelagten Akte.
 den nicht solchen Klerikern vorsehen, daß
 neben anderen Zwecken darin die Ver-
 wirkung des Klerikals. Mitglieds bei poli-
 tischen Angelegenheiten undunkel als Zweck anzu-
 geben. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß
 die gedachten Klerikern in solchen Fällen, auf
 wenn sie in ihren Statuten die Fortsetzung öffent-
 licher und politischen Angelegenheiten nicht vor-
 sehen als Zweck anzuzeigen. Von da.
 Himmelsanruf des Gesetzes vom 11. März 1850 über
 die Verfassung und die gesetzliche Freiheit und Ordnung
 gesetzgebender Körperschaften der Versammlung.
 und davon bezeugt, sondern dieses von Klerikern
 längere und kürzere, die sich mit öffentlichen
 und politischen Angelegenheiten befassen,
 sondern unbedingt untersuchen sind. Bitte
 V-13-6 20

da die Nation, die in jenen Verträgen, eingezogen wurde, zu
keiner Zeit für fünfzig Jahre dokumental für die Dauer
von mehreren Jahren, so kommt es, in
die auf jene Verordnungen und Statuten bezüg-
liche Paragraffen der neuesten Gesetzgebung auf die
Herabsetzung zu bringen, nicht allein auf die
Herabsetzung der Steuern, sondern die Ver-
änderung der Verträge, welche die Nation zu-
sammenbrachten, ob in den Verordnungen und
in, sei es in vielen oder wenigen, öffentlichen
politischen Angelegenheiten zur Ver-
einzelnung derselben.

Dies beauftragte ich Pater, auf die Anzei-
gen des Anstalts die nachstehenden Anzeigen zu
lesen und die nachstehenden Bestimmungen
zu bringen.

Die wollen ferner in Kaligai. Befrieden
mit geeigneter Instruktion aufgeben.

Königl. Regierung Abteilung des Innern
— von Guionneau.

an Königl. Landrath Herrn Hof. von Löw zu Liegburg B⁴⁷⁸

pr. 23/472 N°. 448

Lieburg Jan 17 April 18.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnissnahme
mit geneigtem Dank.

von Landrath

Georg Ringemann

N. 192. Menden

Byron

Berlin den 5. April 1877.

isterium des Innern.

Via auf Grund der Allerhöchsten Cabinets Order
vom 22. Februar 1842 und vom 11. April, 6. Juni und 12.
August 1844 gebildeten Königs-^{l.} Kammer haben sich seit dem
letzten Königsausschusse mit Ausnahme des Aufschlags von
einander grösstentheils gebildet, deren Mitgliederzahl eine
sehr betrübende ist. Folgend sind namentlich von dem in'samem
Berliner Hofstand unter dem Namen "Königlicher Adels Genossenschaft"
bekannt v. d. Hockmar in Dessau gebildeten "Deutschen
Königsbunde" und von der Frau Th. Finkelberg in Magde-
burg gebildeten "allgemeinen Deutschen Königs-Kammerraths-Ver-
ein" zu erwähnen sollen nach einer mir zugegangenen Notiz
in den einzelnen Königlich-kammerlichen Verzeichnissen:

Ort	Wahlmänner	Wahlmänner	Wahlmänner
in Preußen 2 Provinzen mit 488 Mitgliedern			
in Pommern 23	"	3231	"
in Brandenburg 74	"	7301	"
in Pflanz-Geldern 43	"	3835	"
in Samowar 71	"	6389	"
in Kopen 1	"	61	"
in Pflanz 43	"	6312	"
in Kopen 33	"	3787	"
in der Provinz 61	"	5498	"
in der Stadt Berlin 10	"	945	"

Bei der großen Verdienste, die das Königs-Museum zu leisten
hat, dürfte es doch sehr zu wünschen sein, dass unser Kunst-
sinn, welche namentlich durch das große Verlangen nach
Begründung der Sammlungen und die Sammlungen ungenügender
Ziele "Kaisers, in politischer Beziehung sowie auch in der
Kunst, und von ihm selbst auf die öffentliche Leben zu ver-
schaffen.

Sein Gefallen zu haben, welche ich sehr dankbar annehme, und für die ich
nicht selten meine mündlichen und schriftlichen Versicherungen gegeben
habe, baldmöglichst wieder erhalten und dieselben in die Folge kom-
menden Momente gütlich zu vernehmen zu wollen.

Der Minister des Innern
Eulenburg

St. d. Königl. d. Registr. d. Konsulenten Herrn von Bernuth
Großhofgasse zu Köln N. 1. M. J. 733.

Cöln

Coln, den 10. April 1877.

Abdruck des Protokolls der Ministerial-Konferenz vom 10. April 1877.
 nachgelesen unter der Vorlesung mit, ein Verzeichnis der, für
 der beiden größten Verbände angeführten Ringen, sowie
 möglich unter Angabe der Zahl ihrer Mitglieder, einzurufen
 und sich dabei in der angegebenen Weise über deren bisherige
 Haltung zu äußern.

Der Regierungs-Präsident

von Bernuth

An den Herrn Landrath zu Siegburg N. 450.

Siegburg, den 12. April 1877.

Abdruck des Protokolls der Ministerial-Konferenz vom 10. April 1877.
 ein Verzeichnis der in diesem Verwaltungsbereich bestehenden
 der "Verbande" nach den unter angegebenen Rubriken angeführten
 den und binnen 10 Tagen einzurufen.

1. Laufende N. 1, 2, 3, 4.
2. Verzeichnis der Verbände. (Namen, Wohnort, Mitgliedszahl, etc.)
3. Sitz des Verbandes und Zeit der Gründung. 1867, 1876, 1884, 1891
4. Ob mit solchen größeren Verbänden angeführt. Nein.
5. Politische Haltung.

In dem angeführten Verzeichnis sind die Namen der Verbände
 nicht angegeben.

Der Landrath
 J. 2.

Leuberg.

Kreisverwalter.

5-13-6-20

am 14/4 74

N. 586.

Herr

Landrath zu Siegburg

An

den Vorsitzenden der Kreisverwaltungs-Meinungsgemeinschaft

den Herrn Kreisverwalter

zu Mauer, Niederrhein, Kreis

zu

hinsichtlich der Angelegenheit, die sich aus der letzten Sitzung

des H. Kreises ergibt, und ob und welche Maßnahmen

N. 1695.

Siegb. Müllers

al. B.

An den

Johann Ludwigsmüller Heußer
 wohnhaft in Pegburg. Me.

Der Kammerpfaffliche Herrin bey
 seit dem 1. Juli 1866, im Auftrage
 mit keinem anderen Ansehen
 in Verbindung.

Leipzig den 16. April 1868

Der Herrschaft

(gzi.) Preis

Jahrgang.

5-13-6-20.

An

Liege meine Herrin
 zu
 Liege meine Herrin

Der Herrschaftliche Herrin bey
 seit dem 1. Juli 1866, im Auftrage
 mit keinem anderen Ansehen
 in Verbindung.

Leipzig den 17. April 1868

Lötker

Herrn der Kammerpfafflichen
 Herrin bey
 Herrin bey

5-13-6-20.

In
 Euerer Minder Herrn Günst
 zu
 Aug. Mithof

Gieselerleis, den 18 April 1877.

fron

Ludwigsmühlener Fleischer, Moslerborn
 Siegb. Bühlendorf

In Folge vorgenannter Ansprache befehlt sich der
 Unterzeichnete Herr Moslerborn die Mittheilung
 zu machen, daß der hiesige Gemeindefleischer
 Martin im Sommer verstorbenen Tages gestorben
 ist und, einem größeren Arbeiter jedoch
 bis jetzt noch nicht ersetzt.
 so grüßt

Ganz ergebenst

Johann Brühl

Gemeindefleischer
 Martin Gieselerleis

5 - 13 - 6 - 20.

Johann Bingenmeyer'scher Heuser
 Wostgalemann
Mülldorf

Auf Ihre gnädige Anfrage vom 14^{ten}
 h. m. habe ich erwidert, daß
 der Kammerpfastliche Herrin
 von Meuden am 27^{ten} Mai 1867 ge-
 gründet worden und seinem grö-
 ßten Verbands angehörig ist.
 Friedr. Wilh. Müller, 20 April 1877

L. Loth
 Zerstörer v. Kammerpf. Meuden

5-13-6-20.

5-13-6-20

Trigonostictus Heuser

W. J. L. L.

Liezb. Willibrod

pw. 14/6/97

N. 923

Der hiesige Vermordffestliche Bräun
gedenket am 17. d. Mts. im Lese
des vom Faltersbarn für die hies.
viele Wirtungsfest zu feiern und
hat dazu folgende Anordnungen
getroffen:

Am Abend: Lilliputian, Juckjuck
in. Wunderschön der Sonne

17. Juni Montag: Marseille in Lüttelohsen
Hauptstadt $\frac{1}{2}$ 4 Uhr: Abreise des Lagers
und Fortsetzung des unterwiesigen Vorwärtens

4/14 Wfr. Paying. Small Sup.

4 1/2 " Säure und Leuchtstoffe

Wm. C. & Yr. : Sept. 11.

Sondern ist mir wohl erlaubt, wobei ein
Wegzettel des Handels und der
Wichtigkeit des feinen Kunstwerks,
einen Hinweis zu übergeben, dass
es ist, dass die Kunstwerke
bei der Herstellung, erhalten und
zeigen.

Генералъ възбужденъ
и въ "12

I Brühl

Leipzigmann hat Versinnendpfadstiftung
 "Winnend" "Biederpleis"

Hauptzettel

der Mitglieder des Linné-Vereins
 Mitglied. Biederpleis "

1. Brühl Joh. Joseph
2. Fuphüller Chr. Vinzenz
3. Fene Adolf Cyprian
4. Becker Friedr. Joseph
5. Kleider Adolf Christian
6. Gander Heinr. "
7. Löllyer Theod. "
8. Birkhäuser Mitglied
9. Büllersfeld Georg "
10. " Heinrich "
11. " Wilh. "
12. Laufenberg Peter "
13. " Heinrich II. "
14. Vratz Peter "
15. Falderbaum "
16. Hantz Wilh. "
17. " Jacob "
18. Hepler Heinr. "
19. Kutzner Ernst "
20. Hartman Chr. "
21. Bastianus Joh. "
22. Ritz Wilh. "
23. Feld Math. "
24. " Wilh. "
25. Laufenbach "
26. Kleinholdt "
27. Lich Peter "
28. Gratzfeld "
29. Hopbach Wilh. "
30. Müller Heinr. "

31. Kuroschel Heins.
32. Engels.
33. Lörker aus Siegburg
34. Seelbach "
35. Erue Josef "
36. Lindem Bille "
37. Bilde Wol. aus Buisdorf.

5-13-6-20

Statuten des Gesang Vereines, "Heiterkeit" in Menden.

§ 1.

Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck durch Pflege des Gesanges zur
Mitarbeitung und Bildung beizutragen.

§ 2.

Nam des Mitgliedes.

Die Mitglieder befragen mit aktivem, inaktivem resp.
Gesamtmittgliedern und Woffstücken des Vereins.

§ 3.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

a.) Die aktiven Mitglieder müssen sich an den Gesang-Übun-
gen und den General-Versammlungen regelmäßig teil-
nehmen. Wer ohne genügende Entschuldigung die Übungs-
stunden versäumt, zahlt jährlich 10 Pfg. Das unentschuldig-
te Ausbleiben auf der General-Versammlung wird mit
20 Pfg. bestraft. Bei öftentlichem Verhören des Vereins
kann kein aktives Mitglied sein. In diesem Falle werden
die ohne genügende Entschuldigung Ausbleibenden mit
50 Pfg. bestraft. Diese Bestrafungen sind an den Verein
nicht zu leisten.

b.) Aktive und inaktive Mitglieder zahlen den unter
§ 5. bezeichneten regelmäßigen Beiträge an den Verein-
kassen und zwar an den Tagen der General-Versammlungen.

c.) Die aktiven Mitglieder haben in allen Fällen, die
inaktivem nur in finanziellen Fragen, Stimmrecht.

d.) Jede Abstimmung ist gültig wenn zwei Drittel
der aktiven Mitglieder erschienen sind. Einmütige
Entscheidungen sind einstimmig. - und bei Gleichheit
der Stimmen gibt der Ausschlag der Vorsitzende, oder
(Lassen

Das Monatsgeld sowie das Hauptgeld bei Galgenfest der
General- Versammlung von den Rendanten entrichtet.

§ 6.

Vom dem Hauptamt.

- a.) Für Abrechnung des Amtes ist der Hauptamt bestimmt.
Derselbe besteht aus dem Präsidium, dem Stützamt und
drei aktiven Amtesmitgliedern. Jeder repräsentiert und
leitet den Amtes, der zweite leitet die Gasse- Übungen
resp. Abrechnung; der dritte ist Rendant; der vierte
Präsident und der fünfte und sechste Rendanten des Amtes.
Von dem dem Hauptamt.
- b.) Die Hauptamtsmitglieder werden jedes Jahr neu gewählt,
dieses Amt ist ständisch.
- c.) Der Hauptamt stellt die Tagesordnung fest zu den General-
Versammlungen, und fällt auch in Stützamt Fällen die
Entscheidung, bleibt dem aber vorbehalten.

§ 7.

Ordnung bei den Gasse- Übungen.

- a.) Bei den Übungen ist das Kommando und Vorant des Tages.
der untersteht.
- b.) Die Zeit und der Ort der Übungen werden durch
Abrechnung festgesetzt.

§ 8.

Versammlungen und Tage.

- a.) Jedem ersten Sonntag im Monat ist Generalversammlung.
Auf jeder ersten General- Versammlung erfolgt
Kasseneinlage durch den Rendanten.
- b.) Die Versammlungen finden bis auf Weiteres in
der Wohnung des Stützamtes statt.

§ 9.

Befehl des Amtes.

Wenn die Zahl der aktiven Mitglieder kleiner als
vorgegeben ist, so hat der Amtes zu beschaffen vorgesetzt.

Das kann nur vornehmlich Ansehen sein die Mühe für
den letzten Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Es bepfloffen, Menden den 20. Juli 1877.

Gesamt und ist ein Mitglied

der Mitglieder eingezahlt werden.

Siegfried Müller am 31/7/77

Siegfried Müller

5-13-6-20

Samstagsgesellschaft, Menden Beisatz

Freitag den 12 August 1877

zu hundertjähriges Stiftungsfest.

Programm

Am Abend:

Abkündigung des Festes durch Lieder und
9 Uhr großes Festessen.
Zeit 10 Uhr Abendmusik zum Ehren der Gemeindeglieder.

Freitag den 12 August

Morgens 6 Uhr: Revue
8 1/2 Uhr: Antworten der Kameraden im Vereinslokal
beim Kameraden Gastwirt Wilhelm Heuser
zum Absterben des Herrn und des langjährigen
Jüngers der Firma zur Erinnerung des freistehenden
Festtags. Nach Abkündigung des Festes Rück-
gang zum Festlokal.

Mittags 4 Uhr: Antworten der Kameraden im
Vereinslokal zum Festessen und musikalischer Vortrag,
gemeinschaftlicher Zug durchs Dorf.

5 Uhr: Concert.

I. Teil

1. "Der Jäger", Marsch von Lucke.
2. Ouvertüre zur Oper "Raguna", von Lohr
3. Overture zur Oper "Fanni", von Verdi.
4. "Auf Flügeln der Nacht", Walzer von Faust.

II. Teil

5. "Militärischer Kampf", großes Symphonieorchester
6. "Polka", Polka, Mazurka von Zichow.
7. "Märsche aus der Oper, Trauere", von Verdi.
8. "Lied auf, Lied ab", Galop von Nacht.

Fortsetzung zum Concert à 50 Pf.

Nach Abkündigung des Festes: Ball

Freitag den 13 August.

Morgens 7 Uhr: Antworten der Kameraden im Vereinslokal, Zug
Firma zur Erinnerung des freistehenden Festtags für
gesessenen Vortrags. Nach Abkündigung des Festes Rück-
gang zum Festlokal. Die Musik wird ausgeführt von der
Mendener Musikgesellschaft. Beginn 8 1/2 und 9 Uhr.
Zu dieser Festlichkeit hat ganz allgemein ein
Mendener

Der Herr Bürgermeister der Kammerpfaffen
 haben den Herrn Martin Langenbach in
 Folge der am 4. Nov. 17 in einem folgenden
 zum Vorstand der Kammer für die
 Herrn, auf eine Liste gewählt.

- 1) zum Hauptmann Peter Pfister
- 2) zum Prim. Leutnant Johann Pfister
- 3) zum Sekk. " " Peter Wollstein
- 4) zum Sekk. " " Johann Linder

Kaufmann
 2
 3

5-13-6-20

53-13-6-20

Der Pfarrer in "Drohsim" zu übermenden zählte nicht auf
 Grundform - Aber das Jahr Längstzeit für Abfall
 einer Hauptzeit am 4. November c. an fünfzig Kommunal-
 kasse = drei Mark, worüber die Hälfte.

Liegung - Müldorf am 26. Oktober 1877.
 Kommalkasse Menden.

~~Erst mit dem Längstzeit~~

~~der~~

J. N. 539.

Stärke Rapport 5-13-6-20

des commonen pflichtigen Mannes zu Bunsdorf

Major Pleis	Yvor: Bilgen
Yof: Busch	Yof: Müller
Yim: Drünhausen	Yim: Lohkutter
Yof: Siegburg	Yof: Dalmus
Yim: Pick	Yast: Pick aus Hertenfeld
Yritz Haas	Yast: Rosenmacher
Wilf: Broehl	Yim: Pertsborn
Wilf: Henseler	Yof: Schumacher
Yof: Litterscheidt	Yof: Kehrenbach
Yacob Pick	Yof: Wild
Wilf: Scharenbrock	Yof: Pleis
Wilf: Pleis	
Yof: Engels	
Yoro: Oserath aus Angling	
Wilf: Kümper	
Yast: Yof: Buschack	
Yof: Kesselmark	
Yast: Wungarten	
Yim: Kremer	
Yast: Kock	

Bunsdorf den 6 December 1888

Der Hauptmann
(:gez:) Pleis
Hauptmann

13-6-20

Thurston doo Gafany. Korrins

Meindorf

§ /

George D. Harris

Von Permin ist im Jura, durch Klayen das Ga-
pungst, zur Unterfulding und Bildung beigetragen

52

Von der Witzlinson

der Mitglieder befragen und erklären, inwiefern
resp. Gemeindeglieder und Wohlfahrter das
Verfahren

83.

Flügel und Raster der Mityliniden

a. Die eckeligen Mithyliden müssen sich an den
Gesang. Wabungen und an den General. Kassen.
Lungen regelmäßig befeuchten. Man pflegt
jeden Tag die Wabungen, und was immer, zu
jeden mal 10 Pf. und immer pflichtig zu bleiben
bei der General. Kassensammlung wie mit 20 Pf.
bezeugt. Die öffentlichen Kassen haben
nicht das Recht Mithyliden zu stellen. In
diesem Falle werden, die öffentlichen Kassen.

- Ausführung ausbleiben mit 30 Pf. Strafe. Die
Zustellungen sind in die Vereinsliste zu übertragen.
- b. Aktiven und inaktiven Mitglieder zu stellen in
§ 5. bezugsweise regelungsbijer Leitungen in die
Vereinsliste, und zwar in den Tagen der
Versammlung.
- c. In Aktiven Mitglieder haben in allen Fällen
funktion nur in denjenigen Tagen Kinnung.
- d. Jede Abrechnung ist gültig, wenn zwei Drittel der
Aktiven Mitglieder vorfinden sind. Einseufsthemmen
unmöglich, aufzufinden, und bei Klarheit der Kinnung
gibt die Auflösung der Vereinheit oder dessen Rat
vorzuziehen.
- e. In funktionen und Gemeindegliedern haben für
Zukunft, zu jeder Vereinsliste listet sowohl als
den Gesungzoban.

§ 4.

- Zusatz und Verlust der Mitgliedschaft.
- a. Außer den unbekannten Personen ist in Zukunft
unbefaltene, mündige Person Mitglied des Vereins
wobei die sichergestellte Lebenszeit überpriffen wird,
durch Leitung aufgenommen wird.
- Auf Tage vor der Leitung muß der Name des
Zusatzmannen dem Plann bekannt sein, der selbst
sich dafür bei einem Mitglied zur Aufnahme mal
wobei die Person sich auf Mitteilung zu müssen.
Bei negativen Resultat kann die Aufnahme Ges
nach 6 Monaten annimmt werden.

Vergewissert der Mitglied der Gesung Verein
von Meindorf

Namen der
Vorstand

Namen der
Mitglieder

Vorsitzend: Peter Grodner
Vizepräsident: P. Dahlhausen
K. H. Strohm
Johann Lemmer
Peter Schmitz

Peter Hartmann
Jakob Schlingner
Peter Schwaiber
Franz Dahlhausen
Joseph Schmitz
Joseph Kirscher
Joseph Brodner
Peter Lindlar
Joseph Kirscher
Peter Kirscher

- c. Die Aufzählungsmänner haben sich auszu erklären, ob sie die
 Arbeit oder punctueller Mithylent werden will, zu welchem Ende
 hat sie sich beim Vorigen oder über ihn zu erklären, ob sie
 aus der Übung im Singen befreit ist.

§ 5.

Aus dem Vereins Statuten und

- a. Denjenigen, welche Mithylent werden wollen, muss man
 die Gesangsbücher, und punctuell muss man die Gesangsbücher
 punctuell vor sich haben, und zwar ohne Aufschub.
 b. Denjenigen, welche durch Aufzählung oder auf sonstige Weise
 die Gesangsbücher des Vereins gesammelt haben.
 c. Denjenigen, welche länger als drei Monate die Gesangsbücher
 nicht zur Hand genommen haben, muss man wissen.

§ 6.

Leitwörter

- a. Zur Erklärung von Worten für Aufzählung von Leitwörtern
 muss man die Gesangsbücher haben.
 b. Die Leitwörter zu den Gesangsbüchern in der
 Monatsleitsätze und Hausleitsätze.
 Das Leitwort beträgt 1, das Monatsleitsatz
 das Hausleitsatz
 c. Das Leitwort beträgt zwei Teile des Aufzählers, das
 Monatsleitsatz beträgt Hausleitsatz, bei Gelangenszeit der Gesangsbücher
 Hausleitsatz, und die Handlungen ausführt.

§ 7.

Von dem Vorstand

- a. Zur Erklärung des Vereins ist der Vorstand bestimmt, der
 selbst besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten, und dem
 Vereins Mithylenten. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins

Verein

Verain, derjenige, welcher die Gefangenen an der
am besten ist, schriftlich, das vierte Rand, und das
Protokoll der Gefangenen und das Rand.

b. Die Verhandlungen werden jedes Jahr an einem
festen Mindereinstell ist, durchgeführt.

c. Der Vorstand, welcher die Tagesordnung erst zu dem General-
Versammlung, und füllt auf in dem nächsten Fall die
Besetzung, bleibt aber unverändert.

§ 8.

Ordnung bei den Gefangenen.

a. Bei den Gefangenen ist das Lesen und das Lesen der
Bücher.

b. Die Zeit und der Ort der Gefangenen werden durch den
Vorstand festgesetzt.

§ 9.

Versammlungen und Tage

a. In dem ersten Theile des Monats ist General-Versam-
lung, jeder, welcher an General-Versammlung erfolgt, muss
durch den Vorstand, die Versammlungen finden bis zu
Mitternacht bei dem Mitternacht. Von demselben ist
Lokal vom Verain genehmigt mit der Legierung.

§ 10.

Einfluss des Verains

Wenn die Zeit der letzten Mitgliederversammlung
ist, ist der Verain zu befragen, aufgesetzt.

Der Vorstand, Vorstand, Verain oder die Besetzung
von letzten Mitgliederversammlung, Zeitung zu.

Dr. Carl Meindorf, am 28. November
1877.

3-6-20
Jahre Lützow, Dr. Meuser
Weslynborn
zu

Lieburg Müllers

Der Weslynborn, erfinden wir, erfinden, die folgenden
zur Gründung einer Gesellschaft, Comitee, gut, erfinden
zu wollen.

Jeder, der selbst ist, durch Komitee und Komitee
Vorstand, ist gegenwärtig, gegenwärtig, Abänderung, erfinden.

Mit

Alles, der Komitee

zur Zeit, ist der gegenwärtig
Comitee.

am 7/11/77

W. 10.

Joseph Meier
Johann Meier
Joh. Meier, Meier
Heinrich Meier
Karl Meier
Joseph Meier
Carl Meier

Wilhelm Meier
Heinrich Meier
Wilhelm Meier
Karl Meier

Wiederpleis, 10 Januar. 1878

5-33-6-20

Mr. W. 11/14
m. 97

Mus. d. d. d.

h

Liegender Herr

Wollger

Liegender Herr

fr. Wollger hat sich auf den
Wollger die angegebene Wollger
zu zeigen, daß die folgende Wollger.
Wollger Wollger hat sich auf den
der Wollger Wollger als Wollger.
mitglieder für diese Wollger
Wollger Wollger hat sich auf den.

Friedr. Becker	Wollger
Wollr. Kopsch	Wollger
Karl Frie junior	Wollger
Det. Engels	Wollger
Heinr. Wollger	{
Peter Laufenberg	
Wollr. Frie	

so zeigt

Mit aller Achtung

Friedr. Becker

h

10631

Heurteilung

über

die Kammerpflichtigen Ländereien der
Leigemeinschaften Herden

Leigemeinschaft der Ländereien	Zeit der Fälligkeit und Zeit der Einleitung	Ob dieselben größtentheils besitzt werden angeordnet	Stellung Gehalt
Kammerpflichtigen Ländereien Herden Liegenschaft der Ländereien und Mauer	1867. 27. Okt.	Nein	In Herden gemeinsam indigen Ländereien besitzt werden muss die Wahl
Kammerpflichtigen Ländereien von Kiederspleis Liegenschaft der Ländereien	1876 im Januar	Ja	Nein besitzbar
Kammerpflichtigen Ländereien von Hangelar & Holzlar Liegenschaft der Ländereien	1868. 23. März	Ja	Ja
Kammerpflichtigen Ländereien von Brisdorf Liegenschaft der Ländereien	1876. 1. Juli	Ja	Ja
(Aufgezeichnet)			
Liegenschaft. Heildorf, am 21. April 1877			
In Leigemeinschaften von Herden			

5-13-6-20

Reinigung, 4 pp für den Ort
 Gruyter, 1 pp für
 Mandanten

Mandanten

Mandanten

Reinigung

Reinigung und Ort

Reinigung und Ort

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

Reinigung

14/4 1868
 Hauptk. Amtes
 29/5 1868
 7/4 1867
 Hauptk. Amtes
 Am 19/5 1867

Menden den 29. Mai 1877

W 29/5 77
 W 1876

W 29/5 77
 W 1876

Inm. Lingenmischer-Club
 beistehen wird für den Club
 das in Lingenmischer
 Mendenmischer Lingenmischer
 Herr F. Lindler und Herr
 Präsident Herr J. Kellner
 und in der Lingenmischer-
 Verein (Friedrich, und
 gesehener sein!

An Herrn Kellnermischer
 gesehener sein!

1) Als Lingenmischer Herr Mischen,
 Heinrich Büchel und

2) Als Präsident Herr
 Wilhelm Kellnermischer
 und Kellnermischer

Luis Kellnermischer
 Herr Menden an

Sind mit gesehener ganz
 gesehener sein!

Der Kellnermischer:

Aug. Winterkaiser

Als Präsident

Wilhelm Kellnermischer

Der Kellnermischer
 Herr Bürgermeister
 L. Heuser
 Kellnermischer
 Kellnermischer

5-13-6-20

5-13-6-20

Flamm	Ant major	
St. Pleis	Leinshof	
St. Henseler	do	
Busch	"	
Haas	"	
Rieburg	"	Kasspand-Mitglieder
St. Beck	"	
St. Denhausen	"	
St. Brochl	"	
St. Littwisch	"	
St. Perk	"	
St. Scharenbroch	"	
St. Pleis	"	
St. Juraath	Leinshof	
St. Kämpel	Leinshof	
St. Busbach	do	
St. Müller	"	
St. Pleis	"	
St. Haselmoak	"	
St. Wengarts	"	
St. Belgen	"	
St. Schultes	"	
St. Dalmus	"	
St. Perk	Wiedersheim	
St. Wild	Leinshof	
St. Ludwig	do	
St. Benmacker	"	
St. Satsborn	"	
St. Schumacher	"	Flamm-Mitglieder
St. Kahrenbach	"	
St. Bremer	"	

Widow of Jan S. Gurn 1585

Der Herrmⁿ

249: P. Philis

Jänytmann.

nis tenium des Innern.

Berlin, den 15. Juli 1878.

5-13-6-20

Ich habe das Vorstehende mit dem Herrn Friedrich
Hurlmann zu Hamburg und dessen Sohn das Königl. Regal.
lativ. gerichtet zu Frankfurt a. M. in seiner Sitzung vom 4. Juni
d. J. bekannt,

daß das Allgemeine deutsche Meß- und Waagen-Gesetz
zu Hamburg für den Verkauf des Preussischen Hauptmaßes
zu festsetzen sei.

Die Königl. Regierungen und Landesherrn haben sich hierzu
Kaufvertrag im Einverständnis.

Der Minister des Innern.

zug: Graf Eulenburg.

Den die Königl. Regierung zu Köln.

II 7104.

Siegburg den 31. Juli 1878.

Abgeschlossen ist die Kenntnisnahme und mit dem
Kaufvertrag für den Fall, daß demnach das gedachte Gesetz
baldmöglichst aufhört, deren Erfüllung herbeizuführen.

Der Landesherr.
T. R.

Stm

Frankfurt a. M.

Ich
zu Herrn Landesherrn,

zu

Nr. 4072. T. Müllers.

Statuten

Buisdorfer Gesang-Vereins

§ 1.

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder
zu (Mitsing) Lieder zu erhalten und zu veranlassen,
den Gesang-Verein zu unterstützen und in moralischer
u. sittlicher Hinsicht auf die Mitglieder einzurichten
etc. bei Festlichkeiten unserer Festungen, an den
zu liegen.

§ 2.

Alle geselligen und religiösen Lieder sollen
gesungen und gepflegt werden.

§ 3.

Leitung des Vereins gestatten Vorstand und
selber besteht aus dem Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier
sowie 2 Beisitzern, sowie einem oder mehreren
Mitgliedern. Jedes Mitglied wird zum Vorstand
berufen.

§ 4.

Das Mitglied kann nur durch einen
dem Vorstand bei einem Vorstandsmittglied
Kassier oder Mitglied als Beisitzer
in der Sitzung anwesend sein, - aber
nicht über denselben ballottiert. Es gilt
aufzunehmende Mitglieder des Vereins
aufzunehmen und wird für den Fallfall der
Ballotage schriftlich oder mündlich
abgegeben.

E. H.

Esseyen man Mitgliedern welche keine Stimme
haben, werden als inactive Mitglieder be-
trachtet und für den Zweck der gleichen Rechte
und Pflichten nicht als active Mitglieder

§ 5.

Jedes Mitglied zahlt beizumachen fünfzehn Thaler
für jedes Jahr vom Monat 1. d. d. d. inactive
Mitglieder nicht ein. Dasselbe.
Dieses ist die Art und Weise der Zahlung.
Folgende in dem Namen der Gesellschaft
Mitglieder, welche nicht zahlen, sind als
nicht zahlend resp. nicht zahlend
zu betrachten.

§ 6.

Jede Person, die in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied.
Zum ersten Jahr der Probezeit wird
in der Mitgliedschaft, welche eine Probezeit
hat, die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft
Kasse 25 Thaler für jedes Jahr.

§ 7.

Jeder Mitglied, welcher die Probezeit
beendet, ist als Mitglied zu betrachten.
Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied.
Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied.
Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied.

§ 8.

Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied.
Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied.

§ 9.

Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied.

zu befreiben. Das Mitglied, welches eine Probezeit
hat, ist inactive Mitglied. Das Mitglied, welches
eine Probezeit hat, ist inactive Mitglied.

§ 10.

Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied. Das Mitglied,
welches eine Probezeit hat, ist inactive Mitglied.
Das Mitglied, welches eine Probezeit hat, ist inactive Mitglied.

§ 11.

Alle Beiträge, welche die Mitglieder zu zahlen
haben, sind in der Mitgliedschaft zu zahlen.
Die Mitgliedschaft ist inactive Mitglied.

§ 12.

Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied. Das Mitglied,
welches eine Probezeit hat, ist inactive Mitglied.

§ 13.

Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied. Das Mitglied,
welches eine Probezeit hat, ist inactive Mitglied.
Das Mitglied, welches eine Probezeit hat, ist inactive Mitglied.

§ 14.

Jeder, der in der Probezeit, in der Mitglieds-
schaft eintritt, ist inactive Mitglied. Das Mitglied,
welches eine Probezeit hat, ist inactive Mitglied.

Namen der Mitglieder.

5-13-6-20

Sieversdorf, den 18. October 1878

nr. 17/MH
n 1673

von

Lingensmayer Fleuser
Hoflysbauer

Liebt. Städtelshof.

off. u. g.
18/10 78

Herrn Hoflysbauer bittet der
Pflanzg. Kommandeurliche Herr
Herr Hoflysbauer zu einem am
12. November d. J. d. Hoflysbauer
aus städtelshofen zu den
Lingens, einem Hoflysbauer d. J.
d. Hoflysbauer d. Hoflysbauer
und einem Hoflysbauer d. J.
Hoflysbauer d. Hoflysbauer d. J.
Hoflysbauer d. Hoflysbauer d. J.
Hoflysbauer d. Hoflysbauer d. J.

Herr Hoflysbauer
Herr Hoflysbauer
H. Hoflysbauer

H. Hoflysbauer
H. Hoflysbauer

W. 28/10 88
W. 1653

My Maled of whom

m. auf Briefkopf von Herrn
von Herrn von Herrn
sich nicht mehr wird, ist ein
in der Herrschaft. Also von

Nach anfordern.

Der Bürgermeister.

Gut

15. Nov.

Ende

W. 1653

Kanzelar. am 21. Okt. 1888.

5. B-6-20

Der Herrschaft der Herrschaft
Herrn Herrschaft von Herrn
nicht nur ganz, sondern auch
Herrschaft der Herrschaft zu
Herrschaft am 27. Oktober
Herrschaft Herrschaft Herrschaft

Programm zum Fest.

Morgen 7 1/2 Uhr an der Herrschaft
im Fest-Loth, um 8 Uhr
der Herrschaft zu Herrn.
Mittag 1 Uhr an der Herrschaft
im Fest-Loth zum Fest-Loth
Um 4 Uhr an der Herrschaft
um 6 Uhr an der Herrschaft
mit Herrschaft Herrschaft, der Herrschaft
Herrschaft Herrschaft Herrschaft

Der Herrschaft Herrschaft Herrschaft
ganz Herrschaft Herrschaft
zu Herrn.

Der

Herr Herrschaft

Häuser

Herrschaft

Siegburg-Hülden.

Der Herrschaft.

5-13-6-20

Verkauf - Nagant

am 1. August 1898

	Pleis	1 19	Sparg	Kesselmark
dem	Broehl	2 20	Sparg	Ludwig
in	Busch	3 21	Stamm	Kremer
in	Spereck	4 22	Sparg	Bilgen
in	Lugburg	5 23	Sparg	Wengert
in	Pick	6 24	Sparg	Deilmus
in	Dunhausen	7 25	Sparg	Bertzborn
in	Thensler	8 26	Sparg	Schumacher
in	Haas	9 27	Sparg	Kehrenbach
in	Litterscheidt	10 28	Sparg	Engels
in	Pick	11		
in	Lehrenbach	12	Lehrenbach	am 1. August
in	Pleis	13	1898	
in	Kumpel	14	Der Kaufmann	
in	Busbach	15	(gez.)	Preis
in	Pick	16	Sparg	
in	Müller	17		
in	Pleis	18		

5-13-15-20.

Programm zum II. Rüstungsfeiern
des L. M. Gesang. Vereins

I. Teil

1. Musikstück.
2. Lied: „Du müßt ich diese Lieder
singen“
3. „Geh geh so hin, da geh so hin“
Hoffe man G. Neg.
4. Lied: „Hagelst du singst du im
Milde so laut“
5. Musikstück.
6. Die beiden Lieder und der Rhythmus
dramatischer Text.

II. Teil.

7. Musikstück
8. Der Herr Direktor, Hoffe in 1. Akte von
G. Neg.
9. Festungskrieg von Genes.
10. Der Musikstück
11. Lied: „Unter allen Missethät ist Ruch“
12. Gleichzeitigkeit des Musikstücken.

Wunschkarte der Mitglieder
des Sammelvereins "Verein. Biologen"

Friedr. Becker zugehört Gesellschaft der Samml. Verein. Biologen
Willy. Hofbach stellvertretend
Adolf Friebe Laffin
Hd. Höppler zugehörige Schriftführer

Joh. Brühl
Herr. Brillesfeld } Wunschkarte Mitglieder
Willy. Ritz

Birkhäuser

Fanot

Hes. Langenberg

Chr. Mastmann

Gos. Bastiana

Math. Feld

Willy. Feld

Langenbach

Georg Brillesfeld

Gratzfeld

Adolf Klein

Herr. Langenberg

Baldersbaum

Herr. Brilles

Josef Friebe und Riehm

Lindner

5-13-6-20

Hermann Wilgelm
 Christian Gahr Präsident
 Christian Pögg & P. Präsident
 Heinrich Meier, Kassenführer
 Wilhelm Künzel, Kassierführer
 Josef. Klein, Kassierführer
 Peter Ringberg, Kassierführer

Johann Loos.
 Peter Lammert.
 Wilhelm Lammert.
 Heinrich Feld.
 Johann Gargach
 Georg Gargach
 Johann Gargach
 Peter Gargach
 Friedrich Müller
 Peter Meinkirch
 Johann Peter
 Josef. Pögg
 Heinrich Pögg
 Wilhelm Ringberg
 Carl Ringberg

Vorzugsweise den Mitgliedern der Gutsbesitzer-Gesellschaft
"Lebenlust" zu Niederflur.

Schopp Both - Fröpsdank
Schopp Georg - Fröpsdank
Lander Frank - Fröpsdank
Schumacher Joh. - Fröpsdank
Hollberg Her. - Fröpsdank
Fischer Theodor
Schopp Peter
Feld Heinrich
Dürnbach Wilh.
Kurscheidt Jos.
Caderat Wilh.
Fischer Johann
Rönz Theodor
Fischer Joseph
Hornbach Jos.
Glasen Johann
Haus Karl
Veij Wilh.

5-13-6-20

Allgemeine Landesstiftung als National-Bank.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegbereichs.

Druck von G. H. Dämisch in Siegburg.

Allgemeine Landesstiftung als National-Bank.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegkreises.

Druck von G. H. Dämisch in Siegburg.

Statuten

für den

Frauen- und Jungfrauen-Verein

des

Siegbereiches.

Zweck des Vereins:

§. 1.

Der Verein hat zum Zweck, im Kriege die Fürsorge und Pflege kranker und verwundeter Krieger zu übernehmen, resp. zu unterstützen und so auch im Frieden den Soldaten-Wittwen und Waisen mit Rath und That beizustehen.

§. 2.

Die Fürsorge besteht hauptsächlich in Anfertigung und Verabreichung von Charpie und Verbandstücken für Verwundete und Beschaffung guter und geeigneter Nahrungsmittel für selbige und für Kranke. Ferner in Unterstützung der Soldaten-Wittwen und Waisen mit Geld, Lebensmitteln und Kleidung, insofern die denselben nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 aus Kreisfonds zu-

fließenden Unterstützungen nicht ausreichen; in Beziehung auf die Waisen auch in Ueberwachung deren guter Erziehung und Ausbildung zum Selbsterwerbe.

Sodann wird der Verein sich angelegen sein lassen, bei eintretender Mobilmachung der Armee, sofern die Verhältnisse die Ausrückung der Landwehr in das Feld nothwendig machen, die dürftigen Wehrleute des Kreises im Winter mit wollenen Socken und solchen Unterjacken zur Erhaltung der Gesundheit zu versehen, so weit die Kräfte des Vereins dieses gestatten.

Die fernere Wirksamkeit des Vereins werden Zeit und Umstände ergeben.

Umfang und Mitglieder des Vereins:

§. 3.

Der Verein bildet eine besondere Abtheilung des Kreis-Commissariat's der „Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank“ und erstreckt sich über den ganzen Siebkreis. Er erfüllt seine patriotische Aufgabe selbstständig und ist nur gehalten, über seine Thätigkeit, Wirksamkeit und seinen Zustand dem gedachten Commissariat die begehrte Auskunft zu ertheilen, welches angewiesen ist, ihm jederzeit mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Jede in dem Bezirk wohnende Frau und Jungfrau von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, welche das preussische Unterthanenrecht besitzt und sich der Erfüllung der in den §§. 1 und 2 angegebenen Zwecke unterwirft, kann Mitglied des Vereins sein.

§. 4.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Vereins, bestehend aus 8 Mitgliedern und zwar: 5 Frauen und 3 Jungfrauen.

Derselbe wählt unter sich:

- a) eine Präsidentin,
- b) eine Vicepräsidentin, als Stellvertreterin der Ersteren in Abwesenheit und Behinderungsfällen.
- c) eine Schatzmeisterin und Schriftführerin.

§. 5.

Außerdem wird in jeder Bürgermeisterei die Frau des Bürgermeisters, wenn dieselbe Mitglied ist, sonst eine andere geeignete Person nach der Bestimmung der Präsidentin die Geschäfte des Vereins und die desfalligen Aufträge besorgen.

Diese Mitglieder gehören ohne Wahl zum Vorstande und haben in den Versammlungen desselben Sitz und Stimme.

Geschäfts-Ordnung:

§. 6.

Die Präsidentin, resp. in deren Stellvertretung die Vice-Präsidentin, leitet und ordnet die Geschäfte und erläßt die nöthigen Anordnungen. Sie versammelt den Vorstand oder die sämtlichen Mitglieder so oft, als sie es Interesse des Vereins für dienlich hält und führt bestrebt in den Versammlungen den Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit.

Die Schatzmeisterin führt die Kassenverwaltung und besorgt die vorkommenden schriftlichen Arbeiten.

§. 7.

Der Verein hält die Zeitschrift: „Der National-Dank“ und den Kalender: „Der Veteran“ und wird bemüht sein, diese Zeitschriften unter seinen Mitgliedern und sonst mehr und mehr zu verbreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben des Vereins zahlt jedes Mitglied vorläufig jährlich einen Beitrag von fünf Groschen. Beliebige höhere Beträge werden mit Dank angenommen.

Der Ueberschuß an diesen Einnahmen und dem aus Verloosungen der von den Mitgliedern einzusendenden Gegenstände gewonnenen Erlös wird bis zur nothwendigen Verwendung bei der hiesigen Kreis-Sparkasse rentbar hinterlegt.

Allgemeine Bestimmungen:

§. 9.

Jedem gegenwärtigen und neueintretenden Mitgliede wird ein Exemplar dieser Statuten zur Nachsicht eingehändigt, welches beim Ausscheiden aus dem Verein an denselben zurückzugeben ist.

Aufgestellt, berathen und geschlossen zu
Siegburg, am 29. October 1854.

Die Vorstandsmitglieder:

(Gemäß Neuwahl vom April 1876).

Frau Oberstlieutenant **von Donat**, Präsidentin.
Fräulein **Caroline Kuttenseuler**, Vice-Präsidentin
und Schatzmeisterin.
Fräulein **Luise Strund**.
Fräulein **Caroline Krohn**.
Frau **Mathias Fußhöller**.
Frau **Bürger**.
Frau **Albert Dobbmann**.
Frau Bürgermeister **Spilles**.

Indem Ich dem Vorstande des Frauen- und Jung-
frauen-Vereins zu Siegburg in der Anlage die von
meiner Gemahlin, der Prinzessin von Preußen und Mir
gemeinsam bestätigten Statuten desselben zugehen lasse,
so beehre Ich demselben und allen Mitgliedern des Vereins,
Prinzessin und Meinen wärmsten Dank für dessen
den Statuten beschlossene Theilnahme an Meiner
Sorge für die wackern Krieger und deren Familien in

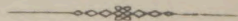
8

Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Wunsche aus, daß
diese Ihre gemeinsame, edelmüthige Wirksamkeit in aller
Zukunft eine segensreiche bleiben möge.

Coblenz, den 26. Dezember 1854.

(gez.) Prinz von Preußen.

An den
Vorstand des Frauen- und Jungfrauen-Vereins
zu Siegburg.



Lebensplust

I

Zuerst das Besondere ist: Pflegen und Erhaltung des Gesundes
und Erhaltung des Unterhaltens.

II

Das Besondere besteht aus activen Mitgliedern (Kriegern) und
inactiven Mitgliedern (Gesundheits-Fürsorge).

III

Das Besondere des Besonderen besteht aus activen Mitgliedern
ausgeübt; inactives sind inactives Mitglieder. Das Besondere
besteht aus a) dem Präsidium, b) dem Vice-Präsidium, c)
dem Präsidenten, d) dem Vizepräsidenten und e) dem Präsidenten.

IV

Das Besondere des Besonderen besteht aus dem Präsidenten und jedem
Einzelnen. Die Besonderen sind inactives.

V

Obwohl es sich um ein Ganzes handelt, so ist es doch
ein Ganzes und ein Ganzes.

VI

Das Besondere besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten
und dem Präsidenten. Die Besonderen sind inactives.

VII

Das Besondere besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

VIII

Das Besondere besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
und dem Präsidenten. Die Besonderen sind inactives.

IX

Das Besondere besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
und dem Präsidenten. Die Besonderen sind inactives.

X

Die Wahlung zur Kreisversammlung ist einmütig
beschlossen worden. Die Wahlung erfolgt am Freitag
den 2/3 des Monats. Die Wahlung erfolgt in der
ob der Wahlkreis als aktives oder passives Mitglied der
Kreisversammlung.

XI

Die Wahlung zur Kreisversammlung ist einmütig
beschlossen worden. Die Wahlung erfolgt am Freitag
den 2/3 des Monats. Die Wahlung erfolgt in der
ob der Wahlkreis als aktives oder passives Mitglied der
Kreisversammlung.

XII

Die Wahlung zur Kreisversammlung ist einmütig
beschlossen worden. Die Wahlung erfolgt am Freitag
den 2/3 des Monats. Die Wahlung erfolgt in der
ob der Wahlkreis als aktives oder passives Mitglied der
Kreisversammlung.

XIII

Die Wahlung zur Kreisversammlung ist einmütig
beschlossen worden. Die Wahlung erfolgt am Freitag
den 2/3 des Monats. Die Wahlung erfolgt in der
ob der Wahlkreis als aktives oder passives Mitglied der
Kreisversammlung.

XIV

Die Wahlung zur Kreisversammlung ist einmütig
beschlossen worden. Die Wahlung erfolgt am Freitag
den 2/3 des Monats. Die Wahlung erfolgt in der
ob der Wahlkreis als aktives oder passives Mitglied der
Kreisversammlung.

XV

Die Wahlung zur Kreisversammlung ist einmütig
beschlossen worden. Die Wahlung erfolgt am Freitag
den 2/3 des Monats. Die Wahlung erfolgt in der
ob der Wahlkreis als aktives oder passives Mitglied der
Kreisversammlung.

Mathias Schopp Kreispräsident
Georg Schopp Kreispräsident
Franz Landt Kreispräsident
Joh. Schumacher Kreispräsident
Joh. Hallberg Kreispräsident

Niederpleiz 30 März 1879.

Menden den 27. September 1879

W. 22/979 m. 11667

U

Der Königl. Kreisverordneten Menden
in Liebig-Müldorf

Ernennt zu dem am Freitag
den 5. Oktober currentis, Nachmittags 5 Uhr bei
dem Gasthof Brauchers zu Obermenden beauftragt
Bildung einer Kreisversammlung zur
Eröffnung der Kreisversammlung und zur
über den Kreis eine Kreisversammlung mit
Auftrag zu erteilen, die Kreisversammlung
bis zum 1. Oktober d. J. zu beschließen, die
Kreisversammlung bis zum 1. Oktober d. J. zu beschließen,
wenn möglich zur Mittagszeit, eine
Kreisversammlung abzuhalten, die Kreisversammlung
bis zum 1. Oktober d. J. zu beschließen, die
Kreisversammlung bis zum 1. Oktober d. J. zu beschließen.

Brauchers

Der Herr Brauchers, Menden ist auf Sonntag den 5. Oct. d.
Nachmittags 5 Uhr bei dem Gasthof Brauchers, Menden
Bildung einer Kreisversammlung zur
Eröffnung der Kreisversammlung und zur
über den Kreis eine Kreisversammlung mit
Auftrag zu erteilen, die Kreisversammlung
bis zum 1. Oktober d. J. zu beschließen, die
Kreisversammlung bis zum 1. Oktober d. J. zu beschließen.

V. M. d. 28. 9. 79

N. 8
vertatue

V-13-6-20

Angewandte Buchführung
mitglieder:

Herrmann Braun	Bender Klein.	Hartmann Joh.
Andingen Jos.	Lugbach Joh.	Körger Math.
Büchel Joh.	Hohr Steph.	Brenner Gottl.
Böcker Jos.	Lichtenberg Pet.	Lichter Pet.
Lichtenberg Georg	Körger Wilh.	Büchel Math.
Hartmann Pet.	Witz Theod.	Brenner Joh.
Lucas Wilh.	Raaf Math.	Hartmann Wilh.
Knoch Math.	Körger Adolph	Bahn Feod.
Weker Pet.	Adams Caspar	Thies Wilh.
Lühnig Wilh.	Lindlar Friedr.	Frang Jos.
Bücher Wilh.	Pütz Klein.	Hermanns Wilh.
Brechen Joh.	Glansen Jos.	Heichenbach Frang Pet.
Kumpel Klein.	Glansen Wilh.	Raaf Bernh.
Dietsch Klein.	Lühnig Jos.	Lühnacher Frang Pet.
Kefferspütz Klein.	Adolphs Joh.	Lühnig Klein.
Müller Wilh.	Bornheim Jos.	Winterscheid Christ.
Böcker Georg	Leyburg Andr.	Berg Andr.
Quast Ant.	Leyburg Klein.	Kuklen Pet.
Kornbitter Pet.	Kefferspütz Joh. I.	Caspar Klein.
Löhlgen Georg	" " "	Hinterkemer Math.
Quast Wilh.	Hartlieb Joh.	Brauhof Theod.
Böcker Paul	Müller Friedr.	Cramer Aug.
Kunze Joh.	Lichter Joh.	Müller Joh.
Brechen Klein.	Ross Pet. Jos.	Engels Pet.
Raaf Klein.	Richard " "	Licht Joh.
Hess Pet. Jos.	Lucas Pet.	Bahn Joh.
Hess Gottfr.	Kutner Klein.	Lütz Joh.
Rödder Joh.	Baum Joh.	Brechen Pet. Jos.
Löhlgen Wilh.	Baum Coue.	Brechen Joh. u.
Löhlgen Math.	Holtorf Pet.	Hochkammer Math.
Hahn Carl	Müller Math.	Geisler Jos.
Lichtenberg Pet.	Kefferspütz Jos.	Lichter Klein.
Kumpel Paul	Trande Pet. Jos.	Cramer Pet.
Wicharz Wilh.	Fey Pet. (Hess)	Cramer Klein.
Falderbaum Pet. Jos.	Richard Joh.	Lichter Joh.
	Richard Christ.	

Folgende folg. Zeit

Bücher Math.	Klein Pet. Jos.
Bücher Math.	Brock Pet.
Kolmbach Joh. Jos.	Frey Klein.
Mehr Wilh.	Lichtenbach Pet.
Mehr Gerh.	Keller Gottfr.
Bücher Frang	Müller Pet. Jos.
Brechen Schold	Hess Klein.
Lindlar Pet.	Cramer Christoph
Hinterkemer Jos.	Pütz Jos.
Quast Joh. u.	Kübler Joh.
Quast Joh. jun.	Bücher Joh.
Gau Christ.	Casper Pet.
Deutsch Pet. I.	Knoch Joh.
Deutsch Pet. II.	Lindlar Pet. I.
Deutsch Jos.	Frey Pet. Jos.
Frey Joh.	Casper Pet.
Frey Pet.	Brechen Klein.
Lichtenbach Klein.	Hartmann Paul
Hinterkemer Klein.	Holt Pet.
Lichter Joh.	Hoff Ant.
Lager Pet.	Wieland Ant.
Horn Wilh.	Rittmeyer Jos.
Casper Joh.	
Casper Wilh.	
" " Ant. Jos.	
" " Carl	
Röding Math.	
Kraus Andr.	
Margus Christ.	
Klein Joh.	
Klein Conrad	
Keller Math.	
Frey Theod.	
Müller Klein.	
Lichtenberg Aug.	
Casper Pet. Jos.	
Hess Joh.	
Bender Feod.	
Degen Wilh.	
Obbe Math.	
Chali Hir.	

Menden, den 20. October 1879.

An
Ihre Königlich Preussische Landesregierung. Unter Menden,
zu Siegburg-Müllendorf.

pro. 20/10 79 1/63

auf. d. 20. 10.

Ihre Landesregierung auf meine Anzeige in
Bezug auf die zu beibehaltenen St. Augustinus-Kommun-
dation, vom 27. September d. J. habe ich beifolgend
den vom 5. October d. J. anzuwendenden Entwurf des
Kommunis, den Namen des Auswärtigen und die
mit der für ungenutzten Gütersteuer mit.

S. 1.

Zunächst des Kommunis ist die Beschaffung der Kommuni-
kation des Landes und der Gütersteuer-
haltung, - Politik ist vorzuziehen.

S. 2.

Mittel zur Gewinnung des zu Gewinns sind folgende
Zusammenkünfte mit den Landwirten und den
Land, Menden. Zahlung eines Einkommens von
30 Pfennigen und eines monatlichen Einkommens von
10 Pfennigen. Bleibt der Einkommens von 3 Pfennigen
mit der Zahlung des Einkommens zu, so wird
es als Einkommens betrachtet.

S. 3.

Die Einkünfte werden nach dem Einkommen des
zu den Einkünften in möglichster Einkommens-
den Einkünften des Kommunis anzuwenden.

S. 4.

Die Einkommenssteuer wird nach dem Einkommen
zu den Einkünften zu, den Einkünften
an Einkünften zu, den Einkünften zu, den Einkünften zu.

V-13-6-20

S. 5.

S. 5.

Ob die Kaufmannschaft ist immer das gewisse Mittel
zu werden von Meinen.

S. 6.

Die Kaufmannschaft ist gewisslich, verständlich
Ozialer, gesunder, jeder weiß, was davon die Rechte
und Lausungen, und Kaufleute werden den Meinen
gelingen das Geschäft zu machen. Die Kaufleute
werden sind Meinen und auf Gewinnung der
sichenden Linder von der Kaufmannschaft gesien
werden.

S. 7.

Witzlingen des Meinen sind alle, die von
bis zum 5. Oktober 1779 beigetragen sind und für
sich, die in der Meinen Kaufmannschaft
indispensable Stellen Meinen der Kaufmannschaft
die Kaufmannschaft zu machen und auf die Meinen
und der Meinen Kaufmannschaft. Die Kaufmannschaft
Kaufmannschaft selbst zu sein. Die Kaufmannschaft
nicht Kaufmannschaft und Kaufmannschaft
se Meinen in der Kaufmannschaft der ganzen Meinen
werden.

Als ob Meinen jeder Kaufmannschaft Meinen
von Meinen Witzlingen unter Kaufmannschaft der
sichenden Kaufmannschaft werden und ganz die
von der Kaufmannschaft Meinen geben von 10 Pfund

S. 8.

Die Kaufmannschaft Meinen der ganzen Meinen
als Kaufmannschaft Meinen Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Meinen Kaufmannschaft. Die Kaufmannschaft Meinen
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
in Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

S. 9.

Die Kaufmannschaft Meinen Meinen Kaufmannschaft
als die Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

Alle Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

S. 10.

Die Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

Die Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

1. Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft
Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

Kaspar Peter Joseph,
Bücher Meinen,
Herkenbach Ludwig Peter,
Kersch Meinen und.
Deutsch Peter.

Die Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

Frey Peter Joseph. Huchauer Joseph
Bremer Meinen. Kaspar Peter.

Hartmann Meinen. Bachus Meinen.

Horst Peter. Werner Joseph.

Helwig Meinen. Werner Peter Joseph.

Ritter Meinen. Dunkel Meinen.

Hübner Meinen. Laubs Meinen.

Cramer Meinen. Brachsch Meinen.

Bitz Meinen. Brachsch Peter.

Köhler Peter. Bischof Peter.

Breuer Meinen. Scheidel Peter.

Die Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft Meinen Kaufmannschaft

Braun Peter

Alu

Gurru.

Waisenhaus Gurru.

Waisenhaus Gurru.

Waisenhaus Gurru.

St. Peter den 22 Oktober 1879.

W. 4/11 1831

Mus. u. arch.
B

Unterzeichnete macht
hiermit bekannt, dass
das Waisenhaus Gurru
am 1. d. M. d. J. 1879
an den Herrn Th. Bruns
übergeben ist.
Unterzeichnete

Leopoldine

Wilhelm Hertens.

V-13-6-20

Küpfen 12. 2. 81 14. 14. 81 292

Les. Aufg. 12. 2. 81

Lesen ist nicht, sondern ein Beispiel
der nur Augen und Gedanken haben
des H. Josephs vor ihm (wegen Augen);
im Beispiel ist in diesem nur
Lesen nicht möglich.

Gelesen ist nicht, sondern ein Beispiel,
das mir wegen der H. Josephs 5. Teil
bei Gustav Leupenberg in Hamburg
bei einem Aufsatz über die
Verfassung der H. Josephs zu finden.

Gustav Leupenberg

14. 14. 81

W. 13-6-20. Karl.

Statuten

der
Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

1.

Der Herr Pastor ist dem Herrn Gemeindefiskus
 unter den Mitgliedern zu folgen und
 zu berichten, aber auch durch seine
 Reden in moralischer und sittlicher Hinsicht
 auf die Mitglieder zu wirken, evtl. bei
 Fehlverhalten in seinen Reden an den Tag zu legen.

2.

Alle politische und religiöse Forderungen sind streng
 abgelehnt.

3.

Die Leitung der Gemeinde geht vom Vorstand aus.
 Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, Präsidium,
 Schriftführer und Kassierer, sowie einem
 oder mehreren Beisitzern. Jeder Aufsicht
 hat den Vorstand zu vertreten.

4.

Der Mitglied kann nur derjenige aufge-
 nommen werden, welcher sich bei einem
 Vorstandsmittglied meldet. Nach erfolgter Mel-
 dung resp. bei nächster Probe wird seine

(Münster)

Kommun von dem Dirigenten geprüft; alle
wird über denselben ballotiert. Es fällt der
ausgewählte Mitglied in der Kommission, so
er aufgenommen und wird ihm das Recht
der Ballotage schriftlich oder mündlich mitgeteilt.
Aufgenommenen Mitglieder, welche keine
haben, werden als inactive Mitglieder be-
trachtet und haben dieselben Rechte und Pflichten
active Mitglieder.

5.

Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt, 1
für jeden fremden Monat 25 S.; inactive Mit-
glieder zahlen das halbe.

Ausländer, oder wegen ungebührender
ganz und dem Verein ungeschlossener Mit-
glieder werden jedem Ausfall am Vereinsver-
gan resp. von dem ihm zugesetzten Beitrage

6.

Jede Klasse finden 2 Proben statt. Jedes Mitglied
muss annehmen die inactive Mitglieder
zum Besuche der Proben wenig verpflichtet.
Mitglied, welches eine Probe ohne gründliche
Erfüllungsgang verspüht, hat von der Vereins-
kasse zu zahlen.

(7)

7.

Jeder Ausflug während der Probe oder auf der
Sammlung ist wenig unterliegt. Der Dirigent so-
wohl als der Präsident haben das Recht, das Mit-
glied sofort und dem Lokale zu entfernen,
evtl. auch dem Verein ungeschlossenen. Haupt der
während der Probe nicht gemacht oder griffige Ge-
stände anzuweisen werden; vor und nach der
Probe steht sich jedem frei.

8.

Fällt eine Probe aus, so wird dieselbe dem Mit-
glied von Vorstande freigeitig mitgeteilt.

9.

Der Hauptstand der Angelegenheiten sind Vereinbe-
rathen ist jedes Mitglied verpflichtet, sich zu betheiligen.
Jedes Mitglied, welches ohne gründliche Erfüllung
gung der Angelegenheiten nicht erscheint, zahlt 50 S.
Kasse an die Vereinskasse.

10.

Jeder Monat findet eine Generalversammlung
statt, wozu der nächste Termin jedesmal vom
Vorstande zur Kenntniss der Mitglieder gebracht
wird. Alle active und inactive Mitglieder sind
verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen.

11.

Alle beschlossene werden durch Vereinsversammlungen
gefasst

(gefasst)

erfaßt. Für Aufschlußfähigkeit sind $\frac{1}{3}$ der Mitglieder
erforderlich.

12

Für Auflösung der Vereinigung sind erforderlich die Zustimmung
von $\frac{2}{3}$ der Mitgliederzahl. Ist auf diese Weise die
Auflösung der Vereinigung erfolgt, so findet eine ge-
mäßige Regelung der Vereinsangelegenheiten statt.

13

Für Zurechnung der gegen die vereinigten Ver-
treter aus nicht vorstehenden, jedoch können
sätze oder Änderungen derselben erfolgen.

Zusätze resp. Änderungen der Vereinsstatuten
bleiben dem Vorstande überlassen; jedoch muß
das Mitglied hierzu im Voraus gesetzlich
für Annahme eines Zusatzes resp. einer Ände-
rung sind $\frac{1}{3}$ der Stimmen erforderlich.

14

Jedes neu aufzunehmende Mitglied ist
vorher dem Vorstande bekannt zu machen.

Siegburg. Mülldorf, den 23. Juli

Der Vorstand:

John Lindert. Wilhelm Klein Peter Frennig
Joseph Löss. Wilhelm Zöllner.

Zeugnis des Mitgliedschafts.

Statuten des Gesangsvereins Siegburg
Niederrhein.

I

Zusatz des Vereins ist jeder und jeder
des Gesangsvereins sind eines ungenügenden Vork-
haltung

II

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern
(Sängern) und inaktiven Mitgliedern (Gesangs-
Freunden)

III

Der Vorstand des Vereins wird von den aktiven
Mitgliedern gewählt; wählbar sind ein aktiver
Mitglied. Der Vorstand besteht aus a) dem
Vorsitzenden, b) dem 1. Stellvertreter, c) dem
2. Stellvertreter, d) dem Schriftführer, und
e) dem Kassier.

III

Der Vorstand wird gewählt im Vereins-
saal gegen Ende. Einmal im Jahr wird
ausgewählt.

V

Die Mitglieder sind eine Gesamtsamm-
lung, welche der Vorstand ausbringt.

VI

Der Vorstand leitet den Verein, macht den
Verein den Gesangsvereinen in bezug der ungenü-
genden Leistungen, und besorgt die Aufstellung
derselben

Mitglieder des Vereins:

Franz. Lander.
 Jos. Hombach.
 Joh. Brühl.
 Heinrich. Fritschel.
 Jos. Brühl.
 Peter. Vey.
 Wilhelm. Dürnkorn.
 Wilhelm. Brühl.
 Heinrich. Faldenbaum.
 August. Heijder.
 Heinrich Lander.
 Jacob. Vey.
 Joh. Halberg.
 Fritz. Heis.
 P. Jos. Fußhöller.
 Jos. Fischer.
 Adolph. Büchel.
 Teodor. Richter.
 Wilhelm. Schipper.
 Peter. Hoff.
 Heinrich. Feld.
 Joh. Brambach.
 Joh. Römer.
 Teodor. Römer.
 Joh. Emmerich.

Langenmühlstr. Heiser
 Hofgasse
 in
 Siegb. Müllers.

M. 25/462
 M. 129

Muse. d. d. d.
 47
 7

Ein Hofgasse, die an der
 Mitternacht, das feine Gefüge. Das
 bei der letzten General-Parasolung
 ein neuer Statut annehmen und
 mit 2/3 der Stimmen angenommen
 worden ist. Dieser Paragraph lautet
 über die Aufsicht der Verein
 gegen den Verein-Parasolung
 Aufsicht zu den Mitgliedern wird
 wird auf der Aufsicht der Vorstand
 wird dann der Verein auf gelöst.
 Zudem sind mehrere neue Mitglieder
 aufgenommen, und auf 2 neue
 Vorstand Mitglieder genehmigt worden.

Joseph. Seidenacker	Joseph. Brühl
Peter. Fritschel.	Peter. Vey.
Adolph. Lötter.	Vorstand. Mitglieder
Heinrich. Fritschel.	
Johann. Fischer.	
Neue Mitglieder.	

Der Vorstand der Gf. Verein
 Lebenslust zu
 Niederpreis.

F. H.
 Brühl. Aufsicht.
 Für die Gf. Verein
 V. 13.6.20.

1882

Statuten des Gesangsvereins „Eintracht“

zu
Friedrich „Wilhelms“ Hütte

Am 25^{ten} Oktober 1882 hat sich zu Friedrich „Wilhelms“ Hütte, unter dem Namen „Eintracht“ ein Gesangsverein ge-
bildet, welcher sich folgende Statuten beschaffen, festgesetzt und
angenommen hat.

§. 1.

Der Verein kommt wöchentlich einmal zusammen.

§. 2.

Die Aufnahmen in den Verein geschieht durch Ballotagen mit
einfacher Stimmenmehrheit.

§. 3.

Kontingente und unbillige Kosten sind nicht gestattet.

§. 4.

Der einfache Stimmenmehrheit kann ein Mitglied nicht
ausgeschlossen werden.

§. 5.

§. 5.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidium, dessen Stellvertreter, dem Dirigenten, dem Schriftführer, der zu- gleich Kassier ist und dessen Stellvertreter.

§. 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Zutreffen des Vereins nach Außen hin in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 7.

Der Vorstand wird jährlich neu gewählt.

§. 8.

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag von 0,50 Mark.

§. 9.

Der Vorstand hat keinen bei Rechts an das Vereinsvermögen.

§. 10.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, so lange noch Mitglieder da sind.

§. 11.

§. 11.

Die Können in den Verein und gewisse Mitglieder aufgenommen werden, jedoch sind dieselben nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand

^{Klees}
Präsident
^{Dirigant}
Stellvertreter

Klees
Dirigant
Müller
Schriftführer & Kassier
Simm
Stellvertreter.

Jahres

Jahresbeitrag 7. 7/11 81

Der Vereinungs-Vertrag

Jahres

Minister des Innern.

Berlin, den 4. März 1853.

Das Königl. Kammergericht hat Königl. den
Gemeinplatz mitgeteilt, dass Herrm. - Kammerlänger,
wie als im Sinne des Kammergesetzes vom 11. März 1850
ordnungsmäßig angemeldet, halten zu können, das
Königliche Hofgericht als solches bei der Kammerung, nicht
als einwillig zu bezeichnen ist.

Die Königl. Regierung wurde auf diese
in einem der öffentlichen Kammeren des Ministerial-
blattes veröffentlicht, und es wird
in weiteren Angelegenheiten nicht ohne Rücksicht
die Entscheidung des Kammergesetzes ist, für
dies aufzuheben.

Der Minister des Innern.

Georg von Fittkammer.

Königl. Regierung zu Köln II 159.

Leipzig, den 4. April 1853.

Schriftwechsel für die gefällige
Beantwortung.

Der Landrath
Lohsen

Warten

by

18. 4/5 33

1041

Schupp zur Beförderung der

Ministerialblatt.

by

Herrn Landrath

Heiser

Hoflykanten,

zu

N. 1659.

Liege. Müldorf.

Der Ortspolizeibehörde zu Landen reiche
ich hiermit auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die
Statuten des Rheinischen Bauernvereins, sowie das untenstehende Verzeichniß der
dortigen Mitglieder ein und ersuche zugleich ergebenst, die vorgeschriebene Bescheinigung
dem Ueberbringer dieses geneigtest übergeben zu wollen.

Terporten bei Hajjum, den 26 ^{Februar} Januar 1883.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins:
Freiherr Felix von Loë.

Namen der Mitglieder:

Namen der Mitglieder:

Johann Froude.
Joh. Hartlieb.
Jakob. Kuttisch.
Ferdinand Bahn.
Casper. Hinterkeuper.
Wilhelm Phoebe.
Peter Ley. (Hofmeister)
Mathias Buchel.
Franz Peter Herchenbach.
Johann Quadt.
Mathias Horsch.
Mathias Raaf.
Heinrich Bender.
Wilhelm Quadt.
Anton Quadt.
Heinrich Laufenberg.
Wilhelm Wierhartz.
Johann Ingerberg.
Heinrich Raaf.
Johann. Brachm.
Wilhelm Bücher.
Theodor Brasch.
Peter Engels.
Arnold. Breuther.

Johann Schmitz.
Michael Hartlieb.
Peter Jos. Brachm.
Peter Ley.

Handwritten note in left margin:
Herrn Joh. den 16. 11. 83

Handwritten note in left margin:
Herrn Peter Ley
Herrn Hofmeister

Handwritten note in left margin:
Herrn Herrn. Hofmeister von
Terporten. Mitglieder des Rheinischen
Bauernvereins als Vorstandsmitglied
für die Angelegenheiten des Vereins
angesehen werden, so wie auch die
Mitglieder für diesen Verein
ansehen lassen, die angesehene
in die zu versetzen. Die Statuten
des Rheinischen Bauernvereins
sind weiterbekannt zu werden.
Die erste Voraussetzung ist, daß
nur jene Mitglieder Material
genügender Vermögensverhältnisse
besitzen, die diesen für überaus
stärklich eine Anzahl von Jahren

P. P.

Zur Ergänzung des unter Nro. VI des Berichtes über die Vorstands-Sitzung vom 27. Februar ds. Jhrs. Gesagten, und zum Theil in Wiederholung desselben, theile ich über die Beschlüsse der genannten Vorstands-Sitzung Folgendes mit:

1. Der „Rheinische Bauer“ soll regelmässig mit dem 15. jeden Monats versandt werden.
2. Der Kostenersparniss wegen ist es wünschenswerth, dass sämtliche Exemplare für jeden Ortsverband nur an eine Adresse geschickt zu werden brauchen und dort durch die Mitglieder abgeholt werden; diese Adresse ist daher Herrn Heinr. Maas in Kempen genau mitzuthellen, wo dies nicht schon geschehen ist; desgleichen der Umfang der Ortsverbände.

3. Es empfiehlt sich, dass in jedem Monate regelmässig wiederkehrende Lokalversammlungen eines jeden Ortsverbandes stattfinden, sei es zur Abholung des Vereinsorganes, sei es namentlich auch zur Besprechung des Inhaltes desselben und der sonstigen Vereinsangelegenheiten.

4. Anmeldungen zum Eintritte in den Verein, jedoch nur die neuen, sind stets an die Ausschussmitglieder des Ortsverbandes oder, wo solche noch nicht gewählt sind, an die vom Vorstande bestimmten Vertrauensmänner zu richten und von diesen an den Schriftführer des Vereins, Herrn Maas in Kempen weiter zu befördern. Ein Gleiches gilt von der Zahlung der Vereinsbeiträge, welche erst nach der statutenmässigen Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt. Ueber die Grösse der ländlichen Grundstücke bei Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4, ad 3) ist im Statut nichts bestimmt; es wird daher Sache der Ausschussmitglieder sein, bei Neuanmeldungen in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des dortigen Ortsverbandes die geeignete Auswahl zu treffen.

5. Es liegt im Interesse des Vereins, dass ein reger Verkehr zwischen den Ausschuss- und Vorstandsmitgliedern des betreffenden Kreises stattfinde und dass periodische Zusammenkünfte und Besprechungen derselben, etwa vierteljährig, stattfinden.

6. Wo die Vorstandsmitglieder sich dieser Mühe unterziehen wollen, ist es zweckmässig und empfiehlt sich sehr, dass die gewöhnlichen Sendungen der Ausschussmitglieder für den Rendanten, Schriftführer oder Vorsitzenden des Vereins durch Vermittelung eines der Vorstandsmitglieder des betreffenden Kreises eingeschickt werden. Damit soll jedoch keineswegs die Möglichkeit des direkten Verkehrs zwischen den Mitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und dem Rendanten, Schriftführer und Vorsitzenden andererseits, namentlich für aussergewöhnliche Sachen, benommen werden.

7. Nach § 1 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 muss von allen Vereinsversammlungen mindestens 24 Stunden vor dem Beginne und unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde gemacht werden. Wenn durch besonderen Beschluss für regelmässig wiederkehrende Versammlungen Zeit und Ort im Voraus festgestellt ist, so bedarf es nach § 3 des Gesetzes nur einer einmaligen Anzeige dieses Beschlusses bei der Ortspolizeibehörde und zwar wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung, jedoch muss auch wieder jede Aenderung angezeigt werden. Eine Genehmigung dieser Versammlungen von Seiten der Ortspolizeibehörde bedarf es nicht; dieselbe hat jedoch über die erfolgte Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Da diese Anzeigen durch den Vorsitzenden des Vereins zu machen sind, so lege ich von mir unterzeichnete Blanquetts bei, welche von den Vorstands- oder Ausschussmitgliedern in entsprechender Weise, je nachdem es sich um einmalige oder regelmässig wiederkehrende Versammlungen handelt, ausgefüllt und der Ortspolizeibehörde übergeben werden können. Die Einsendung der Bescheinigungen der Bürgermeister kann in Zukunft, der Porto-Ersparniss wegen, unterbleiben; es wird aber gebeten, dieselben aufzubewahren.

8. Da es mir nicht möglich ist, persönlich alle Lokalversammlungen zu leiten, so lege ich gleichfalls für die Vorstands- oder Ausschussmitglieder auszufüllende Vollmacht-Blanquetts bei, werden dieselben von den Vorstandsmitgliedern benutzt, so wird hinter Lokalversammlungen zu setzen sein: im Kreise u. s. w., während es für die Ausschussmitglieder heissen muss: im Ortsverbande u. s. w. Es wird gut sein, diese Vollmacht in den Versammlungen bei sich zu tragen.

9. Jedem Mitgliede ist, nachdem der Vereinsbeitrag für das laufende Vereinsjahr gezahlt ist, eine Quittung, in welche der Name des betreffenden Mitgliedes eingetragen ist, durch die Ausschussmitglieder auszuhändigen. Diese Quittung gilt zugleich als Legitimation der Mitgliedschaft. Die nöthige Anzahl Formulare liegt bei.

10. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Anzahl dieses Cirkulars, mit der Bitte, dasselbe nebst Anlagen an die Ausschussmitglieder des dortigen Kreises zu vertheilen.

Terporten bei Hassum, 5. April 1883.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauervereins:

Freiherr Felix von Loe.

13

Der Herrschaft und einige Mitglieder
der fünfzehnhundert. Letztere
kürzen Sie in geeigneter Weise
zu beilegen von Honorar und
sind Sie in geeigneter Weise
zu beilegen lassen, oder aber selbst
die Honorar, derjenigen welche bei
ihnen einwischen und einbringen
in der Folge wieder zu beilegen.
Der Herrschaft wird es selbst
überlassen. Die Beilegungen der
Herrschaft gegen die Herrschaft
kürzen der Herrschaft in der Folge
zu beilegen.

Willen Sie sich nicht in der
Folge zu beilegen, unserer Bitte entgegen
zu kommen, so bitte ich der Herrschaft
zu beilegen zu lassen.

Sehr ergebene
Der Herrschaft
Herrn. Johann. Meier
H. Meier.

fu. 287 pt N. 169
ad acta
S

Statut

des

Rheinischen Bauernvereins.

Der Rheinische Bauernverein hat seinen Sitz in Neuss.
Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in sittlicher,
und wirtschaftlicher Hinsicht ^{zu} heben, insbesondere
Interessen der bäuerlichen Besitzer des Vereinsbezirks zu
und auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes
richten.

Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen:

1. durch geeignete Anregung zu gesetzlichen Reformen
zu Gunsten des Grundbesitzes, durch Abwehr einer
übermäßigen Belastung desselben und durch Be-
seitigung schädlicher Gewohnheiten und Mißbräuche;
2. durch Versöhnung sich widerstreitender Interessen und
durch gütliche Beilegung von Streitigkeiten;
3. durch Förderung der Sparsamkeit, Bekämpfung des
Wuchers, Beseitigung unnatürlicher Verschuldung
des Grundbesitzes und Herstellung gesunder Credit-
verhältnisse;
4. durch Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder
auf dem Gebiete des Versicherungswesens;
5. durch Verbreitung der dem Bauernstande dienlichen
Kenntnisse;
6. durch die auf Erhaltung des Grundbesitzes gerichtete
Pflege des Familienstammes im Bauernstande.

V-13-6-20.

- § 4. Der als wirkliches Mitglied Aufzunehmende muß
1. einer der beiden christlichen Confessionen angehören, die laufenden Geschäfte. Er beruft den Vorstand, deren Vorschriften erfüllen und demnach einen ordentlichen und die Versammlungen, die er zu leiten hat. lichen Lebenswandel führen; mit dem Rendanten die nöthigen Zahlungs-Anweisungen.
 2. großjährig und im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte sein; Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn sein Vertreter und im Falle, daß auch dieser verhindert ist, rechte sein;
 3. Besitz, Pacht, Nießbrauch oder Verwaltung ländlicher Grundstücke haben. Für Angestellte des Vereins kann von dieser Forderung abgesehen werden.

Die Annahme zur Aufnahme in den Verein kann für die General-Versammlungen fest, prüft die Rech- jedem Mitgliede des Vorstandes oder des Ausschusses des Vereins und legt sie dem Ausschusse vor, welcher schehen. Die Aufnahme erfolgt, vorbehaltlich der Entscheidung zu ertheilen hat. des Ausschusses, durch den Vorstand.

Ueber das Vorhandensein der Qualifikation zur Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss, ebenso über das Nichtvorhandensein derselben bei den bereits aufgenommenen Mitgliedern. Als Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluß der General-Versammlung solche Männer beizuwohnen. proklamiert werden, die sich um die Interessen des Grundbesitzes besonders verdient gemacht haben.

§ 5. Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Rechtsbeistand, dem Schriftführer, dem Rendanten und 60*) Beisitzern besteht. Der Vorstand wird durch den Ausschuss jedesmal auf drei Jahre, gewählt.

Der Ausschuss bildet sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern, welche von den Angehörigen der einzelnen Ortsverbände oder deren Vertrauensmänner, gleichfalls auf die Dauer von Jahren, gewählt werden. Auf je 25 Mitglieder und jede angefangene 1/4 Hundert kommt ein Mitglied in den Ausschuss.

Die Bildung der Ortsverbände als lokale Gruppen der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschussmitglieder haben, wenn sie den Sitzungen des Vorstandes wohnen, Stimmrecht. Sie halten Versammlungen zur Rathung lokaler Interessen ab, verzeichnen die sich neu meldenden Mitglieder und erheben die Vereinsbeiträge.

*) Die früher gedruckten Statut Exemplare enthielten irrthümlich die Zahl

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen
 1. dem Rendanten die nöthigen Zahlungs-Anweisungen.
 2. Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn sein
 3. Vertreter und im Falle, daß auch dieser verhindert ist,
 ihm zu delegirendes Mitglied.
 Vorstand und der Ausschuss üben ihre Thätigkeit
 diese Statuten. Ersterer stellt die Tages-

und Ausschuss versammeln sich jährlich wenigstens
 Mitglieder binnen 14 Tagen nach Eingang des An-
 durch den Vorsitzenden berufen werden. Jedes Mitglied
 wenn es nicht besonders verhindert ist, den
 General-Versammlung trifft jährlich wenigstens
 kann aber jederzeit nach Bedürfnis und muß
 von 50 Mitgliedern binnen drei Wochen nach
 des Antrages berufen werden.

Local-Versammlungen werden nach Bedürfnis ab-
 und von dem Vorstande nach dessen Ermessen berufen.
 und Religion dürfen in den Versammlungen nicht
 werden.

Ausschuss, General- und Local-Versammlungen
 diese Statuten nicht anders bestimmen, ihre Be-
 durch Stimmenmehrheit.
 der Local-Versammlungen erlangen allgemeine
 wenn sie in einer General-Versammlung die Stimmen-
 erhalten.
 Beratung jeder Versammlung wird unter Angabe
 des Datums und der Tageszeit durch die von dem
 bestimmte Zeitung bekannt gemacht.
 zur Bestreitung der Vereinsausgaben zahlt
 Mitglied durch das zur Vereinnahmung bestimmte Aus-

Ober: Henden am 6/3. 84.

Zutragender hielt für Hofgeborn
geordnet, daß auf letzter Tag von
dem Herrn Hainr Haas, Schriftführer
des Rheinischen Bauvereins,
angefragt wurde, ob in dem Orte
vorhanden wäre Aufschuß mit glint
gegründet, und wofür sich dessen Namen
Hainr mitzuteilen. In Folge dessen
zeigte ich für Hofgeborn geordnet
an, daß am nächsten Montag den
nächsten März Sonntag 1/2 5 Uhr
in der Wohnung des Gastwirthes
Anton Quast. eine Local-Versammlung
im oben Ort vorhanden in unserer
Gemeinde stattfinden für Hofgeborn
werden dürfte in Rücksicht dessen
gung stattfinden.

Der Grund Hofgeborn
Ley.

V-13-6-20.

schutzmitglied einen Beitrag von jährlich 1 Mark zur
beginnend mit dem Jahre, in welchem der Beitritt erfolgt.
Ueber die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der
schuß. Der General-Versammlung wird alljährlich über
Stand der Kasse Bericht erstattet.

Die Aemter des Vereins sind Ehrenämter. Daare Auslag
werden nach Prüfung durch den Ausschuß erstattet. Vorstan
und Ausschuß bestimmen gemeinschaftlich, ob, je nachdem
Geschäfte des Vereins wachsen, für andauernde Arbeiten d
Rechtsbeistandes, des Rendanten oder des Secretairs ein F
oder eine Vergütung und in welcher Höhe gewährt werden s
§ 8. Der Rendant schließt die Rechnung mit dem kalende
jahr ab und überreicht dieselbe mit den Belegen am 15. Janu
dem Vorstande.

§ 9. Eine Abänderung dieses Statuts kann in eine
General-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mit
glieder beschlossen werden.

§ 10. Wer aus dem Verein austritt oder statutenmäßig
ausgeschlossen wird, verliert mit dem Tage des Austrittes
seinen Antheil an dem Vermögen des Vereins zu Gunsten der
übrigen Mitglieder. Kein Mitglied hat das Recht, auf Theilun
des gemeinschaftlichen Vermögens anzutragen.

§ 11. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen
durch einen in zwei General-Versammlungen, zwischen denen
ein Zeitraum von vier Wochen liegt, mit 2/3 Majorität der
anwesenden Mitglieder gefaßten Beschluß. Dieser Beschluß
bestimmt dann zugleich über den etwa angesammelten Ver
mögensbestand des Vereins.

§ 12. Die erste (constituirende) General-Versammlung wählt
für die Dauer eines Jahres einen interimistischen Vorstand
welcher die Wirksamkeit des Vereins einzuleiten und die Wah
des definitiven Vorstandes nach Maßgabe dieses Statuts (§ 5
vorzubereiten hat.

Der Ortspolizeibehörde zu Menden reiche
ich hiermit auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die
Statuten des Rheinischen Bauernvereins, sowie das untenstehende Verzeichniß der
dortigen Mitglieder ein und ersuche zugleich ergebenst, die vorgeschriebene Bescheinigung
dem Ueberbringer dieses geneigtest übergeben zu wollen.

Terporten bei Hassum, den Januar 1884.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins:
Freiherr Felix von Loë.

Namen der Mitglieder:

Namen der Mitglieder:

Schlecht, Heinr.
Lichtenberg, Wilh.
Uedingen, Jos.
Dawol, Georg
Hohhausen, Jul.
Lichius, Jul.
Klein, Jos.
Brodesen, Jul.
Weiskirchen, Heinr.
Holt, Ad.
Königs, Ad.
Kürscheidt, F. J.
Thebes, Ad.

W. 12/344

Ant. 12/344

Ant. 12/344

Ant. 12/344

Wanderer am 14^{ten} May 1884

Nr 15/84 N^o 583

Am. Hoffgaborner Heide
 ganz gesehentlich mit
 Tag in der Hofmüllerei
 des H. H. Bauer-Verlags
 am Sonntag den 16^{ten}
 May ^{in der Hofmüllerei} in Local des
 Gastwirths Herrn Hochheuser
 eine Gesellschaft.
 Ein Auftrag des Herrn
 Hofgaborner!
 Heinrich Weiskirchen

Am
 H. H. Bauer-Verlags
 Heuser
 Hoffgaborner
 in
 Berg-Heildorf

Am.
 Herrn Hofgaborner v. Münster
 auf dem Sonntag den 16. May o. Neujahr
 5 Uhr in der Hofmüllerei
 gegen die Hr. Bauer-Verlags
 J.M. 14/84
 N. B.

Am 28. März 1884

zu. Hoffgaborer. Heils ganz
gastfreundlich mit, das die Vor-
sammlung des H. Baurer-
Vereins. Wenden am Sonntag
am 30. März ist Neujahrstag
5 Uhr im Local (rechts) des
Gasthofs H. Horst, zu Nieder-
menden stattfindet.

Es werden beigefügt,
das für die Folge unregelmäßige
monatliche Zusammenkünfte
an je dem 4. Sonntag
des Monats gehalten werden.

Im Auftrag des Vereins
Heinrich Heiskirchen.

Oh

H. Bürgermeister
Herr Heuser
Hoffgaborer
zu

Burg - Mühlendorf

Bestätigung

Georg Wipshorn 1. März 1884

Mitglied des Vereins

am 24. März

Im v. 24. März

De

Wollte. davon viele ganz gefordert sind.
 Die Folge der Hoffnungen des
 Bauern-Verein an Hoffnungen gegen
 die angabenen Localen Hoffnungen.

1884	Freitag	5 1/2	bei	Hochhaus
"	"	5 1/2	"	Horst
"	"	5 1/2	"	Lichtenberg
"	"	5 1/2	"	Hochhaus
"	"	5 1/2	"	Horst
"	"	5 1/2	"	Lichtenberg
"	"	5 1/2	"	Hochhaus
"	"	5 1/2	"	Horst

Der Pfarrer des Klosters
 Heinrich Weiskirchen

Kanger, den 30. Juli 1884.

Es lauben sich ganz interessirende Mittheilung zu
erfahren, daß das jährige Kriegsgedenken auf Sonntag
den dritten August. zu einer Versammlung
ausgerichtet 1/2 6 Uhr im Lokale des Wirths Joseph
Lötger eingeladen ist. Wenn fürs Wohlgefallen möglich
wären bei dieser Gelegenheit den Herrn in Sachen
des Kaiserthums seine Vorträge zu halten würden und
gewiß sehr zu wünschen sein.

Herrn

Christoph Heuser

Wohlgebornen

Widdorf

Gefasungsvoll gezeichnet

Schlichter

Hauptmann

Wenden den 4^{ten} Mai 1884

Duplicat

Ph

dem H^{rn} Bürgermeister
Heuser
Wohlgebornen
zu

Lieburg-Widdorf

V-13-6-20

V-13-6-20.

12/1

Thyris Maria Loh

W. 3/8 84

n 1613

L.M. 12/1

Thyris Maria Loh die frömmste begabteste Musici-
stin der Stadt ist uns gestorben und hat
uns ein sehr schönes Gedächtnis hinterlassen.
Ihre Leiche wird am 12. d. M. in der
St. Marien Kirche beigesetzt werden. Die
Leiche wird am 12. d. M. in der
St. Marien Kirche beigesetzt werden.
Die Leiche wird am 12. d. M. in der
St. Marien Kirche beigesetzt werden.

De.

KÖNIGL.
MANDRATS AMT
STUTTGART

V-13-6-20.

Der Ortspolizeibehörde

auf Grund des § 1 der Verordnung

sammelungs-Recht an, daß *um*

5 1/4 Uhr, in dem Hause des

eine Versammlung des Rheinischen

zu ertheilende Bescheinigung dem

Terporten bei Hassum,

Statut

des

Rheinischen Bauernvereins.

1. Der Rheinische Bauernverein hat seinen Sitz in Neuß.
2. Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in sittlicher, geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, insbesondere die Interessen der bäuerlichen Besitzer des Vereinsbezirks zu fördern und auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes zu wirken.
3. Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen:
 1. durch geeignete Anregung zu geistlichen Reformen zu Gunsten des Grundbesizes, durch Abwehr einer übermäßigen Belastung desselben und durch Beseitigung schädlicher Gewohnheiten und Mißbräuche;
 2. durch Versöhnung sich widersprechender Interessen und durch gütliche Beilegung von Streitigkeiten;
 3. durch Förderung der Sparsamkeit, Bekämpfung des Wuchers, Beseitigung unnatürlicher Verschuldung des Grundbesizes und Herstellung gesunder Creditverhältnisse;
 4. durch Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens;
 5. durch Verbreitung der dem Bauernstand dienlichen Kenntnisse;
 6. durch die auf Erhaltung des Grundbesizes gerichtete Pflege des Familienfinnes im Bauernstande.

§ 4. Der als wirkliches Mitglied Aufzunehmende muß

1. einer der beiden christlichen Confessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen und demnach einen ordentlichen Lebenswandel führen;
2. großjährig und im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
3. Besitz, Pacht, Nießbrauch oder Verwaltung ländlicher Grundstücke haben. Für Angestellte des Vereins kann von dieser Forderung abgesehen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann bei jedem Mitgliede des Vorstandes oder des Ausschusses geschehen. Die Aufnahme erfolgt, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, durch den Vorstand.

Ueber das Vorhandensein der Qualifikation zur Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuß, ebenso über das Nichtvorhandensein derselben bei den bereits aufgenommenen Mitgliedern.

Als Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluß der General-Versammlung solche Männer proklamiert werden, die sich um die Interessen des Grundbesitzes besonders verdient gemacht haben.

§ 5. Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Rechtsbeistand, dem Schriftführer, dem Kendanten und aus 60*) Beisitzern besteht. Der Vorstand wird durch den Ausschuß, jedesmal auf drei Jahre, gewählt.

Der Ausschuß bildet sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern, welche von den Angehörigen der einzelnen Ortsverbände als deren Vertrauensmänner, gleichfalls auf die Dauer von drei Jahren, gewählt werden. Auf je 25 Mitglieder und jedes angefangene ¼ Hundert kommt ein Mitglied in den Ausschuß.

Die Bildung der Ortsverbände als lokale Gruppen der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschußmitglieder haben, wenn sie den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen, Stimmrecht. Sie halten Versammlungen zur Beratung lokaler Interessen ab, verzeichnen die sich neu anmeldenden Mitglieder und erheben die Vereinsbeiträge.

*) Die früher gedruckten Statut-Exemplare enthielten irrtümlich die Zahl 50.

6. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen, führt die laufenden Geschäfte. Er beruft den Vorstand, Ausschuß und die Versammlungen, die er zu leiten hat. Ertheilt dem Kendanten die nöthigen Zahlungs-Anweisungen. In seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn sein Vertreter und im Falle, daß auch dieser verhindert ist, von ihm zu delegirendes Mitglied.

Der Vorstand und der Ausschuß üben ihre Thätigkeit nach Maßgabe dieser Statuten. Ersterer stellt die Tagesordnung für die General-Versammlungen fest, prüft die Rechnung des Vereins und legt sie dem Ausschusse vor, welcher die Charge zu ertheilen hat.

Der Vorstand und Ausschuß versammeln sich jährlich wenigstens einmal, können jedoch jederzeit und müssen auf Antrag von ihrer Mitglieder binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages durch den Vorsitzenden berufen werden. Jedes Mitglied verpflichtet, wenn es nicht besonders verhindert ist, den Versammlungen beizuwohnen.

Die General-Versammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen, kann aber jederzeit nach Bedürfnis und muß auf Antrag von 50 Mitgliedern binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages berufen werden.

Die Local-Versammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten und von dem Vorstande nach dessen Ermessen berufen. Politik und Religion dürfen in den Versammlungen nicht verhandelt werden.

Der Vorstand, Ausschuß, General- und Local-Versammlungen, wenn diese Statuten nicht anders bestimmen, ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Local-Versammlungen erlangen allgemeine Gültigkeit, wenn sie in einer General-Versammlung die Stimmenmehrheit erhalten.

Die Anberaumung jeder Versammlung wird unter Angabe des Ortes, des Datums und der Tageszeit durch die von dem Vorstande bestimmte Zeitung bekannt gemacht.

7. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben zahlt jedes Mitglied durch das zur Vereinnahmung bestimmte Aus-

schutzmitglied einen Beitrag von jährlich 1 Mark zur Kasse beginnend mit dem Jahre, in welchem der Beitritt erfolgt. Ueber die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der Ausschuss. Der General-Versammlung wird alljährlich über den Stand der Kasse Bericht erstattet.

Die Aemter des Vereins sind Ehrenämter. Baare Auslagen werden nach Prüfung durch den Ausschuss erstattet. Vorstand und Ausschuss bestimmen gemeinschaftlich, ob, je nachdem die Geschäfte des Vereins wachsen, für andauernde Arbeiten des Rechtsbeistandes, des Mendanten oder des Secretairs ein Honorar oder eine Vergütung und in welcher Höhe gewährt werden soll.

§ 8. Der Mendant schließt die Rechnung mit dem Kalenderjahre ab und überreicht dieselbe mit den Belegen am 15. Januar dem Vorstände.

§ 9. Eine Abänderung dieses Statuts kann in einer General-Versammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10. Wer aus dem Verein austritt oder statutenmäßig ausgeschlossen wird, verliert mit dem Tage des Austritts seinen Antheil an dem Vermögen des Vereins zu Gunsten der übrigen Mitglieder. Kein Mitglied hat das Recht, auf Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens anzutragen.

§ 11. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch einen in zwei General-Versammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von vier Wochen liegt, mit $\frac{2}{3}$ Majorität der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss. Dieser Beschluss bestimmt dann zugleich über den etwa angesammelten Vermögensbestand des Vereins.

§ 12. Die erste (constituirende) General-Versammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen interimistischen Vorstand, welcher die Wirksamkeit des Vereins einzuleiten und die Wahl des definitiven Vorstandes nach Maßgabe dieses Statuts (§ 5) vorzubereiten hat.

Büllendorf zeige ich hiermit

1850 über das Vereins- und Ver-

ber 1884

Klaus Krenzel zu Siegburg-Büllendorf

finden wird und ersuche ergebenst, die

meigstest auszuhändigen.

ber 1884.

Rheinischen Bauernvereines:

Actir von Loë.

Der Ortspolizeibehörde zu *Siegburg-Müllendorf* reiche
ich hiermit auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die
Statuten des Rheinischen Bauernvereines, sowie das untenstehende Verzeichniß der
dortigen Mitglieder ein und ersuche zugleich ergebenst, die vorgeschriebene Bescheinigung
dem Ueberbringer dieses geneigtest übergeben zu wollen.

12. December
Terporten bei Hassum, den *9. d. M.* Januar 1884.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereines:

Freiherr Helir von Loë.

Namen der Mitglieder:				Namen der Mitglieder:			
Heyerder Theodor	von	Niederpleis		Frechwinkel Jacob	von	Siegburg-Müllendorf	
Binzenbach Jos.	"	"	"	Krahech Peter	"	"	"
Krüpper Wilh.	"	"	"	Rösberg Franz J.	von	Lange	
Könz Bart.	"	"	"	Albertz Franz	"	"	"
Wingen Wilh.	"	"	"	Marx Theodor	von	Buisdorf	
Schaaß Daniel	"	"	"	Marx Johann	"	"	"
Laufenberg Fritz	"	"	"	Fußhöller Adolph	"	"	"
Heyerder Theodor jun.	"	"	"	Henseler Wilh.	"	"	"
Heyerder Johann	"	"	"	Schumacher Anton	"	"	"
Richardz Johann	"	"	"	Büsgen Heint.	"	"	"
Richardz Adolph	"	"	"	Rieferscheidt W.	"	"	"
Richardz Theodor	"	"	"	Behr Lodovic	"	"	"
True Adolph	"	"	"	Neuhöfer Bolt.	"	"	"
Falderbaum J. H.	"	"	"	Koch Michael	"	"	"
Meijs Peter	"	"	"	Puemschofs Georg	"	"	"
Kratz Theodor	von	Schmerbroich		Kreps Wilh.	"	"	"
Hermes Wilh.	von	Niederpleis		Kehr Johann	von	Niederpleis	
Schopp Mathias	"	"	"				
Büllesfeld Hein.	"	"	"				
Clasen Franz	von	Siegburg-Müllendorf					
Clasen Carl	"	"	"				
Bender Ferdinand	"	"	"				
Urbaht Joseph	"	"	"				
Schumacher Jacob	"	"	"				

Der Ortspolizeibehörde zu Müllsdorf zeige ich hiermit
auf Grund des § 1 der Verordnung 1850 über das Vereins- und Ver-
sammlungs-Recht an, daß am 4^{ten} Novbr.
5 Uhr, in dem Hause des Frau Niederpleis
eine Versammlung des Rheinischen Bauern wird und ersuche ergebenst, die
zu ertheilende Bescheinigung dem Ueberrichter auszuhändigen.

Terporten bei Hassum, Januar 188⁵.

Der Rheinischen Bauernvereines:

Helix von Loë.

Menden den 23^{ten} Dec. 1885.

Ph
 An Kgl. Bürgermeist. Herrn
 Heller
 Hülfgabern
 3^{te}
 Sieburg-Hüllsdorf.

Herrn Hülfgabern Hülsgang
 gefordert mit, das am Sonntag
 den 24^{ten} d. M. Versammlung der Kgl.
 L. Herrn Local-Abtheilung Menden
 bei Gasthoff Liechtenberg um 5 Uhr
 Kaufmännisch statt finden wird.

Im Auftrag des Herrn
 H. Weiskirchen
 Schriftführer.

V-13-6-20

W. Hylinders. Hauptfuss 3 in 6 fanggefallen = 2 parier 6
Siegburg = Müllberg.

A. Vorstand.

Präsident. Peter Th.

Vize Präsident. Heinrich Röttgen

Schriftföhrer. Johann Albert.

Kassier. Kasp. Jos. Fleß.

B. W. Hylinders.

Kas. Lohm.

Johann Vsmütz.

Jos. Lander.

Lorenz Landberg.

Gross Lillberg.

Kas. Röttgen

Gotthard Ulbert

Johann Fald

Wilhelm Garfankel

Arnold Vsmütz.

Kas. Garfankel.

Gotthard Landberg.

Wilhelm Landberg.

Jakob Radnoffart.

Philipp Garfankel

Wilhelm Thüß.

Johann Huns. Huns.

Siegburg = Müllberg am 21. Januar 1886.

Der Schriftföhrer

Johann Albert.

Oh

Am Abg. Bürgermeisters Herrn Heuser
 Hölzborn
 Siegburg-Hüllesberg

Herrn Hölzborn zeigen hiermit ganz
 ergeben an, daß am Montag den 24^{ten}
 Januar 1886 eine Versammlung
 des Pf. u. Verein Local-Abtheilung
 Herden Nachmittags 5 Uhr bei Hof-
 wirth Lichtenberg statt finden wird.

Herden den 2^{ten} Januar 1886
 Im Auftrag des Vorstands
 Heinrich Heiskirchen

H. Heiskirchen
 V. 13-6-20.

Von Hütten das Zinggefallen Marins
Friedburg-Willdorf.

I.

II.

III

II.

V

25.

gekauft werden, wofür der Dorfgericht die Harnbeziehung übernommen

VII.

Ein Wittib soll nicht länger als ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes leben, weil ein gewisser Vorbehalt des

VIII.

Als die Frau für den ersten Monat 50 J., für jeden weiteren Monat 25 J. zahlen.

IX.

Die den Leuten sollen die nötigen Vereinigungen als Frauen

X.

Die solten, können Wittib sein, welche als anständige moralisch

XI.

Die Frauen wofür sie alle Jahre einen neuen Hofbau, wobei

XII.

Die Frauen verpflichtet sind, jedem unermögenden Mann's Wittib

XIII.

Sollte der Mann sich auflösen, welche dann als selbstständig

Statuten.

Der Pfandbriefen-Klassen Lottarin Gesellschaft Kanton.

Zusatz der Gesellschaft ist gemeinschaftliches Spiel an einem, oder mehreren Tischen. Lottarin der Pfandbriefen-Klassen Lottarin.

Es sind nach Einigung unserer Gesellschaft folgende Regeln vorgefertigt worden, die unbedingt streng gehalten werden müssen.

1. Es wird aus der Gesellschaft ein Vorstand gewählt, und zwar ein Vorsitzender und ein Kassierer und je ein Stellvertreter jedes für jedes Mitglied in der Versammlung seine Aufgaben zu übernehmen.
2. Jedes Mitglied muß vorherbringen, durch Einigung und Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten und zu verwalten. Und das auf eine regelmäßige Einzahlung zu übernehmen. Es ist eine von der Gesellschaft festgesetzte, an jedem Donnerstag, und Samstag der Lottarin an vorgeordnetem Platz, von 10 3/4 zu bezahlen.
3. Einem Mitglied ist das erlaubt, außer der Zeit, als es in den Pausen, und zwar, wenn die Losung anberuht, sind folgende von 15. April bis zum 15. September Abends von 7. bis 8 Uhr und von 15. September bis zum 15. April Abends von 6 bis 7 Uhr bei Gastwirt Lechins wohnhaft. Lief sein Aufgebot zu zahlen.
4. Außer dem, wenn die Pausen der Monats ist, ist es erlaubt, einen für den, anderen, mit Kugel der Kasse mit zu zahlen. An jedem ersten Pausen, ist es Kasse erlaubt, zu zahlen. Und wenn ein Aufgebot der besondern Kasse, falls bei einem, jedes steht, als jedem Mitglied frei für einen längeren Zeitraum vor zu zahlen.
5. Mit der Vereinbarung der Gesellschaft, steht dasjenige, der

Vomtag in der bestimmten Stunde nicht erschienen
s. H. am ersten Sonntag des Monats aber 10 H. die
Krankheiten der meisten Personen von dem Kräftegebot
es muß aber jedes Mal der Gesellschaft Anzeige
daran gemacht werden.

6. Wer das erste Jahr Leibeszeit nicht bezeugt, und
das zweite Jahr nicht erschienen, wird aus der Gesell-
schaft ausgeschlossen.

7. Ein jeder der der Gesellschaft ist, ist seines weiten
Ansehens an der Gesellschaft und an dem Einsatz der
zur Kasse gezahlten Beiträge.

8. Sollte ein Mitglied zuweilen abwesend, so hat die Ge-
sellschaft, wenn nicht ein anderer von der Kasse
tritt, die Rückstände so wie die weiteren Leibes-
gemeinschaftlich zu tragen, wenn in der Zeit
ein Einsatz der Gesellschaft treffen sollte, hat
nicht mehr das zuweilen abwesende Mitglied anzure-
chen, sondern die Gesellschaft, die nach vorfinden ist.

9. Nimmt die Gesellschaft ein neues Mitglied auf, so
muß es dem Einsatz von dem angestammten Ge-
sellschaftszustand, und der Einsatz von dem angestammten
Mitglied, fällt der Gesellschaft. Wer die Kasse zu

10. Das neue Mitglied tritt in der Kasse ein, wie
jeder andere Mitglied der Gesellschaft ein.

11. Der Kasse. Inhaber muß zuweilen dafür be-
stehen, dazumalen der zur Abfassung der Leibes-
stimmte ist der Gesellschaft zuweilen zuweilen
zustehen, damit keine Verwirrung in der Gesellschaft

12. Jedem Mitglied steht es frei sein gezahltes Ge-
zu widerrufen

Vorzugsweise der Mitglieder der Klasse
Ludwig Gesellschaft Hangelar.

Heckelsberg Albrecht
" Wilh.

Lichius Peter Joseph
" Wilh.

Schäfer Reinhold
Jonas Wilh.

" Lorenz

Schmitz Albrecht

Walgenbach Wilh.

Bahn Anton

Winterschmidt Joh.

" Joseph

Limbach Joh.

Schrenbach Albrecht

Diegler Heinrich

" Wilh.

von Feld Carl

Klein Wilh.

" Albrecht

Lichtenberg Theod.

Elgen Peter Joseph

Schäfer Theodor

Bocher Andreas

Bellinghausen Heinrich

Knocht Peter

Winger Philipp

Lichius Albrecht

Bocher Edmund

Schellberg Joh.

Hochhäuser Albrecht

Schmitz Gottfried

Winterschmidt Simon

Leenderscher Hubert

Richard Wilh.

Holtzoff Joseph

L. Gessmann von H.

Klein Joseph

Knocht Wilh.

Müller Peter

Schmitz Heinrich

Valer. Adam

Lorschert Lorenz

13. Nach jedem voll. Jahr. werden die Mitgliedsnamen
beresucht. und nach Ende des Jahres der Gesellsch.
vermehrt. Dabei sind zwei Drittel der Gesellsch.
Mitglieder. Einschluss. fällig

Oben genannte Regel sind von der ganzen Gesell-
schaft genehmigt, und so mit dem Peter Josef Lichius
zu vorläufiger Genehmigung der Gesellsch. übertrugen
worden.

Langolat den 19. Juni 1887

Peter Josef Lichius.

Ministerium
des Innern

Berlin, den 29. August 1887.

Das Kreisgericht hat in dem in der Hauptsache
wider den Kugeler Waldberger für selbst und Genossen
vom 1. Juli d. J. B. erlassenen Erkenntnis vom 5. d. M. 16
das Landgesetz vom 11. März 1830 in mehreren Be-
ziehungen eine Auslegung gegeben, nach der die polizei-
liche Aufsicht von politischen Beamten, falls solche die-
m et S. B. gezogenen Befehlungen überstehen,
sowie die Einleitung des Strafverfahrens gegen die
Verstöße, Leiter und Ordner solcher Vereine nicht inkompetent
ist erachtet wird. Indem in der Königl. Regierung
Abschrift dieses Erkenntnisses hiernach zugesandt lassen,
sollte in der weiteren Mittheilung an die Landräthe
und Polizei-Verwaltungen in der größeren
Häufigkeit ansein.

Der Minister des Innern
gez. von Puttkamer

An die Königl. Regierung zu Köln. C. B. 3389

Köln, den 11. September 1887

Abschrift des Erkenntnisses zur Kenntnissnahme

Königl. Regierung, Abschrift des Innern
gez. Guionneau

An den Königl. Landrath
Herrn Freyherrn von Loe
Hofmeister

Nr. 21493.

Siegburg

nr. 4957 N. 5554

Siegburg, den 20 September 1857

Civilist und Schulze Bt. m. s. r. b.
aus freien Bürgermeistern des Königs
zur Kammermeisterei

Mr. 3 Mont.

Der Landrath
gg. Hof von Loc.

Tour!

Heeren nr. 27/47 N. 912, eodem modo wie Bürgermeisterei
gg. Lechtenhausen

Eitorf nr. 27/47 N. 1387 " " Der Herr Müller

Heinen nr. 27/47 N. 2151 " " " " " Dick

Höckerath

Lauthausen nr. 27/47 N. 1444 " " " " " Eick

Pöppelsteroff nr. 27/47 N. 1494 " " " " " Eick

Heiden nr. 27/47 N. 2153 & eodem " " " " " Der Herr gg. Hof

Siegburg

Der Landrath
Oberster (dem Gericht)

Ministerium des Innern.

Berlin, den 21. Juli 1857.

Der Königl. Polizei-Präsident hat sich
dem fassigen Zweigverein des in Hülfsdienst
stehenden Aufseherzuges. Wirtin Dittmar
über die Stellung angenommen, dass der Verein sich als
ein Aufseherzuges. Wirtin Dittmar im Sinne des Gesetzes vom
17. Mai 1853 (S. 1. S. 293) charakterisiert und daher
der staatlichen Verwaltung zum gesetzlich anerkannten in
betreff. Angelegenheiten der Polizei-Präsident mitteilt. Der
fingung vom 5. Februar d. H. dem Vorstande des
des Zweigvereins die Führung des Aufseherzuges der
den brenn. Brandstiftung. Wirtin Dittmar können
Wirtin bei Wirtin Dittmar, zugehörig. Wirtin Dittmar
der fassigen Aufseherzuges. Wirtin Dittmar. Wirtin Dittmar
fingung, falls es ein Aufseherzuges. Wirtin Dittmar

Der Präsident hat die geforderten Wirtin Dittmar. Wirtin Dittmar
Wirtin, welche sich in Wirtin Dittmar zum Zweck der
Wirtin Dittmar von Aufseherzuges. Wirtin Dittmar. Wirtin Dittmar
fällen, zu Wirtin Dittmar an der Wirtin Dittmar
Mitglieder und von Aufseherzuges. Wirtin Dittmar
Wirtin Dittmar gebildet haben, falls es der Kgl. Wirtin Dittmar
Wirtin Dittmar meiner Wirtin Dittmar Wirtin Dittmar
den Wirtin Dittmar Wirtin Dittmar Wirtin Dittmar
und Wirtin Dittmar vom 30. April d. H. Wirtin Dittmar
Wirtin Dittmar und Wirtin Dittmar, zugehörig.

Der Minister des Innern.

In Vertretung

gg. Herrmann.

Auf die Königl. Regierung zu Köln. II 5141.

Abdruck.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 30. April 1857.

Auf die mittheilte Wirtin Dittmar des Wirtin Dittmar
Wirtin Dittmar vom 6. April d. H. Wirtin Dittmar
vom 29. März d. H. Wirtin Dittmar, falls es der
Wirtin Dittmar.

Abdruck.

V-13-6-20

Abdruck.

[illegible]

der Willkür seines Vorkaufs gestellt werden. Wenn
dieses Gesetz für seine Verwaltung nicht so günstig
war, so war, in übriger Hinsicht 98 Prozent der
Einnahme bilden u. so - abgezogen von der
zur Kapitalisierung (S. 34) zu veranschlagten
Hof- und sonstigen Ausgaben, auf dessen Aus-
zahlung die Mitglieder in der ersten Versam-
lung ihren sich Kaufung machen dürfen.

Man wird in der Unkenntnis nicht festhaken, und
man wird den nächsten jährigen Verlegungen
das Vorhanden des Puttgart'ers - Wissen. Sp.
die sieben Zeilen - im Jahr 1856 an
die Mitglieder fortgesetzt ausgegeben.

82980 M. resp. 3454. M. Raife - Winterkitzung
56448 " " 15602 " Herbstklopp - Winterkitzung
48480 " " 1129 " Invaliden - Winterkitzung
Diesen Geflügelarten noch immer diejenigen Vögel zu zählen
singen, welche Ende des 18. Jahrhunderts
28.31. Mai 1885 in Japan gesammelt worden.
mit

45 Rgg. resp. 1 M. an kaiserliche Reise - Unterstutzung. (S. 20.)
1 M. pro Tag als Unterstutzung für Reisekosten (S. 29.)
4 " wöchentlich von Einscheiden - Unterstutzung } (S. 36.)
100 M. Vorschuss
zu versetzen waren.

Die gemeinnützigen Aufhebungen resp. Leistungen
des Vereins sind daher nicht zu verkennen. Aber das
sündet nicht an das Gefege, daß die letzten der
siegigen Vereinbarkeit der Gesellschaften d. i. e.
Gegen das in den Verein nicht concipierten Stett.
galt es - Unwissenheit und auf Gegenparteiheit
den selbstständigen Veranlassungen einer solchen Anstalt
sind.

Derjenige, welcher die für die zurückgebliebenen Verfügungen
des hiesigen Polizeipräsidenten vom 5. Februar d. J.

of n.

Menden Am 16. Januar

18

offenstehenden Klüften, freigebliebenen Felsen, isten Aufzug der
selben die gesetzlich erforderliche Herabsetzung der Ortsgen-
zeibefriedigung aus, sind dass sie von der Herrschaft Klüften
in der Form von Klüften und in der Form von Klüften
zu den Klüften der Klüften, indem sie von der Herrschaft Klüften
Herrschaft Klüften, mit den Klüften: „Lüften mit den Klüften
Klüssen;“ Klüften der Klüften, indem sie von der Herrschaft Klüften
Land mit den Klüften: „Lüften mit den Klüften, die Klüften
in der Form von Klüften, gesetzlich gebunden, als Klüften der Klüften
nach, dass sie bei der Klüften der Klüften in der Form von Klüften
der Klüften der Klüften von 11. März 1850 gesetzlich gebunden
sind, weil es der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen gesetzlich von der Klüften der Klüften der Klüften
nach, mit den Klüften der Klüften, die Klüften der Klüften
indem sie von der Herrschaft Klüften, die Klüften der Klüften
gebunden der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
zu einem Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Lüften der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
in der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
indem sie von der Herrschaft Klüften der Klüften der Klüften
dazu von der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
nach, in der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften

Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
1850 soll jeder Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften

Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften
Klüssen der Klüften der Klüften der Klüften der Klüften

gez. Delius. Simon. Blümel. Lieber. Kämpel und.

18 88
184

Kaufwerk
Lg

Der Gefangene in Heiterkeit
von Nieder-Menden seit
seiner Einbringung, als Gefangener
Brigade von Fr. Lindlar
zum Militärstande keine
Proben mehr abzugeben.
Da nimmermehr Wth. Heß
aus Nieder-Menden
angeboten hat die Leitung
des Hainz zu übernehmen
und die Zahl der Mitglieder
sich sehr vermehrt hat, so
beschließt der Verein wieder
regelmäßig im Lokale der
Gastwirth Bräutigam
abzugeben. Übergeordnet
erlaubt sich daher im Namen
des Vorstandes ganz er-
gebenst anzufragen, ob
zu diesem Zwecke die
Statuten wieder eingesehen
werden müssen oder nicht.

An

Herrn Bürgermeister Herr
Hofgeboorn
Liegburg-Mülldorf.

Hofgeboorn
Ferd. Bender

Mitgliedschaftsliste
des
St. Josephs Vereins für Pädagogik

Laubert Köpf mit fünfzehn	Johann Lütz mit Holzger
Hubert Heinz "	Theodor Jones "
Johann Barth "	Wilh. Reuter "
Heinr. Barth "	Christian Schmacke "
Peter Hafener "	Anton Palm mit Kegel
Johann Klein "	H. Bellinghausen "
Franz Grole "	Johann Bremner "
Franz Klein "	Kathius Eck "
W. Kirschhagen "	Johann Palm "
Joseph Kirschhagen "	Joseph Kerkelberg "
Martin Lamberger "	Wilhelm Honnath "
Peter Mitz "	Lorenz Hoven Bifer "
Franz Pütz "	Wilhelm Jones "
Peter Schmitz "	Lorenz Jones "
Wolfram Winterdöcherl "	Wilhelm Klein "
Caspar Bachholz in Dettlinghausen	Peter Klein "
Peter Joseph "	Michael Kirschhagen "
Johann "	Christian "
Gerhard "	Johann Kärtn "
Daniel Busch "	Hub. Legendacker "
Michael Gütz "	Peter Lichius "
Michael Jansen "	Johann Lölgen "
Jacob Friederichs "	Lorenz Looscheit "
Wilh. Jones "	Wilk. Metten "
Nich. Laufenberg "	Math. Pauzenell "
W. Walderdöcherl "	Georg Rieckert "
Anton Weber "	Klein "
Peter Baum mit Kohlkaul	Pet. Joseph "
Wilhelm Braun "	Rinold Schäfer "
Jacob Lütz "	Theodor Schöpfen "
Joseph Müller "	Johann Schmitz "
Joseph Baum mit Holzger	Michael "
Pet. Jos. Hertling "	Klein "
Johann Hotin "	Wilk. "
Joseph "	Schmitzler Klein "
Adolph Lütz "	Math. Herzenlach "
	Wilk. Herzingen "
	Wilk. Walzenbach "

Christian Henigmann und Hangelar
 Wilhelm
 Lorenz Wieland
 Philipp Winkerscheide.

Der Vorstand besteht aus
 aus dem Pastor Wundmacher aus
 Hangelar
 aus Wilhelm Schmitt und Hangelar ist
 stellvertretender Vorsitzender
 aus Laubert Kolp in Pütz ist Schriftf.
 " Wilhelm Jone und Bechling hove
 " Peter Jos Bachholz
 " Adolph Lutz Hangelar
 " Peter Baum Kohlkaul
 " Joseph Hinkelberg und Hangelar
 sind die Mitglieder des Vorstandes

Statuten des St. Josephs-Vereins

zu Pützchen,

gegründet am 26. November 1871.

§ 1.

Der St. Josephsverein zu Pützchen ist ein kirchlich-geselliger Verein und hat zum Zwecke die Beschaffung der Mittel zur weiteren Ausstattung der dortigen Kirche mit besonderer Rücksicht auf die dereinstige Erhebung derselben zur Pfarrkirche.

§ 2.

Mitglieder des Vereines können werden katholische unbescholtene Männer und Jünglinge — wenn letztere wenigstens 18 Jahre alt sind — zunächst aus den Ortschaften Pützchen, Bechlinghofen, Holzlar, Kohlkaul und Hangelar; jedoch können mit Zustimmung des Vorstandes auch aus andern Ortschaften Mitglieder Aufnahme finden.

NB. Die Mitglieder des St. Adelheids-Gesang-Vereins zu Pützchen sind dadurch zugleich Mitglieder des St. Josephsvereins.

§ 3.

Um als Mitglied aufgenommen zu werden, läßt man seinen Namen in das Verzeichniß eintragen und erhält ein Exemplar der Statuten; zugleich verpflichtet man sich, monatlich einen Beitrag von zwanzig Pfennig zu zahlen und nach Möglichkeit regelmäßig den Vereins-Versammlungen beizuwohnen.

§ 4.

Die Vereins-Versammlungen finden monatlich statt und zwar an Sonntag-Nachmittagen in der Regel von 5—7 Uhr in einem abgesonderten Wirthshauslocale, welches in der vorhergehenden Versammlung angegeben und am Tage selbst durch Anschlag an der Kirchthüre bekannt gemacht wird.

Die Locale werden gewöhnlich abwechselnd in den oben genannten Ortschaften gewählt; auch steht es dem Präsidenten zu, nach Gutdünken eine außergewöhnliche Versammlung zu berufen.

In den Versammlungen werden Vereins-Angelegenheiten besprochen, die Beiträge gesammelt und zur Belehrung und Unterhaltung Vorträge gehalten, wobei jedoch Politik gänzlich ausgeschlossen bleibt.

§ 6.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem zeitigen Ortsgeistlichen als Präsidenten und sechs vom Vereine gewählten Mitgliedern, wovon jeder der im § 1 genannten Ortschaften mindestens Einer angehören soll. Außerdem gehört der jedesmalige Präfect des St. Adelheids-Gesangsvereines auch zum Vorstande des St. Josephsvereines.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Rendanten.

Jedes Jahr scheiden bei der ersten Versammlung nach Neujahr drei Mitglieder aus; im ersten Jahre werden dieselben durch das Loos bestimmt, in den folgenden Jahren sind es die zulängst Gewählten. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Nach dem Tode oder dem freiwilligen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet bei der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl statt; der dann Gewählte gehört so lange zum Vorstande, als derjenige dazu gehört haben würde, an dessen Stelle er eingetreten ist.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel und entscheidet dabei die einfache Stimmenmehrheit.

§ 7.

Der Vorstand hat in besonderen Fällen und aus wichtigen Gründen das Recht, Jemanden die Aufnahme zu verweigern, ohne Rechenschaft darüber schuldig zu sein; ebenso steht es dem Vorstande allein zu, über die etwa nothwendige Ausschließung eines Vereinsmitgliedes zu entscheiden.

§ 8.

Alle Anträge von Wichtigkeit sind, ehe sie vor die Versammlung gebracht werden, dem Vorsitzenden mitzutheilen, damit derselbe nöthigenfalls mit dem Vorstande über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit berathen könne; dasselbe gilt von Vorträgen, welche man halten will und von Schriftstücken und Drucksachen, die man vorzulesen beabsichtigt.

§ 9.

Bei allen Berathungen sowohl des Vereines, als des Vorstandes, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden,

ausgenommen, wenn es sich um Abänderung oder Zusehung eines Statuts handelt, in welchem Falle die Stimmen von wenigstens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Entscheidung nothwendig sind. — Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10.

Die Verwendung der Vereinsgelder geschieht auf Vorschlag des Präsidenten unter Gutheißung des Vereines.

Die Beiträge der Mitglieder aus Hangelar werden zur Hälfte für die dortige Kapelle verwendet, wenn es sich nicht um Anschaffungen handelt, welche den ganzen Verein betreffen.

Wenigstens einmal im Jahre wird dem Vereine über den Stand der Kasse Rechenschaft abgelegt.

§ 11.

Als Vereinsfest wird das Schutzfest des h. Joseph am dritten Sonntage nach Ostern gefeiert und zwar durch feierlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst und Festversammlung am Abende.

§ 12.

Beim Tode eines Mitgliedes theiligen sich die übrigen Mitglieder nach Möglichkeit am Begräbniß; eine Theilnahme am Begräbnißessen bleibt ausgeschlossen, wenn nicht Jemand als Freund oder Verwandter besonders dazu eingeladen ist.

Die Einladung zum Begräbniß wird auf jedem Dorfe durch das betreffende Vorstandsmitglied veranlaßt, nachdem ihm von dem Vorstandsmitgliede des Dorfes, dem der Verstorbene angehört, Mittheilung gemacht ist. Auch wird auf Kosten des Vereines für den Verstorbenen ein Seelenamt gehalten, und geschieht dasselbe mindestens zweimal im Jahre für alle verstorbenen Mitglieder des Vereines.

§ 13.

Wenn ein Mitglied sechs Monate lang seinen Verpflichtungen gegen die Vereinskasse nicht nachgekommen ist, verliert es von selbst alle Rechte der Mitgliedschaft.

Aufnahme-Bescheinigung.

Als Mitglied des St. Josephsvereines zu Pützchen wurde
aufgenommen:

aus

Pützchen, den

Der Präsident:



Ministerium des Innern

Berlin den 25. September 1888.

In neuester Zeit haben sich die Fälle, in welchen die von dem überausenden Beamten vorgenommene Auflösung einer öffentlichen Versammlung, wobei der gesetzte Polizeibefehl für ungewissfestigt erklärt werden müssen. Dies gibt mir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Polizei bei der Überwachung von Versammlungen, für welche nach oben, durch Umständen ein polizeiliches Einschreiten in Betracht zu kommen sein wird, ausschließlich solche Beamte, welche hierzu mit Anweisung und Befehl für die zur Verfassung gestellten Angelegenheiten in sich vereinigen, als Abgeordnete bezeichnet werden für sorgfältige Ausführung der für sie zu bestimmenden Beamten und dem zu Gebote stehenden Propagation wird ferner mit einer eingesetzten Unterstützung derselben über die Handhabung ihrer befähigten Befugnisse Hand in Hand zu gehen haben. Es ist ferner zu bemerken, daß die von dortigen Verwaltungsbezirk Geisungsfähigkeit zu verfügen.

Der Minister des Innern
gez. Herrfurth

An den Königlich Preussischen Regierung. Präsident
Herrn von Sydow Hofmarschall zu Berlin

E. R. 5802

II 12 545

V-13-6-20

Böln

Cöln den 2. October 1888

Kopstempel Abschrift Heils ist zur gefälligen Kennt-
niß und Aufzeichnung vorgelegt mit

Der Regierungsb. Präsident.

gez: v. Sydow

An den Königl. Landrath, Herrn Freis. von
Hofwylgibben zu Siegburg N 16458

Siegburg den 9. October 1888

J. N: 5747.

Abschrift circulirt br. m. s. l. r. bei den Herren
Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnissnahme.

Der Landrath

gez: F. v. Loe

Tour.

Becken pr. 18. 10. 88. N: 1696 und am 20. 10. weiter nach Eitorf

Der Bürgermeister

gez: Lichtenhäuser

itorf pr. 21. 10. 88 N: 1452 + am 22. 10. weiter nach Hennef

Der Bürgermeister

gez: Müller

Akerath pr. 30. 10. 88. N: 1215 und weiter am 31. 10. 88

Der Bürgermeister

gez: Kopp.

Hennef pr. 22. 10. 88. N: 2123 und eod. weiter nach Lanthausen

Der Bürgermeister

gez: Dick

anthausen pr. gestern 28. 10. 88. N: 1373 yz: Dick.

Ruppichteroth pr. 29. 10. 88 N: 1536 und weiter gesandt nach N. Kirch

Der Bürgermeister

gez: Bauer

Vennkirchen pr. 29. 10. 88 N: 1435 + eod. weiter nach Akerath

Der Bürgermeister

gez: Larssonneur.

Wenden pr. 2. 11. 88. N: 2226 und eod. weiter yz: Heus

Tour impositiv